

Aus Politik und Zeitgeschichte

Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament

Marion Frantziach-Immenkeppel

Die Vertriebenen in der Bundesrepublik Deutschland

Flucht, Vertreibung, Aufnahme und Integration

Kazimierz Wóycicki

Zur Besonderheit der deutsch-polnischen Beziehungen

Sollen Polen und Deutsche zur „Normalität“ zurückkehren?

Jan Křen

Tschechisch-deutsche Beziehungen in der Geschichte:

Von Böhmen aus betrachtet

Otto Kimminich

Völkerrecht und Geschichte im Disput

über die Beziehungen Deutschlands

zu seinen östlichen Nachbarn

B 28/96

5. Juli 1996

Marion Frantziöch-Immenkeppel, Dr. phil., geb. 1956; Studium der Soziologie, der Politik und Rechtswissenschaften an der Universität zu Bonn; Referentin im Bundesministerium des Innern Bonn.

Veröffentlichungen u. a.: Die Vertriebenen. Hemmnisse, Antriebskräfte und Wege ihrer Integration in der Bundesrepublik Deutschland. Mit einer kommentierten Bibliographie, Berlin 1987; (Hrsg. zus. mit O. Ratz/G. Reichert) Vierzig Jahre Arbeit für Deutschland. Die deutschen Vertriebenen und Flüchtlinge, Frankfurt – Berlin 1989.

Kazimierz Wóycicki, geb. 1949; Studium an der Universität Warschau sowie an der Katholischen Universität Lublin; 1974–1984 Mitarbeit an der damals von Tadeusz Mazowiecki geleiteten Monatszeitschrift „Wież“; 1984–1986 Aufenthalt in Deutschland und Studium der Politikwissenschaft sowie neuesten Geschichte; 1986/1987 Mitarbeit bei der BBC in London; nach seiner Rückkehr nach Polen Sekretär des Bürgerkomitees von Lech Walesa; 1990–1993 Chefredakteur der Tageszeitung „Zycie Warszawy“; 1993–1995 Leitung der politischen Abteilung der täglichen Nachrichtensendung „Wiadomosci“ im 1. Programm des Polnischen Fernsehens; seit Januar 1996 Direktor des Polnischen Instituts in Düsseldorf.

Zahlreiche Veröffentlichungen in der polnischen und ausländischen Presse. 1989 erschien in Warschau seine Publikation „Sollen wir vor den Deutschen Angst haben?“ mit einem Vorwort von Stanislaw Stomma.

Jan Křen, Dr. phil., geb. 1930; Professor und Direktor des Instituts für internationale Studien an der sozialwissenschaftlichen Fakultät der Karls-Universität in Prag; Mitvorsitzender der deutsch-tschechischen Historikerkommission; Signatar der Charta 77; Träger der Goethe-Medaille 1996.

Veröffentlichungen u. a.: Zahlreiche Publikationen aus dem Bereich der böhmischen und mitteleuropäischen Geschichte des 18. bis 20. Jahrhunderts; zuletzt: Konfliktgemeinschaft. Tschechen und Deutsche 1780–1918, München 1996 (i. E.).

Otto Kimminich, Dr. iur. habil., M.A., geb. 1932; Professor für Öffentliches Recht, insbesondere Völkerrecht, Staatsrecht und Politik an der Universität Regensburg.

Zahlreiche Veröffentlichungen zu Fragen des Staats- und Völkerrechts.



ISSN 0479-611 X

Herausgegeben von der Bundeszentrale für politische Bildung, Berliner Freiheit 7, 53111 Bonn.

Redaktion: Dr. Klaus W. Wippermann (verantwortlich), Dr. Katharina Belwe, Dr. Ludwig Watzal, Hans G. Bauer.

Die Vertriebsabteilung der Wochenzeitung DAS PARLAMENT, Fleischstraße 62–65, 54290 Trier, Tel. 06 51/9 79 91 86, möglichst Telefax 06 51/9 79 91 53, nimmt entgegen

- Nachforderungen der Beilage „Aus Politik und Zeitgeschichte“;
- Abonnementsbestellungen der Wochenzeitung DAS PARLAMENT einschließlich Beilage zum Preis von DM 14,40 vierteljährlich, Jahresvorzugspreis DM 52,80 einschließlich Mehrwertsteuer; Kündigung drei Wochen vor Ablauf des Berechnungszeitraumes;
- Bestellungen von Sammelmappen für die Beilage zum Preis von 7,— zuzüglich Verpackungskosten, Portokosten und Mehrwertsteuer.

Die Veröffentlichungen in der Beilage „Aus Politik und Zeitgeschichte“ stellen keine Meinungsäußerung des Herausgebers dar; sie dienen lediglich der Unterrichtung und Urteilsbildung.

Für Unterrichtszwecke können Kopien in Klassensatzstärke hergestellt werden.

Die Vertriebenen in der Bundesrepublik Deutschland

Flucht, Vertreibung, Aufnahme und Integration

I. Vorbemerkung

Mehr als fünfzig Jahre nach der Beendigung des Zweiten Weltkrieges gilt die Integration der millionenfach in das zerstörte Nachkriegsdeutschland gekommenen deutschen Heimatvertriebenen als eine der größten Erfolgsgeschichten der Bundesrepublik Deutschland. Über diese Leistungsbilanz hinaus geraten aber zunehmend die säkularen Probleme, die mit der Aufnahme und Integration dieser pauperisierten Menschen verbunden waren, ebenso in Vergessenheit wie die Betroffenen selbst: die deutschen Vertriebenen¹.

Die nachfolgenden Ausführungen sollen daher dazu dienen, die Schwierigkeiten und Spannungen kenntlich zu machen, die mit der Aufnahme und Unterbringung der Vertriebenen in den Anfangsjahren verbunden waren, den Prozeß der Integration der Vertriebenen nachzuzeichnen und schließlich aufzuzeigen, wie die Vertriebenen beim langsamen Hineinwachsen in die Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland zu Mitgestaltern in allen Bereichen des Gesellschaftslebens wurden und Einfluß nahmen auf die Wirtschaft, die Kultur und die Politik – ein außerordentlich komplizierter Vorgang, der sich bis heute fortsetzt².

1 Zu diesen beiden Themenbereichen finden sich ausführlichere Studien in der Dissertation der Verfasserin: Die Vertriebenen. Hemmnisse, Antriebskräfte und Wege ihrer Integration in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 1987.

2 Der Vertriebenen- und der Flüchtlingsbegriff zählen zu den wenig präzise gefaßten Ausdrücken der ersten Nachkriegsjahre. Dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend, versteht man unter einem Flüchtling eine Person, die aufgrund einer eigenen Entscheidung infolge von Gefahr für Leib und Leben ihren Wohnsitz verläßt, um sich in Sicherheit zu bringen. Dem Vertriebenen ist die Entscheidungsfreiheit genommen; er wird mittels Zwang dazu veranlaßt, seinen Wohnsitz zu verlassen. Nachfolgend wird nicht das Maß der Entscheidungsfreiheit zur Definitionsgrundlage gemacht. Hier wird den einschlägigen Bestimmungen des Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsgesetzes (BVFG) gefolgt, denen die Wohnsitzdefinition zugrunde liegt. Gemäß § 1 Abs. 1 BVFG ist „Vertriebener, wer als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger seinen Wohnsitz in den ehemals unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten oder in den Gebieten außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstande vom 31. De-

II. Flucht und Vertreibung

1. Das Schicksal der Deutschen in den Vertreibungsgebieten

Die Vertreibung der Deutschen aus den ehemaligen Ostprovinzen und den deutschen Siedlungsgebieten Ostmittel-, Ost- und Südosteuropas gilt, trotz historischer Vorläufer, schon aufgrund des zahlenmäßigen Umfangs als einmaliger Vorgang in der Weltgeschichte. Diese und vorangegangene Zwangsmaßnahmen brachten dem 20. Jahrhundert den traurigen Ruhm ein, das „Jahrhundert der Massenvertreibung“ zu sein. Von den Vertreibungsmaßnahmen waren etwa 15 Millionen Deutsche – also nicht weniger als ein Fünftel des deutschen Volkes – betroffen, die gezwungen waren, ihre Heimat zu verlassen, wobei weit über zwei Millionen Menschen ihr Leben verloren³.

Mit der Vertreibung wurde das jahrhundertelange Zusammenleben von Deutschen mit den Völkern Ostmittel-, Ost- und Südosteuropas vorerst beendet. Damit wurde zugleich der Versuch unternommen, eine teilweise über achthundertjährige deutsche Geschichte in den Vertreibungsgebieten auszulöschen.

2. Flucht

Als im Sommer 1944 sowjetische Truppen in Nord-siebenbürgen und im Memelgebiet auf geschlossenes deutsches Siedlungsgebiet trafen, setzte eine

zember 1937 hatte und diesen im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges infolge Vertreibung, insbesondere durch Ausweisung oder Flucht, verloren hat“. Gemäß § 3 Abs. 1 BVFG ist ein Flüchtling „ein deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger, der seinen Wohnsitz in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin hat oder gehabt hat und von dort vor dem 1. Juli 1990 geflüchtet ist“ (BGBl I vom 15. Juni 1993).

3 Vgl. Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte (Hrsg.), Dokumentation der Vertreibung der Deutschen aus Ost-Mittleuropa, 8 Bde, hrsg. von Theodor Schieder, München 1984.

umfangreiche Fluchtbewegung ein⁴. In Südosteuropa gelang die Flucht nur noch wenigen Deutschen. In Jugoslawien zum Beispiel kamen viele Deutsche in sogenannten „Hungerlagern“ ums Leben.

Nachdem im Herbst 1944 die Rote Armee die deutsche Grenze überschritten hatte, begann auch dort die Flucht der deutschen Bevölkerung. Viele dieser Trecks erreichten nie ihr Ziel. Frauen, Kinder und Greise starben zu Tausenden. In Nemmersdorf/Ostpreußen wurde im Oktober 1944 die deutsche Zivilbevölkerung Opfer eines Massakers der Roten Armee. Die Nachricht über diese Exzesse verlieh der Fluchtbewegung panikartige Züge. Die Furcht vor Übergriffen überwog alle anderen Bedenken. Auch die besondere Strenge des Winters 1944/45 hielt die Menschen nicht zurück.

Nachdem Ostpreußen Ende Januar 1945 durch sowjetische Truppen vom übrigen deutschen Gebiet abgeschnitten worden war, blieb nur noch die Flucht auf dem Seeweg offen. Mindestens zwei Millionen Menschen wurden über die winterliche Ostsee durch den Einsatz der deutschen Kriegsmarine und Handelsmarine nach Schleswig-Holstein und Dänemark in Sicherheit gebracht. Dabei gingen durch Bombenangriffe und Torpedierungen unter anderem die Schiffe „Wilhelm Gustloff“, „Goya“ und „Steuben“ mit Tausenden von Menschen unter.

3. Vertreibung

Nach der bedingungslosen Kapitulation der deutschen Wehrmacht am 8. Mai 1945 und der Einstellung der Kampfhandlungen kehrten Teile der deutschen Bevölkerung aus dem Osten, die von der Roten Armee überrollt worden waren, in ihre Herkunftsorte zurück. Sie hatten nicht die Absicht, ihre Heimat auf Dauer zu verlassen.

Im Juni 1945 sperrte die polnische Miliz die Oder-Neiße-Linie ab. Noch vor der Eröffnung der Potsdamer Konferenz setzte im Juni 1945 die sogenannte „ungeregelte“ Vertreibung der Deutschen aus Danzig, Ostbrandenburg, Ostpommern, Schlesien und Polen ein⁵. Gleichzeitig begannen die „wilden Vertreibungsmaßnahmen“, mit denen Polen, Tschechen, Ungarn und auch Jugoslawen

Deutsche zwangen, ihre Heimat zu verlassen. Zusätzlich kam es zu Racheakten, die vor Beginn der Potsdamer Konferenz ihr vorläufiges Ende fanden.

Die Zwangsvertreibung der Deutschen war bereits in vollem Gang, als vom 17. Juli bis 2. August 1945 die Potsdamer Konferenz unter Beteiligung der Sowjetunion, der Vereinigten Staaten von Amerika und Großbritannien stattfand. Nach Artikel XIII des Protokolls über die Potsdamer Konferenz war vorgesehen, daß „die Überführung der deutschen Bevölkerung oder Bestandteile derselben, die in Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn zurückgeblieben sind, nach Deutschland durchgeführt werden muß“, aber in „ordnungsgemäßer und humaner Weise erfolgen soll“. In den Jahren 1945 und 1946 erfolgten im Osten in großem Umfang planmäßige Vertreibungsmaßnahmen, die sich nicht auf die in den Potsdamer Beschlüssen genannten Länder Polen, Tschechoslowakei und Ungarn beschränkten.

Führende Völkerrechtler legen dar, daß Sinn und Zweck von Artikel XIII nicht etwa „die Sanktionierung oder gar Veranlassung der Massenausweisungen war. Er wurde lediglich zur Sicherung der humanen Durchführung der bereits zur Tatsache gewordenen Massenausweisungen eingefügt.“⁶ Gleichwohl fand die Vertreibung weder unter „ordnungsgemäßen“ noch unter „humanen“ Bedingungen statt. Die Menschen wurden auf Lkws oder in Güter- und Viehwaggons verladen, oftmals nur mit dem Notwendigsten im erlaubten Gepäck versehen, ohne Verpflegung, unter katastrophalen hygienischen Verhältnissen sowie unter ständiger Bedrohung.

Bis zum heutigen Tag wird die Diskussion über die völkerrechtliche Verbindlichkeit des Potsdamer Protokolls geführt, derzeit in ungeahnter Schärfe aufgrund aktueller Verhandlungen zwischen Bonn und Prag um die sogenannte „Schlußstrichklärung“ beider Parlamente. In diesem Zusammenhang gab Bundesaußenminister Klaus Kinkel folgende unmißverständliche Erklärung ab: „Bisher jede Bundesregierung hat die Vertreibung in Übereinstimmung mit der deutschen Völkerrechtswissenschaft als rechtswidriges Unrecht betrachtet. Bonn hat die Rechtswirkung der Potsdamer Beschlüsse daher nie anerkannt. Die Bundesregierung betrachtet die Potsdamer Erklärung nicht als rechtliche Anerkennung der Vertreibung, sondern nur als politische Erklärung.“⁷ Hier muß

4 Zum Gesamtvorgang vgl. Josef Henke, Flucht und Vertreibung der Deutschen aus ihrer Heimat im Osten und Südosten 1944–1947, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 23/85, S. 15–34, hier S. 21 ff.

5 Zum Gesamtvorgang vgl. Klaus-Dietmar Henke, Der Weg nach Potsdam. Die Alliierten und die Vertreibung, in: Wolfgang Benz (Hrsg.), Die Vertreibung der Deutschen aus dem Osten. Ursachen, Ereignisse, Folgen, Frankfurt 1985, S. 49–69, hier S. 65 ff.

6 Dieter Blumenwitz (Hrsg.), Flucht und Vertreibung, Köln u. a. 1987, S. 52.

7 Zit. in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 16. Februar 1996, S. 3.

an eine Grußbotschaft des Hohen Kommissars für Menschenrechte der Vereinten Nationen, José Ayala Lasso, die er an die deutschen Vertriebenen richtete, erinnert werden, in der er erklärte: „Fest steht, daß Vertreibungen völkerrechtswidrig sind.“⁸

Nach Abschluß der Vertreibungsmaßnahmen wurden bei der Volkszählung vom 13. September 1950 in der Bundesrepublik Deutschland 7,9 Millionen Vertriebene erfaßt. In der DDR wurden 4,065 Millionen und in Österreich etwa 400 000 Vertriebene registriert. Bezieht man die über zwei Millionen Vertreibungsoffer in die Zählung mit ein, so waren etwa 15 Millionen Menschen von den Vertreibungsmaßnahmen betroffen.

Während sich die DDR ihres Vertriebenenproblems durch politische Tabuisierung und Ideologisierung entledigte, wurden in der Bundesrepublik Deutschland von 1950 bis 1990 weitere 2,4 Millionen, in Gesamtdeutschland von 1991 bis 1995 weitere 1,1 Millionen Aus- und Spätaussiedler aufgenommen. Damit erhöht sich die Gesamtzahl der aufgenommenen Vertriebenen auf rund 11,5 Millionen – eine humanitäre Leistung, die weltweit wohl ohne Beispiel ist.

III. Aufnahme und Unterbringung

1. Die Ausgangslage

Die Vertriebenen wurden nach der Beendigung der Vertreibungsmaßnahmen in das ihnen von den Siegermächten bestimmte „konnationale Aufnahmeland“ Restdeutschland hineingepreßt, das, wie auf der Konferenz von Jalta beschlossen, in vier Besatzungszonen aufgeteilt worden war und unter Besatzungsstatut stand.

Die große politische Aufgabe Nachkriegsdeutschlands, die Aufnahme der millionenfach einströmenden Vertriebenen, stellte die von den Besatzungsmächten eingesetzten deutschen Verwaltungsbehörden zunächst vor kaum zu lösende Schwierigkeiten. Das Bild der ersten Nachkriegszeit war geprägt durch Hunger, Elend und seelische Not. Diese wurde noch vertieft durch den Zusammenbruch der deutschen Wirtschaft und die drohenden alliierten Demontagen. Zusätzlich war etwa die Hälfte des Wohnraums durch Kriegshandlungen zerstört, wovon insbesondere Groß- und Mittelstädte betroffen waren. Erhebliche Unterbringungsschwierigkeiten waren die Folge –

eine Situation, die durch den Vertriebenenstrom weiter zugespitzt wurde.

Dies führte dazu, daß die Vertriebenen, denen die Alliierten bewußt jeden landsmannschaftlichen Zusammenhalt nehmen wollten, vorwiegend in den von Kriegszerstörungen weniger betroffenen ländlichen Gebieten Vier-Zonen-Deutschlands untergebracht wurden. Hieraus resultierte eine Überbelegung der sogenannten Flüchtlingsaufnahmeländer Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern. Hier war man auf sämtliche verfügbaren Räumlichkeiten angewiesen und gezwungen, die Vertriebenen auch in den privaten Quartieren der Einheimischen, notfalls auf dem Weg des Verwaltungszwangs, unterzubringen. Daneben wurden provisorische Unterkünfte, sogenannte Flüchtlings- oder Barackenlager, errichtet, die vielerorts nicht ausreichten. So dienten ehemalige Arbeitsdienst- und Kriegsgefangenenlager ebenso als Behausung für die Vertriebenen wie Tanzsäle, Kegelbahnen, Wirtshäuser, Boots- und Gartenhütten. Selbst mit Erdlöchern mußten Vertriebene vorliebnehmen, wenn die Privatquartiere der Einheimischen keine Unterbringungsmöglichkeiten mehr boten. Die Not der Anfangsjahre machte erfinderisch.

Neben dem Wohnraum fehlten vor allem die lebensnotwendigsten Dinge des Alltags: Nahrungsmittel, Kleidung, Medikamente, Brennmaterial sowie Hausrat jeder Art. Hier war die Not der Vertriebenen, die zumeist alles verloren hatten, besonders groß. Die Versorgung der Bevölkerung konnte nur mühsam und auf niedrigstem Niveau – oft unterhalb dem des Existenzminimums – aufrechterhalten werden. Schattenwirtschaft und Schwarzmarkt breiteten sich aus. Das Organisationstalent jedes einzelnen war gefordert, um zu überleben.

2. Die Vertriebenen als Fremde

Die von der Literatur zur Vertriebenenethematik als „Zustand der Betäubung“ und des „Sitzens auf gepackten Koffern“ charakterisierte Zeitspanne, die mit der Aufnahme der Vertriebenen begann und später von der Integrationsphase abgelöst wurde, hatte keineswegs stagnativen Charakter. Sie war vielmehr von sozialen Prozessen des Zu- und Auseinanders und damit auch von sozialen Spannungen zwischen Vertriebenen und Nichtvertriebenen gekennzeichnet – ein bis heute heikles, weithin tabuisiertes Thema.

Wenn nachfolgend die Vertriebenen als „Fremde“ charakterisiert werden, so liegt dem Begriff des Fremden die klassische Definition des Soziologen Georg Simmel zugrunde. Danach ist „der Fremde nicht in dem Sinn gemeint, als der Wandernde, der

⁸ Zit. in: Welt am Sonntag vom 28. Mai 1995, S. 6.

heute kommt und morgen geht, sondern als der, der heute kommt und morgen bleibt“⁹.

Die ersten Kontakte zwischen Vertriebenen und Einheimischen waren überwiegend wohlwollender Art. Die Herausforderung, die von dem Schicksal und der Fremdheit der Vertriebenen ausging, ließ zunächst eine Welle der Hilfsbereitschaft entstehen. Oft war zu beobachten, daß die Einheimischen die Vertriebenen zunächst als Besucher oder Gäste aufnahmen. Man bezeichnete sie auch als „Ostdeutsche auf Zwangsurlaub“, von deren baldiger Rückkehr in die Heimat man ebenso überzeugt war wie die Vertriebenen selbst. Der häusliche Friede war so lange gewährleistet, wie die Gastgeber davon ausgehen konnten, daß der Vertriebene „heute kommt und morgen geht“. Nachdem sich aber herausstellte, daß die Neuhinzugekommenen blieben, sich die Erwartung „des demnächstigen und definitiven Wieder-auseinander-Gehens“¹⁰ nicht erfüllte, waren Konflikte hier bereits angelegt, die später offen zutage treten sollten.

Die ablehnende Haltung der Altansässigen gegenüber den Vertriebenen wurde noch dadurch verstärkt, daß die Vertriebenen einige Fremdheitsmerkmale aufwiesen, die bei den Westdeutschen Zweifel an deren Identität aufkommen ließen. Diese Bedenken wurden genährt durch den Dialekt der Deutschen aus Ost- und Südosteuropa, den die Altansässigen als „falsches“ oder „verdorbene Deutsch“ bezeichneten, ihre fremden Kleidungsgewohnheiten mit den Trachten, den ungewohnten Sitten und Bräuchen.

In Abwehr des fremden Bevölkerungsteils entstanden Spitz-, Spott- und Schimpfnamen, die nur allzu oft die Abwertung des Ostens gegenüber dem Westen widerspiegeln. So wurden die Vertriebenen u. a. titulierte als „Habenichtse“, als „Rucksackdeutsche“. Zumal auf dem Land hörte man Äußerungen wie: „Die Flüchtlinge vermehren sich wie die Kartoffelkäfer“, die Vertriebenen seien eine „lästige Zugabe zum verlorenen Krieg“ oder, daß „der Bauer nichts mehr fürchtet, als die Wildschweine, die Kartoffelkäfer und die Flüchtlinge“¹¹.

Derartige, allerdings nur während einer kurzen Phase aufscheinende Abwehrhandlungen seitens der Einheimischen gegenüber den Vertriebenen trugen zu einer Verschärfung der Gegensätze und

zur Ausgrenzung der Fremden bei, so daß eine Annäherung beider Bevölkerungsteile zunächst erschwert war. Hier gebührt der Soziologin Elisabeth Pfeil das Verdienst, den Gedanken von der paradigmatischen Gestalt des Vertriebenen als „Sinnbild einer Zeitenwende“ fruchtbar gemacht zu haben – einer Erscheinung, die nicht nur Gefahr und Belastung bedeutete, sondern gerade weil es sich hier um Entwurzelte handelte – die Vertriebenen als Initiatoren notwendiger Entwicklungen und Träger von Neuerungen wirksam werden konnten¹².

In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, daß die Neuhinzugekommenen oftmals gegen ihren Willen, allein durch das Gewicht ihrer Anwesenheit, schon vorhandene Prozesse vorantrieben, die sich ansonsten vielleicht erst in langsamer Entwicklung vollzogen hätten. Der durch das Auftreten der Vertriebenen in Westdeutschland verursachte Wandel ist als „Modernisierungsschub“ unter konservativen Vorzeichen¹³ bezeichnet worden, da er keine neuen Qualitäten beispielsweise ökonomischer Art hervorbrachte, sondern „eher katalysierend wirkte“. Die Folgen bestanden in einer fortschreitenden Verstädterung, forcierten Industrialisierung, zunehmenden Siedlungsdichte und Wohndichte sowie umgestalteten Überlieferungen. Neben der Wirtschaft nahmen die Vertriebenen auch Einfluß auf die Kultur – nicht zuletzt im Hinblick auf die konfessionelle Struktur Westdeutschlands sowie auf das Staats- und Gesellschaftsleben der Bundesrepublik. Ihr Einfluß erstreckte sich von sprachlichen Einwirkungen bis hin zur Neugestaltung städtisch und ländlich geprägter Landschaften, so daß zu Recht von der innovativen, verändernden Kraft der Vertriebenen gesprochen wird, deren Auswirkungen bis heute spürbar sind.

IV. Die Integration der Vertriebenen

Die Westalliierten trafen aufgrund des sich nach dem Zweiten Weltkrieg verschärfenden Ost-West-Konfliktes einige fundamentale Entscheidungen von weitreichender Bedeutung: Abkehr vom Morgenthauplan und Einbeziehung Drei-Zonen-Deutschlands in den Marshallplan sowie Durchführung einer Währungsreform. Hierdurch wurden nicht nur die Weichen für den Wiederaufbau der westdeutschen Wirtschaft gestellt.

9 Georg Simmel, Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung, Berlin 1968³, S. 509.

10 Vgl. ebd., S. 500.

11 Werner Albat, Dörfliche und städtische Lebensformen, in: Eugen Lemberg/Friedrich Edding (Hrsg.), Die Entstehung eines neuen Volkes aus Binnendeutschen und Ostvertriebenen, Marburg 1950, S. 55–63, hier S. 57.

12 Vgl. Elisabeth Pfeil, Der Flüchtling. Gestalt einer Zeitenwende, Hamburg 1948, S. 11; S. 213 ff.

13 Christoph Kleßmann, Die doppelte Staatsgründung, Bonn 1982, S. 243.

Damit war gleichzeitig auch die Entscheidung für die Integration der Vertriebenen gefallen, da nach der Währungsreform vom 20. Juni 1948 die hierfür dringend benötigten Arbeitsplätze mit amerikanischer Wirtschaftshilfe geschaffen werden konnten.

1. Die rechtlich-soziale Gleichstellung der Vertriebenen

Die Bundesrepublik Deutschland dokumentierte ihre umfassende Aufnahme- und Integrationsbereitschaft, indem sie bereits unmittelbar nach ihrer Gründung innerhalb von nur vier Jahren ein umfangreiches Gesetzgebungswerk schuf, das zur rechtlichen Gleichstellung und zur wirtschaftlich-sozialen Integration der Vertriebenen beitrug. Mit der Verkündung des Grundgesetzes (GG) vom 23. Mai 1949 wurde den Vertriebenen in Artikel 116 GG die rechtliche und staatsbürgerliche Gleichstellung zuerkannt. Dies war die notwendige Voraussetzung, um an finanziellen Hilfeleistungen partizipieren zu können.

Die rechtliche Grundlage zur sozialen und wirtschaftlichen Hilfeleistung schuf man in Form mehrerer Spezialgesetze. Von diesen wurde am 8. August 1949 das auf gezielte Notstandsabhebung abhebende „Soforthilfegesetz“ (SHG) erlassen. Dieses wurde ergänzt durch das „Flüchtlingssiedlungsgesetz“ (FlüSG) vom 10. August 1949, das die berufliche Integration vertriebener Landwirte zum Gegenstand hatte. Mit dem am 1. September 1952 in Kraft getretenen Lastenausgleichsgesetz (LAG) wurde das SHG abgelöst. Das unter dem Begriff „Lastenausgleich“ zusammengefaßte Gesetzgebungswerk hatte und hat zum Ziel, für Schäden und Verluste, die sich infolge der Zerstörungen der Kriegs- und Nachkriegszeit sowie der Vertreibung ergeben haben, einen Ausgleich herbeizuführen. Bis Ende 1993 wurden im Lastenausgleich Leistungen zugunsten der Geschädigten von insgesamt 123 Milliarden DM erbracht. Der Lastenausgleich, der durch das Kriegsfolgenbereinigungsgesetz vom 21. Dezember 1992 formal zum Abschluß gebracht wurde, war ein für die Integration der Vertriebenen unentbehrliches Gesetzgebungswerk, das zu Recht als beispielgebende Solidarleistung aller Deutschen und als eines der wichtigsten Gesetze der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der Kriegsfolgen gilt und damit auch anderen Staaten zum Vorbild wurde¹⁴.

¹⁴ Vgl. Bundesministerium des Innern (Hrsg.), Vertriebene, Flüchtlinge, Aussiedler, Spätaussiedler. 1945–1995. Fünfzig Jahre gemeinsamer Aufbau, Bonn 1996 (in Vorbereitung), Kapitel 11: „Lastenausgleich“.

Mit dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG) vom 19. Mai 1953 wurde die Aufnahme und Integration der Vertriebenen bundesweit geordnet. Erstmals wurden einheitliche Rechtsbegriffe bezüglich des Vertriebenen- und Flüchtlingsstatus geschaffen, Maßnahmen auf dem Gebiet der beruflichen, räumlichen und sozialen Integration geregelt sowie die Gleichberechtigung der Vertriebenen in der Sozialversicherung fixiert. Hier erhielt auch die deutsche Kultur des Ostens in § 96 BVFG den Vorzug einer eigenen gesetzlichen Grundlage. Das Bundesvertriebenengesetz stellt bis heute die Grundlage für die Aufnahme der Aus- und Spätaussiedler dar, von denen seit 1950 über 3,5 Millionen in der Bundesrepublik Deutschland Aufnahme fanden. Das Bundesvertriebenengesetz, das einmal als das „Grundgesetz der Vertriebenen“ bezeichnet wurde, hat gemeinsam mit der übrigen Vertriebenengesetzgebung wesentlich zur Integration der Vertriebenen und damit zum sozialen Frieden in der Bundesrepublik Deutschland beigetragen.

2. Die Umsiedlung der Vertriebenen

Zu den dringendsten Problemen der ersten Nachkriegszeit gehörte die völlig unzuweckmäßige räumliche Verteilung der Vertriebenen auf die drei strukturschwachen „Flüchtlingsländer“ Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern. Die Umsiedlung war unumgängliche Voraussetzung für die berufliche und wohnraummäßige Eingliederung der Vertriebenen. Noch bevor behördlich gelenkte Maßnahmen greifen konnten, setzte bereits 1948 die freie (Weiter-)Wanderung der Vertriebenen ein, die auf der Suche nach einem ihren Fähigkeiten entsprechenden Arbeitsplatz in die deutschen Wirtschaftszentren drängten. Die gelenkten Umsiedlungen begannen im November 1949 und führten die Vertriebenen in Regionen mit günstigeren Arbeitsmarktverhältnissen. Die Wanderungsstatistik weist aus, daß in der Zeit von 1949 bis 1960 jeder Vertriebene rein rechnerisch mindestens einmal seinen Wohnsitz innerhalb des Bundesgebietes verlegt hatte¹⁵. Die Bemühungen von Bund und Ländern, die anfängliche Fehlverteilung zu korrigieren, waren erfolgreich und wurden maßgeblich unterstützt durch die Eigeninitiative der Vertriebenen.

3. Die wirtschaftliche und soziale Integration der Vertriebenen

Das eigentliche deutsche Nachkriegswunder bestand in der verhältnismäßig rasch vorstatten gehenden wirtschaftlich-sozialen Integration der Vertriebenen in die Gesellschaft der Bundesrepu-

¹⁵ Vgl. ebd., Kapitel 7: „Umsiedlung“.

blik Deutschland. Die Vertriebenen wurden trotz ihrer anfänglichen fast völligen Besitzlosigkeit nicht – wie von Stalin erhofft und von den westlichen Besatzungsmächten befürchtet – zu fermenten der Unruhe und der sozialen Dekomposition, sondern zu aktiven Aufbaukräften, zu Leistungsträgern in der Bundesrepublik Deutschland.

Anders in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ), der späteren DDR: Hier wurden die Vertriebenen umgehend begrifflich und statistisch bis zur Unkenntlichkeit wegdefiniert. So existierten offiziell nur für eine kurze Übergangszeit „Vertriebene“, die dann in „Umsiedler“ umbenannt wurden. Dementsprechend gab es in der SBZ/DDR nie ein „Vertriebenenproblem“, dessen man sich im Rahmen einer Eingliederung annehmen mußte. Die Vertriebenen waren in der DDR ausschließlich Objekte des Geschehens, eine politisch tabuisierte Bevölkerungsgruppe, die bis zur Vereinigung Deutschlands mit ihrem besonderen Schicksal und ihren Problemen nicht in Erscheinung treten durfte¹⁶.

In der Bundesrepublik ergriffen die Vertriebenen die Initiative und halfen – zunächst meist auf unterstem Niveau des Schichtensystems – mit beim Wiederaufbau der westdeutschen Wirtschaft, ohne dabei die Hoffnung auf Wiedererlangung ihres alten Sozialstatus aufzugeben. Die Vertriebenen erreichten den wirtschaftlich-sozialen Wiederaufstieg in relativ kurzer Zeit mit einem als „Energie der Verzweiflung“ bezeichneten Arbeitseifer, indem sich die Kräfte aller Familienmitglieder hierauf konzentrierten und selbst große persönliche Opfer, wie jahrelanger Konsum- und Besitzverzicht, nicht gescheut wurden¹⁷.

Das unermüdliche Wiederaufstiegsstreben der Vertriebenen trug ebenso wie die im Rahmen wirtschaftlicher Hochkonjunktur anhaltende Nachfrage nach Arbeitskräften zu der bereits in den siebziger Jahren zu konstatierenden weitestgehend zufriedenstellenden wirtschaftlich-sozialen Integration der Vertriebenen bei. Soziale Konflikte, in den Anfangsjahren vorwiegend wirtschaftlich

16 Folgende Bemerkung von Wolfgang Benz ist als unstatthafte Geschichtsklitterung, d.h. als falsch zurückzuweisen: „Die Integrationsleistung der DDR stand den Anstrengungen und dem Erfolg der Bundesrepublik nicht nach“ (Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 6. April 1996, S. 6). Zum Gesamtkomplex des Themas „Vertriebene in der SBZ/DDR“ vgl. Marion Frantzioch-Immenkeppel, Vertriebene (Umsiedler), in: Rainer Eppelmann/Horst Möller/Günter Nooke/Dorothee Wilms (Hrsg.), Lexikon des DDR-Sozialismus, Paderborn 1996.

17 Vgl. Helmut Schelsky, Wandlungen der deutschen Familie in der Gegenwart, Stuttgart 1967², S. 178 ff.

motiviert, waren in den siebziger Jahren längst befriedet und beigelegt.

Die Vertriebenen wirkten nicht nur durch hochqualifizierte und -motivierte Arbeitskräfte am Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft mit. Auch durch Industrieverpflanzungen und -neugründungen wurden sie zu Trägern einer Industrialisierungswelle, die zur stärkeren Anbindung struktur-schwacher Räume an die allgemeine industrielle Entwicklung führte. So haben die meist exportorientierten Industrien der Vertriebenen – von denen die bekanntesten die schlesische Eisenindustrie sowie die sudetendeutsche Glaserzeugung und -veredelung, die Musikinstrumentenherstellung, die Schmuckwaren- und die Trikotagenindustrie sind – zur Dezentralisierung des Industrieaufbaus und zur wirtschaftlichen Expansion der Bundesrepublik beigetragen. Hierbei wurden die Vertriebenen durch ihre Innovationsfähigkeit und Leistungsbereitschaft zu Mitverursachern des deutschen Wirtschaftswunders.

Das wirkliche deutsche Wunder bestand somit in der ungeheuren Leistung der deutschen Nachkriegsgesellschaft, die Millionen Heimatvertriebenen integriert zu haben. Hierbei sind die Verdienste von Bund, Ländern und Gemeinden, kirchlichen und privaten Stellen unvergessen. Das deutsche Volk hatte in größter Not solidarisch gehandelt.

V. Der Einfluß der Vertriebenen auf den staatlichen Aufbau

1. Interessenvertretung der Vertriebenen auf parlamentarischer Ebene

Nach dem Zweiten Weltkrieg unterlagen die Vertriebenen als einzige Bevölkerungsgruppe einem Koalitionsverbot. Nach dessen Aufhebung 1947/48 wurden sie zu aktiven Mitgestaltern im politischen Bereich. So engagierten sie sich im vorparlamentarischen und parlamentarischen Raum in allen sie betreffenden Angelegenheiten. Am 1. September 1948 konstituierte sich der Parlamentarische Rat in Bonn zur Ausarbeitung eines Grundgesetzes für die drei westlichen Besatzungszonen. Von seinen 65 Mitgliedern zählten elf zu den Vertriebenen und Flüchtlingen, u.a. Paul Löbe, Erich Ollenhauer und Hans-Christoph Seebohm.

Am 23. Mai 1949 wurde das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland verkündet. Dieses ist eine eigenständige deutsche Verfassungsleistung, die in Rückbesinnung auf liberal-demokratische Traditionen und unter Auseinandersetzung mit

den Erfahrungen der Weimarer Verfassung und dem Nationalsozialismus entstanden ist. Hier wirkten die Vertriebenen mit ihrem vehementen Antikommunismus aktiv mit, einem freiheitlichen und demokratischen Rechtsstaat auf deutschem Boden zu etablieren.

Der Block der Heimatvertriebenen und Entrechteten (BHE)

Zu den Hauptthemen, die einer eigenen parlamentarischen Interessenvertretung der Vertriebenen nach dem Krieg entgegenstanden, gehörte der von den Besatzungsmächten verhängte „Lizenzierungszwang der Parteien“. Hierdurch war den Vertriebenen bis 1950 die Gründung einer eigenen Vertriebenenpartei untersagt. Möglichkeiten zur politischen Beteiligung fand man, indem „freie Wählergemeinschaften“ auf kommunaler Ebene entstanden oder man sich an die bereits zugelassenen politischen Parteien anschloß.

Erst im Januar 1950 konnte in Schleswig-Holstein der „Block der Heimatvertriebenen und Entrechteten“ (BHE) gegründet werden. Hier trat der BHE erstmalig als sozialpolitische Interessenpartei der Vertriebenen auf parlamentarischer Ebene an und errang bei den Landtagswahlen 1950 auf Anhieb 23,4 Prozent der Stimmen. Dieses überraschende Ergebnis war Ausdruck einer massiert in Schleswig-Holstein lebenden Protestwählerschaft von Vertriebenen, die aus Unzufriedenheit mit den sozialen Verhältnissen den sogenannten „Lizenzparteien“ eine Absage erteilten. Diese neue politische Bewegung der Vertriebenen griff schon bald auf andere Bundesländer mit starkem Vertriebenenanteil über, wo der BHE zumeist auch an der Landesregierung beteiligt wurde. Hier ging der BHE mit Engagement daran, die wirtschaftlich-soziale Eingliederung der Vertriebenen auf dem Wege der parlamentarischen Arbeit durchzusetzen.

Durch den politischen Erfolg in der Landespolitik ermutigt, formierte sich der BHE schließlich auf Bundesebene. Noch im November 1952 wurde die Partei in „Gesamtdeutscher Block/BHE“ (GB/BHE) umbenannt, um damit ihre spezifischen Vertriebeneninteressen um einen nationalen bzw. nationalstaatlichen Akzent zu erweitern. Bereits 1953 zog er mit 5,9 Prozent der Stimmen in den Bundestag ein. Der Parteigründer, Waldemar Kraft, wurde im zweiten Kabinett Adenauer Bundesminister für besondere Aufgaben, Theodor Oberländer Vertriebenenminister.

Parteiinterne Zwistigkeiten und Richtungskämpfe leiteten den Abstieg des BHE auf parlamentarischer Ebene ein. 1957 scheiterte er bereits an der Fünf-Prozent-Klausel. Auch nach seinem Aus-

scheiden aus dem Deutschen Bundestag spielte der GB/BHE noch einige Zeit auf Länderebene eine wichtige Rolle. Als Koalitionspartei war er bis in die sechziger Jahre zeitweise an fünf Landesregierungen beteiligt. Über ein Jahrzehnt trieb der GB/BHE die wirtschaftlich-soziale Eingliederung der Vertriebenen erfolgreich voran, was schließlich zu seinem politischen Niedergang führte. Hierzu ein Gründungsmitglied des BHE, Hans-Adolf Asbach: „Das Unglück unserer Partei ist allein das eine, daß wir zwar Tausenden wieder Hoffnung, Beschäftigung und Verdienst geschaffen haben, daß diese sich aber nach ihrer Eingliederung den saturierten Kreisen zuwandten.“¹⁸ Die herausragende gesellschaftliche Bedeutung des BHE bestand zweifellos darin, daß Tendenzen sozialrevolutionärer Kräfte von ihm aufgefangen und in demokratische politische Energie umgesetzt wurden.

Die Vertriebenen im Deutschen Bundestag

Ihren politischen und damit gesamtgesellschaftlichen Einfluß haben die Vertriebenen über ihre Beteiligung an nunmehr 13 Deutschen Bundestagen sowie durch die Übernahme politischer Ämter in der Bundesregierung wahrnehmen können. Daneben war die Repräsentanz Vertriebenen in den großen politischen Parteien in der Bundesrepublik Deutschland eine Voraussetzung dafür, um politische Forderungen durchsetzen zu können. Zu nennen sind hier vor allem Kurt Schumacher (geb. 1895 in Kulm/Westpreußen, SPD), Paul Löbe (geb. 1875 in Liegnitz/Schlesien, SPD), Rainer Barzel (geb. 1924 in Braunsberg/Ostpreußen, CDU), Heinrich Windelen (geb. 1921 in Bolkenhain/Schlesien, CDU), Philipp von Bismarck (geb. 1913 in Jarchlin/Pommern, CDU), Ottfried Henning (geb. 1937 in Königsberg/Ostpreußen, CDU) und viele andere mehr. Daneben muß aber vor allem an den früheren BdV-Präsidenten, den sudenteutschen Sozialdemokraten, Wenzel Jaksch (geb. 1896 in Langstrobnitz) erinnert werden, der einer der versiertesten Ostpolitiker des Deutschen Bundestages war und sich bereits Anfang der sechziger Jahre im sogenannten „Jaksch-Bericht“ vom 31. Mai 1961 für die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zu den Warschauer-Pakt-Staaten einsetzte und hierdurch zu einem der Vordenker einer neuen deutschen Ostpolitik wurde.

2. Die Hauptorganisationsformen der Vertriebenen

Trotz des Koalitionsverbotes waren mit der Entstehung der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1949 die beiden wichtigsten Organisationen zur

¹⁸ Zit. in: Der Spiegel, Nr. 6 vom 4. Februar 1985, S. 100.

politischen Repräsentation der Vertriebenen entstanden, um rechtzeitig ihren Einfluß geltend zu machen: der „Zentralverband der vertriebenen Deutschen“ (ZvD), in dem sich am 9. April 1949 die Landesverbände formierten, und die „Vereinigten ostdeutschen Landsmannschaften“ (VOL), die sich am 24. August 1949 in Bad Homburg zusammenschlossen. Zur formalen Abgrenzung und zur Regelung der Zusammenarbeit beschloßen ZvD und VOL im „Göttinger Abkommen“ vom 20. November 1949 eine Arbeitsteilung. Hiernach war vorgesehen, daß den Landsmannschaften die Heimat- und Kulturpolitik und damit auch die Einschaltung in die Ostpolitik des Bundes, dem Zentralverband die Wirtschafts- und Sozialpolitik und damit das Ringen um die Entschädigung und Wiedergutmachung oblagen. Diese Aufgabenteilung erwies sich im verbandspolitischen Alltag jedoch als nicht durchführbar, Einheitsbestrebungen sollten die organisatorischen Probleme beseitigen. Das Ergebnis vieler Gespräche war nicht der gewünschte Einheitsverband, sondern nur eine Umorganisation bestehender Verbände: So wurde am 18. November 1951 der „Bund der vertriebenen Deutschen“ (BvD) ohne die Beteiligung der Landsmannschaften gegründet, in dem der ZvD schließlich aufging. Auch die Landsmannschaften konstituierten sich am 11. August 1952 neu zum „Verband der Landsmannschaften“ (VdL).

Nach komplizierten Verhandlungen wurde schließlich am 27. Oktober 1957 der „Bund der Vertriebenen – Vereinigte Landsmannschaften und Landesverbände“ (BdV) gegründet. Damit war nach über zehnjähriger organisatorischer Zersplitterung der Vertriebenenverbände der Zusammenschluß zu einem Gesamtverband gelungen. Die tragische Paradoxie war, daß dies erst in einer Phase möglich wurde, als alle wesentlichen Entscheidungen auf dem Gesetzgebungsweg bereits gefallen und die Weichen zur Integration der Vertriebenen gestellt waren. Für den BdV, der mit seinen über zwei Millionen Mitgliedern, davon ca. 200 000 seit 1990 in den neuen Bundesländern, mit zu den größten Personenverbänden der Bundesrepublik Deutschland zählt, hat daher folgende lakonische Bemerkung P. P. Nahms Gültigkeit: „Die Zeit für ein grundlegendes Gestalten war vorbei. Nach 1953 konnte im wesentlichen nur noch um Novellierungen gerungen werden.“¹⁹

3. Der Einfluß der Vertriebenen auf das politische Leben

Im politischen Bereich wirkten die Vertriebenen als Belastung und Antrieb zugleich. Die wesentli-

chen Impulse, die von ihnen ausgingen, zielten ab auf eine Verfestigung der demokratischen Tendenzen in der Bundesrepublik. Ihr vehementer Antikommunismus, der Eugen Lemberg dazu veranlaßte, die Vertriebenen als „Reservearmee gegen den Kommunismus“²⁰ zu bezeichnen, trug mit dazu bei, „einen echten Fundamentalkonsens der großen demokratischen Parteien über die Natur der zu gestaltenden politischen Ordnung“ entstehen zu lassen, „der sich bei aller Schärfe der außen- und wirtschaftspolitischen Gegensätze der letzten Jahre als dauerhaft und tragfähig erwies. Die gemeinsame Abwehr der Bedrohung aus dem Osten wurde so zum Ausgangspunkt eines neuen, konstruktiven Demokratieverständnisses.“²¹ Darüber hinaus hielten die Vertriebenen auch in Phasen, in denen es politisch nicht opportun erschien, an gesamtdeutschen Zielsetzungen fest. Als „unruhiges gesamtdeutsches Gewissen“ (Jakob Kaiser) wirkten die Vertriebenenverbände stets auf das Offenhalten der *ganzen* deutschen Frage hin und warben für realisierbare Schritte zur Überwindung der Teilung Deutschlands und Europas.

Aufgrund ihres tragischen Schicksals erwiesen sich die Vertriebenen als verlässliche gesamtdeutsche Klammer – eine Haltung, die ihnen oftmals Schmähungen politischer Gegner eintrug. Die linksorientierte Presse agitierte gegen die Vertriebenen, die immer wieder zur Zielscheibe ihrer Angriffe wurden. Schon die Begriffe „Vertreibung“ und „Heimat“ wurden als „Revanche-Programm“ diffamiert²² und versucht, die Vertriebenen als „Ewiggestrige“ zu stigmatisieren und als „Revanchisten“ politisch auszugrenzen. Eine derartige Berichterstattung, die vor allem aus der ehemaligen DDR und dem kommunistischen Ausland stammte, wurde durch die friedliche Haltung der Vertriebenen und ihren Gewaltverzicht Lügen gestraft. Auch wenn die Vertriebenen die eigentlichen Verlierer des Zweiten Weltkrieges waren, so gingen sie ganz bewußt nicht den Weg beispielsweise der Palästinenser, die lange Zeit einen revolutionären Unruheherd gegenüber Israel bildeten.

Die deutschen Heimatvertriebenen haben sich bewußt von Anfang an für eine gewaltfreie Politik entschieden und ihr Recht auf die Heimat stets mit ausschließlich friedlichen Mitteln durchzusetzen versucht. Auch dadurch wurden sie zu einem gewichtigen Ordnungselement in der Bundesrepu-

20 Eugen Lemberg, Völkerpsychologische und weltgeschichtliche Aspekte, in: ders./Friedrich Edding (Hrsg.), Die Vertriebenen in Westdeutschland, Bd. 3, Kiel 1959, S. 578–595, hier S. 592.

21 Richard Löwenthal, Vom kalten Krieg zur Ostpolitik, Stuttgart 1974, S. 9.

22 Vgl. Deutschland Union Dienst, Nr. 50 vom 9. 6. 1995, S. 4.

19 Peter Paul Nahm, Doch das Leben ging weiter, Köln – Berlin 1971, S. 77.

blik und trugen zur politischen Stabilisierung und zum Aufbau einer handlungsfähigen Demokratie bei.

In einer Phase, in der zwei Drittel der Vertriebenen weder wohnraummäßig noch beruflich integriert waren, wurde am 5. August 1950 die Charta der deutschen Heimatvertriebenen in Stuttgart feierlich verkündet. In diesem bemerkenswerten Dokument des Gewaltverzichts, einem unübersehbaren Beweis ihrer demokratisch-humanen Geisteshaltung, sagten sie Rache und Vergeltung ab und bekannten sich zur Schaffung eines geeinten Europas und zur Mitverantwortung für die Existenz und Würde der Nachbarn. Die Bereitschaft zur Verständigung und zum Ausgleich, aber auch die Betonung des Rechts auf die Heimat und die Forderung nach einem umfassenden Volksgruppenrecht wirken nach wie vor in dem Bemühen der Vertriebenenverbände um eine gesamteuropäische, freiheitliche und föderale Friedensordnung der Staaten, Völker und Volksgruppen und die Verwirklichung von Minderheitenrechten fort.

Bundeskanzler Kohl hat die Charta in einer Regierungserklärung als ein „Musterbeispiel politischer Kultur“ und „ein Werk des Friedens“²³ gewürdigt. In einem anderen Zusammenhang betonte er: „Es gibt keinen Anspruch auf Vergebung und Versöhnung. Um so bewegender ist es, wenn Opfer diesen Schritt wagen, und damit den Teufelskreis von Haß und Gewalt durchbrechen.“²⁴ Und: „Künftige Generationen von Historikern werden sagen, daß dies eine der größten moralischen Leistungen in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland gewesen ist.“²⁵

Das Schicksal und die Leistungen der deutschen Heimatvertriebenen beim Aufbau der Bundesrepublik Deutschland sowie ihr Beitrag für den Frieden in Europa wurden am 1. Juni 1995 vor dem Deutschen Bundestag umfassend gewürdigt. Hier wurde den Vertriebenen fünfzig Jahre nach der Beendigung des Zweiten Weltkrieges durch eine Regierungserklärung mit anschließender Debatte von allen politischen Parteien – mit Ausnahme der PDS – die gesellschaftliche Bedeutung zuerkannt, die ihnen lange Zeit versagt geblieben war.²⁶ Bundestagsvizepräsidentin Antje Vollmer trug zur späten „Rehabilitierung“ der Vertriebenen bei, indem sie ihnen gegenüber Versäumnisse einräumte. Sie erklärte, daß die politische Linke jahrzehntelang

nicht auf die Leiden der Heimatvertriebenen geachtet habe und unterstrich: „Auch dieses Wegsehen war kein Ruhmesblatt in der Aufarbeitung historischer Wahrheiten.“²⁷

VI. Verständigungspolitische Arbeit der Vertriebenen

Mit der Vereinigung Deutschlands und der Öffnung des Ostens verbindet sich die historische Chance, eine dauerhafte Aussöhnung mit den östlichen Nachbarn im Rahmen des gesamteuropäischen Einigungsprozesses zu erreichen. Hierzu erklärte Bundespräsident Roman Herzog anlässlich des Gedenkens an den 50. Jahrestag des Warschauer Aufstandes am 1. August 1994 in Warschau: „Was wir brauchen, ist Versöhnung und Verständigung, Vertrauen und gute Nachbarschaft. Das kann nur weiterwachsen und gedeihen, wenn unsere Völker sich dem Grauen ihrer jüngsten Geschichte in aller Offenheit stellen. In aller Offenheit und ohne Vorurteile. Mit dem Mut zur vollen Wahrheit. Nichts hinzufügen, aber auch nichts weglassen, nichts verschweigen und nichts aufrechnen. Im Bewußtsein, der Vergebung bedürftig zu sein, aber auch zur Vergebung bereit.“²⁸

Eine schwierige Wegstrecke muß noch zurückgelegt werden. Bis zu den revolutionären Veränderungen jenseits des Eisernen Vorhangs gehörte im Osten die Erinnerung an das Schicksal der Vertreibung der Deutschen noch zu den striktesten Tabuthemen.

Die in kommunistischen Ländern allgegenwärtige Indoktrination und ideologische Geschichtsschreibung hatten dazu geführt, daß historische Tatsachen verfälscht wurden, anstelle der Wahrheit die Lüge trat und jede Auseinandersetzung mit dem Problem der Vertreibung im Keim erstickt wurde.²⁹ Gleichwohl wächst mit zunehmender Demokratisierung auch im Osten die Bereitschaft zur Partnerschaft auf der Grundlage der historischen Wahrheit. Erste Schritte hierbei sind bereits getan:

Das Umdenken im deutsch-polnischen Verhältnis wurde eingeleitet durch die kühne Initiative der polnischen Kirche mit der markanten Aussöh-

23 Stenographischer Bericht des Deutschen Bundestages, Plenarprotokoll 13/41 vom 1. 6. 1995, S. 3182–3207, hier S. 3184.

24 Bundespresseamt, Bulletin Nr. 75 vom 2. 7. 1991, S. 605.

25 Bundeskanzler Kohl bei der Gedenkstätte des BdV anlässlich des 40. Jahrestages der Verkündung der Charta, in: Presse- und Informationsamt, S. 8. 1990, S. 1–15, hier S. 6.

26 Vgl. Anm. 23, S. 3182–3207.

27 Vgl. ebd., S. 3193.

28 Bundespresseamt, Bulletin Nr. 72 vom 3. 8. 1994, S. 677.

29 Der tschechische Ministerpräsident Václav Klaus gestand erst unlängst: „Das Thema Vertreibung war mir lange Zeit nicht einmal bekannt. Das erste Mal habe ich 1968 davon erfahren.“ Die Welt vom 6. April 1995, S. 6.

nungsbotschaft des polnischen Episkopats an die deutschen Bischöfe vom 18. November 1965: „Wir gewähren Vergebung und bitten um Vergebung.“³⁰ In diesem Sinn sprach sich auch unlängst der Oppelner Bischof Alfons Nossol in einer Predigt für „eine vollkommene Aussöhnung und Versöhnung noch in unserer Generation“ aus. Dabei gelte es, „die Tragödie der Vertreibung von Deutschen nach 1945 beim Namen zu nennen und als Verbrechen zu bezeichnen“³¹.

In diesem Zusammenhang muß die bedeutsame Rede des damaligen polnischen Außenministers vor dem Deutschen Bundestag gewürdigt werden. Wladyslaw Bartoszewski beklagte hier das Leiden der deutschen Heimatvertriebenen und machte sich die Worte des bekannten polnischen Denkers Jan Josef Lipski zu eigen, der schrieb: „Wir haben uns daran beteiligt, Millionen Menschen ihrer Heimat zu berauben. Das uns getane Böse ist keine Rechtfertigung und darf auch keine sein für das Böse, das wir selbst anderen zugefügt haben.“³²

Es war schließlich der designierte Präsident Václav Havel, der im Oktober 1989, noch unter Staatsaufsicht stehend, dem damaligen Bundespräsidenten Richard von Weizsäcker jenen denkwürdigen Brief schrieb, in dem Havel mit einem Tabu brach und den Verständigungsprozeß zwischen dem deutschen und dem tschechischen Volk mit den Worten einleitete: „Ich persönlich verurteile die Vertreibung der Deutschen nach dem Krieg. Sie erschien mir immer als eine zutiefst unmoralische Tat.“³³ Von Havel stammen auch die befreienden Sätze: „Wir sind uns darin einig, daß die Grundvoraussetzung für die wirkliche Freundschaft unserer Völker die Wahrheit ist. Wie hart auch immer, soll sie doch gesagt werden.“³⁴ Diesem Gestus der Verständigungsbereitschaft wird sich auf Dauer niemand entziehen können.

Im Vorfeld der Mai-Wahlen in Tschechien durchlebten die deutsch-tschechischen Beziehungen eine schwierige Phase. Nach fast einem Jahr geheimer Verhandlungen ist eine gemeinsame Erklärung beider Parlamente in Vorbereitung, mit der ein endgültiger Schlußstrich unter die Vergangenheit gezogen werden soll. Mit der Zurückhaltung auf regierungsoffizieller Ebene korrespondierte eine Flut öffentlich werdender Verständigungssignale aus der tschechischen Bevölkerung: So kriti-

sierten im Februar 1996 93 tschechische Intellektuelle ihre Regierung in einem Offenen Brief, der überschrieben war mit „Der Weg zur Versöhnung“; sie riefen zur Verurteilung der Vertreibung auf und forderten direkte Gespräche mit den Sudetendeutschen³⁵. Darüber hinaus wird berichtet, daß erstmals im März 1996 auch Einwohner tschechischer Grenzstädte, in denen früher Deutsche lebten, zur Versöhnung mahnten.

Die politischen Veränderungen in Osteuropa haben die Möglichkeit eröffnet, daß die Völker Europas nunmehr ihr Verhältnis zueinander vergangenheitsbewußt und zukunftsorientiert gestalten und dabei alle Möglichkeiten einer dauerhaften Verständigung und guten Nachbarschaft nutzen. Die Verträge über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit, die die Bundesrepublik Deutschland am 17. Juni 1991 mit Polen und am 27. Februar 1992 mit Tschechien abgeschlossen hat, bieten hierzu eine gute Grundlage.

Gute Nachbarschaft bzw. Aussöhnung zwischen den Völkern kann indes weder durch Vertragspflicht begründet noch per Erlaß verordnet werden. Der Versöhnungsprozeß entsteht in den Köpfen und Herzen der Menschen und muß von diesen konkret gestaltet werden. Hierbei haben vor allem die Vertriebenen, die Bundeskanzler Kohl ausdrücklich „in das Werk der Aussöhnung einbeziehen will“³⁶ – eine Erklärung, die mehrfach vom Deutschen Bundestag unterstützt wurde³⁷ –, eine historische Aufgabe. Gerade die Heimatvertriebenen verfügen über Erfahrungen und eingehende Kenntnisse über die Völker ihrer Herkunftsgebiete, ihre Traditionen, Sprachen und Eigenheiten. Schon aufgrund ihrer Heimatbindung sind die Vertriebenen prädestiniert und bereit, tragfähige Brücken der Verständigung zu unseren östlichen Nachbarn zu bauen.

Seit Jahrzehnten gibt es bereits auf privater Ebene eine Vielzahl freundschaftlicher Kontakte zwischen deutschen Heimatvertriebenen und den Menschen, die heute in deren Herkunftsgebieten leben. So waren es vor allem Vertriebene, die unseren östlichen Nachbarn in den Jahren größter Not auch durch den Eisernen Vorhang hindurch mit unzähligen Hilfslieferungen zur Seite standen. Diese Solidaritätsbeweise sind bis heute in Polen und Tschechien unvergessen.

Die Vertriebenen haben nach dem für sie schmerzlichen Abschluß des Grenzbestätigungsvertrages

30 Pressemitteilung der Deutschen Bischofskonferenz vom 12. 12. 1995, S. 1.

31 Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 9. 12. 1995, S. 10.

32 Bundespresseamt, Bulletin Nr. 35 vom 4. Mai 1995, S. 295–302, hier S. 298.

33 Bundespresseamt, Bulletin Nr. 151 vom 27. Dezember 1989, S. 1269–1270, hier S. 1270.

34 Bundespresseamt, Bulletin Nr. 36 vom 17. März 1990, S. 277–280, hier S. 278.

35 Vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 13. 2. 1996, S. 35.

36 Bundespresseamt, Bulletin Nr. 11 vom 31. 1. 1991, S. 75.

37 Vgl. BT-Drs. 11/1107 vom 3. September 1991, S. 2; BT-Drs. 12/2311 vom 19. März 1992 u. v. a. m.

von 1990 mit dazu beigetragen, daß aus der deutsch-polnischen Grenze eine durchlässige, die Menschen verbindende Linie wurde. Dadurch haben die Vertriebenen einen nicht hoch genug einzuschätzenden Beitrag zur Stabilität und zum inneren Frieden Europas geleistet.

Heute sind auch offizielle Kontakte möglich, und manche Vereinigung der Vertriebenen ist unterdessen ein gefragter Partner unserer östlichen Nachbarn. Die Themenpalette umfaßt die Zusammenarbeit bei der Ausgestaltung von Stadtjubiläen wie z.B. der Städte Reichenberg, Stettin und Königsberg, Fragen des Aufbaus demokratischer Strukturen, der Unterstützung bei Joint-ventures, bis hin zu Förderung des Tourismus und des Umweltschutzes. Hierzu wird die Unterstützung der Vertriebenen erbeten und gern zur Verfügung gestellt.

Die Vertriebenen sind heute mit die wichtigsten Botschafter der Verständigung und des Ausgleichs. So konnte beispielsweise die sudetendeutsche Ackermann-Gemeinde bei ihrem im März 1996 durchgeführten traditionsreichen deutsch-tschechischen Symposium „Iglau V“ zum Thema „Deutsche und Tschechen. Was weh tut – Was Hoffnung macht“ auf 50 Jahre erfolgreiche Verständigungsarbeit zurückblicken³⁸. Bundeskanzler Kohl würdigte ihre „langjährige verdienstvolle und wertvolle“ Arbeit für die Entwicklung guter Beziehungen zwischen Deutschen und Tschechen³⁹.

Bei der Wahrnehmung ihrer Brückenfunktion gehen die Vertriebenen selbst Tabuthemen offensiv an, ohne dabei die bittere Wahrheit auszuklamern. So forschen mittlerweile auch polnische Wissenschaftler an der Ostsee-Akademie, Travemünde, dem europäischen Bildungszentrum der Pommern, fast selbstverständlich Seite an Seite mit deutschen Heimatvertriebenen nach gemeinsamen historischen Wurzeln. Der deutsch-polnische Dokumentationsband „Stettin-Szczecin 1945–1946. Dokumente. Erinnerungen“ legt hiervon Zeugnis ab⁴⁰.

Vielleicht spektakulärer als die Kulturarbeit von Mensch zu Mensch ist eine andere Form der grenzüberschreitenden Kulturarbeit: die Sicherung und Rettung ehemals deutscher Bau- und Kulturdenkmäler in den historischen deutschen Ost- und Siedlungsgebieten. Hier wurde seit 1992 mit Bundesmitteln u.a. gefördert: die Restaurierung des Gutshauses Külz, das seit 1995 als deutsch-polnische Lehr- und Tagungsstätte dient; Notsiche-

rungsmaßnahmen am Dom zu Königsberg; die Instandsetzung von Schloß Flössingen in Polen; die Restaurierung der einzigen noch vorhandenen Holzkirche Böhmens in Blockbauweise in Christofgrund/Tschechien. Diese Maßnahmen korrespondieren mit einer Vielzahl privater Initiativen aus dem Kreis der Vertriebenen, ohne die bereits heute eine große Zahl wertvoller Bau- und Kulturdenkmäler im Osten dem Verfall preisgegeben wäre.

Jan Josef Lipski erkannte schon frühzeitig die verständigungspolitische Bedeutung der Kulturdenkmäler für Europa: „Das von den Deutschen geschaffene Kulturgut (Kirchen, Schlösser, Paläste, Rathäuser, berühmte Bürgerhäuser) gehört ebenso wie das von den Polen errichtete zur gemeinsamen europäischen Kultur ... Die gemeinsamen Bemühungen um die Rettung und den Schutz könnten uns näher bringen ... Die Initiative gegenüber den Deutschen erscheint schon heute als real, würde zur deutsch-polnischen Aussöhnung beitragen und dem Bau eines gemeinsamen europäischen Hauses dienen.“⁴¹

VII. Ausblick

Der aus Schlesien stammende Kölner Erzbischof Josef Kardinal Meissner hat einmal gesagt: „Wer keine Herkunft hat, der hat auch keine Zukunft.“⁴² Die Vertriebenen können auf eine große Herkunft zurückblicken, nämlich eine 800jährige deutsche Geschichte und Kultur in den historischen Ostprovinzen und den deutschen Siedlungsgebieten Ostmittel-, Ost- und Südosteuropas.

Die Vertriebenen sind bereit, als Botschafter der Verständigung und des Ausgleichs die Zukunft gemeinsam mit den östlichen Nachbarn zu gestalten. Die von den deutschen Heimatvertriebenen schon 1950 ausgestreckte Hand zur Versöhnung scheint im Osten Europas vielerorts ergriffen zu werden.

In diesem Sinn ist auch die Aufforderung des polnischen Bürgermeisters bei der Einweihung des ersten deutschsprachigen Gedenksteins östlich der Oder, in der Neumark, auf dem alten deutschen Friedhof der Stadt Berlinchen zu verstehen. Er sagte: „Lassen Sie uns für die gemeinsame Heimat arbeiten.“⁴³

38 Vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 2. April 1996, S. 6.

39 Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 1. März 1996, S. 5.

40 Ostsee-Akademie (Hrsg.), Stettin-Szczecin 1945–1946, Rostock 1994.

41 Deutscher Ostdienst vom 20. April 1990, S. 2.

42 Kulturpolitische Korrespondenz vom 25. September 1994, S. 6.

43 Kulturpolitische Korrespondenz vom 15. Dezember 1994, S. 5.

Zur Besonderheit der deutsch-polnischen Beziehungen

Sollen Polen und Deutsche zur „Normalität“ zurückkehren?

I.

Sowohl in Polen als auch in Deutschland wird darüber diskutiert, in welchem Maße zu der durch die geschichtliche Tradition gekennzeichneten und durch mehr als ein halbes Jahrhundert unterbrochenen „Normalität“ zurückgekehrt werden sollte. Leider werden beide Diskussionen nicht miteinander verglichen, ebensowenig wird über deren Bedeutung für die deutsch-polnischen Beziehungen nachgedacht. Bei den Diskussionen in den jeweils eigenen Reihen sollten sowohl Polen als auch Deutsche die Debatten des Nachbarn mitberücksichtigen. Nach meiner Meinung gibt es keinerlei Rückkehr zu einer durch geschichtliche Traditionen gekennzeichneten „Normalität“ unter Androhung des Wiederaufflammens alter Antagonismen. Die deutsch-polnischen Beziehungen werden so lange einen besonderen Charakter beibehalten, und die Polen werden so lange der „Normalität“ entsagen müssen, wie die europäische Idee nicht vollkommener verwirklicht wird.

Lange Zeit nach Kriegsende war die Politik in den deutsch-polnischen Beziehungen dominierend. Selbst wenn wir den Ertrag des kulturellen Austausches der Nachkriegszeit bis 1989 als eine bedeutsame und fruchtbare Errungenschaft bewerten, so waren es nicht die kulturellen Belange, die die Haltung von Polen und Deutschen in ihrem gegenseitigen Beziehungsgeflecht prägten. Diese Beobachtung trifft – obgleich auf völlig unterschiedliche Weise – sowohl auf die Beziehungen Polens zur DDR als auch zur Bundesrepublik Deutschland zu. Erst nach 1989, mit dem Abschluß beider Verträge, kann man von der wachsenden Bedeutung der Kultur als ein Faktor der deutsch-polnischen Beziehungen sprechen. Die Regierungschefs und andere politische Repräsentanten beider Länder vollzogen symbolische Gesten der Versöhnung – wie die Begegnung zwischen Bundeskanzler Kohl und Ministerpräsident Mazowiecki in Kreisau, die Ansprache von Bundespräsident Herzog zum Jahrestag des War-

schaer Aufstandes oder die Rede von Außenminister Bartoszewski im Bundestag. All das war notwendig, wenngleich ähnliche Schritte schon früher hätten erfolgen können – als Ausnahme sei hier an die bewegende Geste von Willy Brandt in Warschau erinnert –, hätte es nicht durch den kalten Krieg verursachte Trennungen und die daraus resultierende Politisierung der deutsch-polnischen Beziehungen gegeben.

Die Regelung dieser Beziehungen und ein nunmehr unbefangener Dialog zwischen Deutschen und Polen ermöglichen es, daß der kulturellen Problematik ein zunehmend bedeutsamer Stellenwert zukommt. Sobald die politischen Grundsatzfragen gelöst sind und die deutsche Unterstützung für eine polnische EU- und NATO-Mitgliedschaft wohl eine Sympathiewelle für Deutsche in Polen hervorrufen wird, erscheint das Aufgreifen großer Kulturthemen unter dem Aspekt der wechselseitigen Beziehungen als eine grundlegende Aufgabe, wenn man den Ballast der alten, negativen Stereotype und gegenseitigen Vorurteile endlich loswerden will.

II.

In den letzten Jahren hat sich der kulturelle Austausch erheblich entfaltet, und die Zusammenarbeit in diesem Bereich erreichte eine völlig neue Qualität. Eine breit angelegte öffentliche Debatte über die gesellschaftlichen, psychologischen und historischen Aspekte der gegenseitigen Beziehungen gab es indes leider nicht. Trotz großer Leistungen auf der Ebene Tausender lokaler Initiativen sowohl auf polnischer als auf deutscher Seite – Städte- und Regionalpartnergesellschaften, Jugendaustausch, die Tätigkeit deutscher kultureller Institutionen in Polen wie z. B. des Goethe-Instituts, der Friedrich-Ebert-Stiftung, der Konrad-Adenauer-Stiftung bzw. die Tätigkeit der Polnischen Institute in Deutschland, die Bildung von Euroregionen, die Arbeit einer wachsenden Zahl von Gesellschaften und Vereinigungen, die sich den gegenseitigen Beziehungen widmen, um nur einiges zu nennen –, trotz dieses großen Engage-

ments gab es seit 1989 in beiden Ländern noch keine breit angelegte und vertiefende Debatte über die deutsch-polnischen Beziehungen.

Eine Ausnahme bildeten die Debatte im Zusammenhang mit der deutschen Wiedervereinigung 1990, die in der deutschen Öffentlichkeit den völlig falschen Eindruck hinterließ, daß Polen der Wiedervereinigung nicht mit Wohlwollen begegnen würde¹, sowie der Beginn einer polnischen Diskussion über die Vertreibung, die man in Deutschland jedoch nicht so recht zur Kenntnis nehmen will. Nach 1992 wurde leider kein einziges der großen deutsch-polnischen Themen in einer gemeinsamen deutsch-polnischen Diskussion erörtert. Selbst die historisch bedeutsamen Ansprachen von Bundespräsident Herzog in Warschau und von Minister Bartoszewski in Bonn hatten trotz wohlwollender oder gar enthusiastischer Berichterstattung keine weitergehende, ernsthafte Reflexion zur Folge.

Man stellte fest, daß einer weiteren Entfaltung der deutsch-polnischen Beziehungen vornehmlich eine offene Grenze, wachsender Handel, ein massenhafter Anstieg touristischer Kontakte – also Faktoren vor allem ökonomischer Natur – dienen würden. Diese sollten geradezu automatisch die heilsamen Konsequenzen für eine Änderung der Stereotypen der Vergangenheit und damit für einen neuen Charakter der deutsch-polnischen Beziehungen mit sich bringen. Auf keinen Fall möchte ich den pragmatischen Charakter und die Ernsthaftigkeit einer solchen Vorgehensweise sowie den in der realitätsnahen Überzeugung verankerten Optimismus in Frage stellen, daß die Wirtschaftsbeziehungen zweier demokratischer und in Zusammenarbeit befindlicher Gesellschaften, die in unmittelbarer Nachbarschaft leben, ein wichtiger Faktor der Öffnung sein sollten und sein könnten – bis hin zu gegenseitigem Vertrauen und Freundschaft. Mir scheint jedoch die Schlußfolgerung nicht ganz durchdacht zu sein, der zufolge die ökonomischen und gesellschaftlichen Prozesse spontan in wünschenswerter Weise auch die deutsch-polnischen kulturellen Beziehungen gestalten könnten und überdies die Beseitigung wechselseitiger Vorurteile dann quasi automatisch erfolgen würde.

Sowohl die Natur als auch die Kultur ertragen kein Vakuum. Das Ausbleiben einer die Öffentlichkeit bewegenden Diskussion, die mutig kontroverse und schwierige Inhalte der deutsch-polnischen Beziehungen aufgreift, wird in Deutschland durch Zeitungsschlagzeilen über polnische Autodiebe

ersetzt. Ein amtliches Mitteilungsblatt einer deutschen Stadt erscheint mit folgender Schlagzeile auf der ersten Seite: „Wieder illegale Händler aus Polen.“ Für zahlreiche junge Deutsche ist Polen ein exotisches Land, aber es ist eine Exotik, die kein besonderes Interesse weckt. Umfragen zufolge hat sich die Meinung der Deutschen über die Polen nicht wesentlich verbessert. Und der Umstand, daß Polenwitze, wie sie Harald Schmidt in seinen Fernsehsendungen präsentierte, keine Proteste hervorrufen, könnte gar auf eine Rückkehr alter Stereotype hindeuten.

Ein Pole, der eine Kulturreise nach Deutschland macht, wird aller Wahrscheinlichkeit nach den Eindruck gewinnen, er befährt ein Meer voller Gleichgültigkeit, in dem er auf wohlgesonnene Inseln und Archipele stößt. In dem Augenblick, wo Polen aufhörte, Ort spektakulärer wie allgemeine Aufmerksamkeit erregender historischer Ereignisse zu sein, ist mangelndes Interesse gegenüber den Polen vorherrschend. Trotz zahlreicher bewährter Freunde und trotz direkter Nachbarschaft ist Polen für breitere Kreise eher ein fernes und exotisches Land.

III.

Auf polnischer Seite kann man verpaßte große Gelegenheiten aufzählen, wie den Besuch von Bundespräsident Richard von Weizsäcker in Polen, als das polnische Fernsehen einen Kriegsfilm ausstrahlte statt eines Programmes über das heutige Deutschland oder eines zeitgenössischen deutschen Films. Bei Meinungsumfragen wird ebenfalls eine besondere Ambivalenz der polnischen Haltung sichtbar. In den Beziehungen zu den Deutschen erblickt man einen Nutzen, gleichzeitig werden aber die alten Vorurteile und Stereotype im Hinterkopf bewahrt.

Ein Deutscher, der Polen bereist, wird häufig interessierter Aufmerksamkeit begegnen; er wird aber auch bemerken, daß diese nicht in Wissen und Verständnis eingebettet ist, sondern es sind eher lediglich emotionale Versuche der Öffnung oder auch gefühlsbetonte Höflichkeit mit eigenem nützigen Hintergedanken. Im allgemeinen verstehen es die Polen nicht, ein auch für die Deutschen interessantes Gespräch anzuknüpfen. Trotz Millionen von Reisen in den Westen, nach Deutschland und durch Deutschland, kennen sie ihre Nachbarn nur sehr einseitig – wenngleich ich meine, daß sie sie im Durchschnitt besser kennen als umgekehrt die Deutschen die Polen.

¹ Vgl. Artur Hajnicz, Polens Wende und Deutschlands Vereinigung. Die Öffnung zur Normalität 1989–1992, Paderborn 1995.

Die unvermeidliche Wiederholung und Ritualisierung von Versöhnungsgesten führt auch zu deren Banalisierung – ein Grund für die treffende Beobachtung unter der Überschrift „Versöhnungskitsch“².

Dem Versuch einer Versöhnung, die nicht in die Tiefe geht, die keine neuen Themen sucht und insbesondere nicht das Bewußtsein der sich Versöhnenden verändert, droht unweigerlich die Degradierung auf das Niveau einer bloßen Geste, die schließlich nicht nur Gleichgültigkeit, sondern sogar Reaktionen des Unwillens und des Widerspruch hervorrufen kann.

IV.

Jede Kritik der deutsch-polnischen Beziehungen im Bereich der Kultur muß sich selbstverständlich der grundlegenden Tatsache bewußt sein, daß seit 1989 in diesen Beziehungen ein historischer Wandel stattfand, dessen positive Auswirkungen schwerlich unterschätzt werden können. In einem polnischen Sprichwort heißt es: „Krakau ist nicht sofort erbaut worden.“ Ließe die Kritik am derzeitigen Stand der deutsch-polnischen Beziehungen das unberücksichtigt, so verlöre sie das Gefühl für Proportionen und Realismus. Nichtsdestoweniger sollten einige sichtbare Erscheinungen schon heute Anlaß zur Sorge geben, denn die politische Normalisierung der deutsch-polnischen Beziehungen bedeutet nicht, daß trotz aller gewaltigen Fortschritte diese Beziehungen in sämtlichen Bereichen bereits ein Niveau erreicht haben, mit dem man sich ein für allemal begnügen kann.

Bei dem oft zitierten Vergleich der deutsch-polnischen mit den deutsch-französischen Beziehungen als Beispiel für die Überwindung der Belastungen aus der Vergangenheit sollte man als spezifische Warnung auch das Beispiel der deutsch-niederländischen Beziehungen in Erinnerung rufen. Trotz umfangreicher Dimensionen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und einer gemeinsamen westeuropäischen Zugehörigkeit war die Überwindung von Stereotypen in diesen Beziehungen schwierig, ja sie gestaltete sich fast bis zum heutigen Tag zuweilen noch schwierig. Ich bin kein Kenner dieser Beziehungen, aber gestützt auf die Meinung deutscher Kommentatoren, wage ich doch zu behaupten, daß die Ursachen hierfür u. a. in der

Nichtbeachtung der signifikanten kulturellen Problematik lagen. Die deutsch-französischen Beziehungen wurden von der europäischen Idee beflügelt, zu der sich beide Gesellschaften als deren Mitbegründer bekannten. Den deutsch-niederländischen Beziehungen, obwohl auch für sie die europäische Idee von Bedeutung war, fehlte dieser originelle Wesenszug, der eine Veränderung des psychologischen Klimas zwischen beiden Völkern hätte beschleunigen können. Die deutsch-polnischen Beziehungen sind nicht frei von ähnlichen oder analogen Gefährdungen und Defiziten, wie man sie am Beispiel der deutsch-niederländischen Beziehungen beobachten kann.

Die Schwierigkeiten der breitgefächerten kulturellen Beziehungen zwischen den Gesellschaften lassen sich glücklicherweise hinter den ausgezeichneten politischen Beziehungen beider Länder und dem klaren Willen der politischen Eliten auf beiden Seiten zur Verwirklichung der großen historischen Öffnung verbergen. Das ist natürlich von ungeheurer Bedeutung, denn zum ersten Mal in der Geschichte gibt es einen gemeinsamen deutschen und polnischen politischen Willen, der oftmals in fast gleichlautenden Formulierungen der kurzfristigen wie auch eher langfristigen politischen Ziele zum Ausdruck kommt. Die jüngsten Erfahrungen mit der europäischen Idee lehren uns indes, daß politische Vorhaben, die in der Gesellschaft nicht schnell genug Verständnis und Unterstützung finden, sehr bald auf ernsthafte Schwierigkeiten stoßen. Aufgabe einer als Veränderung und Gestaltung verstandenen Politik ist nicht allein die Bekundung des politischen Willens und die Bildung formeller Rahmenbedingungen für eine Zusammenarbeit, sondern auch das Einwirken auf das Bewußtsein und die Erleichterung eines tiefgreifenden kulturellen Wandels in der gewünschten Richtung.

Im Fall der deutsch-polnischen Beziehungen könnten die anregenden Impulse für die Kultur insofern leichter fallen, als die deutschen Inseln und Archipele der Polen-Freundschaft wie auch die polnische gesellschaftliche Bewegung von unten für eine Aussöhnung mit den Deutschen lediglich einer bewußteren Förderung bedürfen, um ihr großes kulturelles Potential zu entfalten. Es hat den Anschein, daß zum Zeitpunkt der deutsch-polnischen Vertragsabschlüsse das Bewußtsein der politischen Eliten um einiges dem Bewußtsein der beiden Völker voraus war. Nunmehr hat man manchmal den Eindruck, daß die Politiker nicht immer das wahrnehmen, was bereits von „unten“ getan wurde, und sie nicht immer jenen Bürgern, Vereinigungen und Initiativen beistehen, die heute für die deutsch-polnischen Beziehungen das meiste tun. Mag sein, daß dies auch ein Defizit des

2 Klaus Bachmann, Die Versöhnung muß von Polen ausgehen, in: „die tageszeitung“ vom 5. 8. 1994 sowie „Marnowane szanse dialogu. Niemiec rewanzysci i polski antysemityzm, czyli kicz pojednania“, in: Rzeczpospolita vom 22. 11. 1994.

öffentlichen Lebens, der polnischen und deutschen Publizistik ist, die nicht imstande ist, auf überzeugende und interessante Weise die vollbrachten Leistungen darzustellen und die großen Themen zu benennen, die eine breitere Öffentlichkeit bewegen würden³.

V.

Um die bestehenden und heute bereits sichtbaren Mängel zu beheben, sollten mit größerem Mut und größerer Offenheit Themen und Projekte zur Überwindung der historischen Belastungen angegangen werden, die aus der Westverschiebung beider Völker resultieren. Es sollte beispielsweise offen über den Zuzug von Polen nach Deutschland und die Rolle der Deutschen in Polen gesprochen werden. Und es sollte die Frage gestellt werden, wie eine Erweiterung der Europäischen Union die gegenseitigen Beziehungen beeinflussen und welche Bedeutung die europäische Idee für eine weitere Entfaltung dieser Beziehungen haben wird.

Viel wichtiger als jedweder Problem- oder Themenkatalog ist jedoch die Erkenntnis, daß ein gelungener deutsch-polnischer Dialog zu einem tiefgreifenden inneren Wandel des historischen Bewußtseins sowohl in der polnischen als auch in der deutschen Gesellschaft führen muß. Er muß die Vorstellungen über die Bedeutung der eigenen Lage auf dem Kontinent dahingehend verändern, daß er u. a. die mannigfaltigen Wechselbeziehungen der gegenseitigen Schicksale und Interessen bewußt werden läßt. Der banal klingende Satz von der Überwindung der Stereotypen erfordert nicht nur eine neue Geschichtsschreibung der deutsch-polnischen Beziehungen, sondern auch in mancher Hinsicht eine neue Darstellung sowohl der Geschichte Deutschlands für die Deutschen als auch der Geschichte Polens für die Polen. Die Wende in den deutsch-polnischen Beziehungen wird nur dann tiefgreifend und von Dauer sein, wenn beide Völker nicht nur im Denken voneinander, sondern auch im Denken über sich selbst sehr ernsthafte Veränderungen vornehmen.

Eine unzureichende Wahrnehmung Polens durch die Deutschen verhindert eine Vervollständigung und Vollendung des Prozesses des Wandels im deutschen historischen Bewußtsein, wie er nach

³ Ein interessanter Versuch in dieser Richtung war das Buch „Deutsche und Polen. 100 Schlüsselbegriffe“, hrsg. v. Ewa Kobylinska, Andreas Lawaty und Rüdiger Stephan, München 1992. Leider wurde ihm nicht die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt, und die in dieses Werk investierte Mühe wird nicht fortgesetzt.

dem Zweiten Weltkrieg begonnen und in den siebziger und achtziger Jahren mit besonderer Intensität fortgesetzt wurde. Für die deutsche Seite besteht das Schwierigste nicht in der Erkenntnis der Notwendigkeit, seine Schuld gegenüber der polnischen Seite zu bekennen – wenn jemand nicht versteht, was der Krieg für Polen bedeutete, dann läßt sich schwerlich mit ihm diskutieren –, sondern vor allem in der Erkenntnis, welche Bedeutung die Beziehungen des großen Deutschland zu dem kleinen Polen haben. Die Bedeutung der Beziehungen zu Frankreich – einem gleichwertigen Partner Deutschlands, aber ebenfalls geprägt durch eine Jahrhunderte währende Konfliktbeziehung – haben die Deutschen vollkommen begriffen. Auf den ersten Blick scheint Polen für die Deutschen ein zweitrangiges Land und die Beziehungen zum mit Deutschland vielleicht eher vergleichbaren Rußland von grundsätzlicherer Signifikanz zu sein.

Wenn aber erst nach dem Zweiten Weltkrieg in Deutschland das Bewußtsein von dessen schicksalhafter Lage mitten in Europa heranreife, so muß doch auch hinzugefügt werden, daß dieses Bewußtsein solange unvollkommen bleibt, solange die Deutschen durchaus auch im eigenen Interesse die Bedeutung der Beziehungen mit Polen (und im weiteren Sinne mit Mittelosteuropa, d. h. auch mit Tschechien und Ungarn) nicht voll erfassen. Das geschichtliche Paradoxon besteht darin, daß die Deutschen seit dem 19. Jahrhundert als stets stärkere und angreifende Seite in Mittelosteuropa alles verloren haben, was sie infolge jahrhundertelanger friedlicher kultureller Expansion erreicht hatten. Dies geschah, weil sie die Bedeutung dieser Region jeweils nur vom eigenen Standpunkt aus betrachtet und daher nicht wirklich erfaßt haben; so haben sie immer wieder nach Lösungen gesucht, die diese Region ihrer Selbständigkeit und Selbstbestimmung berauben. Das Drama der deutschen Lage in der Mitte Europas hing also weniger mit der Unfähigkeit zusammen, die Beziehungen zum Westen zu ordnen, als vielmehr mit der Unterschätzung der Beziehungen zu den verhältnismäßig weniger wichtigen kleinen Nachbarn im Osten.

Eine solche Feststellung wird bis heute als Häresie angesehen, und von einem Polen geäußert, könnte sie als Ausdruck polnischer Überheblichkeit gewertet werden. Indes sollte man sich vergegenwärtigen, daß die Bedeutung Polens für Deutschland nicht dadurch deutlicher wird, indem Polen selbst mehr Gewicht beigemessen wird. Hier ist eher die Frage angebracht, wie es dazu kam, daß ein scheinbar so schwaches und in einer so hoffnungslosen Lage befindliches Volk wie die Polen im 19. Jahrhundert infolge zweier Kriege, die es gar nicht gewonnen, sondern in denen es giganti-

sche Verluste erlitten hatte, zu einem Drittel sein Domizil in den ehemaligen deutschen Gebieten wiederfand. Sicherlich dürfte sich das schwerlich mit polnischem Expansionismus erklären lassen, und der größte Lobredner des Polentums wird nicht behaupten, daß die Polen dies aus eigener Kraft geschafft hätten. Auf der Suche nach einer Antwort trifft man zwangsläufig auf den von den Historikern immer noch fragmentarisch skizzierten Gedanken, dem zufolge eine der ernsthaftesten Ursachen der Niederlagen Deutschlands das Unverständnis für die Bedeutung seiner unmittelbaren östlichen Nachbarn war, vor allem seiner Beziehungen zu den Polen. Den Deutschen fällt es schwer, dies zu verstehen, weil Polen in der Tat wesentlich kleiner und schwächer ist als Frankreich, und im Vergleich mit dem deutschen Riesen scheint es ein sehr kleines Land zu sein.

In der neuesten deutsch-politischen Gedankenwelt ist die Überzeugung von der Bedeutung der Beziehungen zu Polen jedoch durchaus präsent. Interessante Ansätze hierzu stammen bereits von Konrad Adenauer, obwohl er für den Osten kein übermäßiges Interesse gezeigt hat. Zweifelsohne erkennt die Regierung Bundeskanzler Helmut Kohls die Bedeutsamkeit des Problems. Es muß jedoch noch ein sehr weiter Weg bewältigt werden, bis diese Erkenntnis im weitesten Sinne in der deutschen Kultur Fuß faßt; und ein überwältigender Teil der deutschen Tradition – selbst der Polen wohlgesonnenen – sieht in diesem Land noch keinen gleichwertigen Partner. Gerade weil die deutsch-polnischen politischen Beziehungen heute zum Glück so gut sind, sollte man mutiger über das hohe, von der Vergangenheit geerbte gegenseitige Beziehungsdefizit im Bereich der Kultur und des historisch-politischen Bewußtseins sprechen.

Umgekehrt fällt den Polen das vollständige Begreifen der Bedeutung Deutschlands für ihr eigenes Schicksal keineswegs leichter. Der offensichtliche Wunsch, daß es angebracht sei, seine Beziehungen mit dem mächtigen und manchmal gefährlichen Nachbarn gut zu gestalten, ist in Polen vorhanden. Aber dieser Wunsch allein bringt die Polen hinsichtlich des Problemverständnisses nicht viel weiter. Gemäß dieser Vorstellung sind die Deutschen weiterhin der große Antagonist Polens – mit dem Unterschied, daß er jetzt gezähmt ist. Wesentlich weiter reicht der Gedanke, der versteht, daß eine enge Zusammenarbeit mit den Deutschen der einzige Weg ist, der Polen eine dauerhafte europäische Zugehörigkeit garantiert. Die Polen müssen sich von der tief verwurzelten Überzeugung befreien, daß sie vor allem potentiell Opfer der deutschen Expansion seien. Statt dessen sollten sie die aktive Rolle eines Partners übernehmen, der im positiven Sinne

seine eigenen Interessen bestimmen kann und in der Lage ist, sich an der europäischen Diskussion über die neue Rolle Deutschlands aktiv zu beteiligen.

Auf polnischer Seite wird ein richtiges Verständnis des heutigen Deutschland auch nur dann möglich sein, wenn davon ausgegangen wird, daß es nicht nur in der Wirtschaft, sondern auch im Bewußtsein ein Modernisierungsdefizit zu beseitigen gilt. Polen, die sich hinter ihrer nationalen Tradition verschanzen – wie schön und romantisch sie auch sein möge –, sind nicht in der Lage, einen gleichwertigen Dialog mit den Deutschen aufzunehmen. Auch das können nicht alle in Polen ohne weiteres verstehen, und oft ist die in sich widersprüchliche Losung zu hören: „Laßt uns im Dialog offen sein, aber hüten wir unsere Identität.“ Es kann nicht oft genug wiederholt werden, daß ein wirklicher Dialog der Kulturen *beide* Seiten verändert.

Das also, was mit den Polen und Deutschen infolge des Zweiten Weltkrieges geschehen ist, erfordert eine tiefergehende historische Analyse, die über die Fragen der deutsch-polnischen Aussöhnung erheblich hinausgeht. Im Ergebnis des Zweiten Weltkrieges fand für Polen und Deutschland eine Westverschiebung statt. Deutschland hat ein Drittel seines Territoriums mit Breslau und Königsberg verloren, der preußische Staat hörte auf zu existieren. Polen wiederum hat seine Ostgebiete mit Wilna und Lemberg verloren. Millionen von Polen und Deutschen haben den Verlust ihrer Heimat zu beklagen. Mit großer Wahrscheinlichkeit sind bislang alle Folgen dieser gigantischen nationalen, gesellschaftlichen und politischen Prozesse, die direkt an den Wurzeln sowohl die polnische als auch die deutsche Identität verändern, noch nicht sichtbar geworden. Im Ergebnis dieser Verschiebungen veränderte sich grundlegend die kulturpolitische Landkarte einer gesamten Region Europas. Fünfzig Jahre kalter Krieg haben die Wahrheit über die fundamentale Veränderung der für die deutsch-polnischen Beziehungen maßgebenden Bedingungen im Verborgenen gehalten. Erst der Frühling der Völker von 1989 offenbarte die Tiefe der historischen Veränderungen – und die Möglichkeiten, ja Chancen ihrer Wahrnehmung und positiven Gestaltung.

VI.

Wendet man sich der Zukunft zu und den Möglichkeiten, die sie bietet, so scheinen die deutsch-polnischen Beziehungen und die Beziehungen Deutschlands zu Mitteleuropa für die zukünf-

tige Architektur des Kontinents von grundlegender Bedeutung zu sein. Der russische Widerstand gegen eine polnische NATO-Mitgliedschaft kommt nicht von ungefähr, sondern resultiert aus einer durchdachten und auf geschichtliche Analyse gestützten Kalkulation. Kernziel dieser Analyse ist die Beibehaltung der bisherigen Verhältnisse in dieser Region. Der europäische Gedanke möchte in bezug auf Mitteleuropa diese Verhältnisse ändern, indem er Voraussetzungen für Stabilität und Frieden in dieser von zahlreichen schicksalhaften Gewittern und Unwettern heimgesuchten Region schafft. Die Entwicklung in Mitteleuropa wird auch darüber entscheiden, ob der europäische Gedanke sich in historischem Maßstab weiterentwickeln oder ob er erstarren und von einer Erosion erfaßt werden wird. Die Diskussion über die deutsch-polnischen Kulturbeziehungen muß diese grundsätzlichen historischen Fakten der neuesten Geschichte zum Gegenstand haben, und zwar eingebettet in Zukunftsperspektiven.

Grundsätzlicher historischer Bezugspunkt der in diesem Artikel formulierten Gedanken ist das Problem der doppelten Vertreibung von Polen und Deutschen am Ende des Zweiten Weltkrieges, der großen Westverschiebung beider Völker und der daraus resultierenden Konsequenzen für die heutige Form und den Inhalt des europäischen Gedankens. Es ist geradezu offensichtlich, daß weder Deutsche noch Polen in ihren Vorkriegsstaaten in der Lage gewesen wären, jenen Wandel zu vollziehen, der für den Aufbau eines gemeinsamen Europas unerlässlich ist. Die Tragödie des Zweiten Weltkrieges war ein traumatisches Erlebnis, das eine derartige Wende ermöglichte. Die Opfer dieses Krieges haben einen hohen Preis bezahlen müssen, damit zukünftige Generationen etwas klüger sein können. Deshalb prägen Erinnerungen an diese Vergangenheit in entscheidendem Maße die Zukunftsperspektiven.

Vor 1989 lebten das deutsche und das polnische Volk unter Bedingungen, die sie als normal empfanden. Bestimmend waren die eingeschränkte Souveränität des polnischen Staates innerhalb des Sowjetblocks sowie die Teilung Deutschlands. Die durch Polen wiedergewonnene Selbständigkeit und die Wiedervereinigung Deutschlands werfen die Frage nach dem Wie der wiedererlangten „Normalität“ auf. Äußerste Vorsicht ist jedoch angesagt, damit nicht allein schon die Formulierung dieser Frage in eine falsche Richtung führt.

Die Deutschen scheinen dieses Problem sogar besser zu verstehen als die Polen, denn die Erfahrungen der Nazizeit und der Kriegsniederlage haben schon vor langer Zeit die deutsche Gesellschaft vor die Frage einer Revision der eigenen Identität

gestellt. Stellt man daher heute in Deutschland die Frage nach der Bedeutung der wiedergewonnenen Einheit, so zieht dies gleichzeitig auch die Frage nach sich, ob „Normalität“ die Rückkehr zu irgendwelchen historischen Vorbildern bedeutet. Es entsteht der Eindruck, daß ein Teil der deutschen Publizisten dazu rät, die Deutschen mögen – ähnlich wie andere Völker des Kontinents auch – ein normales Nationalbewußtsein herausbilden, das jedoch frei sein sollte von den historischen Belastungen, die bis 1989 die Deutschen begleitet haben.

Für Polen bedeutet die Wiederkehr zur Normalität vor allem die Einführung der Demokratie und die Rückkehr zur Marktwirtschaft. Diese gewaltigen Veränderungen im gesellschaftlichen Leben werfen indes in selbstverständlicher Weise auch für die Polen die Frage nach ihrer Identität und ihrem geschichtlichen Bewußtsein auf. Auch hier ist die Frage zu stellen, ob die Wiederherstellung der Normalität eine Rückkehr zu den Vorstellungen der Vergangenheit sein könne angesichts eines Übermaßes an gesellschaftlichen Umwälzungen in den letzten fünfzig Jahren. Die gesellschaftlichen Eliten haben sich gewandelt, und die von der Marktwirtschaft beeinflussten Gesellschaftsstrukturen bilden sich größtenteils neu heraus. Würde man jedoch davon ausgehen, daß im Fall Polens die „Normalität“ als eine Rückkehr zur Vergangenheit zu verstehen ist, so müßte das zwangsläufig eine Rückkehr zum polnischen Mythos, ein Opfer der Geschichte zu sein, zu polnischen romantischen Vorbildern, also auch zum polnischen Widerstand gegen den Druck und die Übermacht des Deutschtums in den letzten zwei Jahrhunderten sein⁴ – denn das eben war die polnische Geschichte der letzten zweihundert Jahre.

Eine dauerhafte Verbesserung der deutsch-polnischen Beziehungen bedeutet weder für die Polen noch für die Deutschen eine Rückkehr zu irgendeinem bekannten Status quo. Sie bedeutet die Schaffung von etwas grundsätzlich Neuem in historischer Dimension.

Es verstärkt sich der Eindruck, daß die Deutschen nicht einigen anderen europäischen Gesellschaften in einem „unschuldigeren“ Verständnis der Frage des nationalen und geschichtlichen Bewußtseins nacheifern sollten. Vielmehr sollte das deutsche äußerst kritische Verhältnis zur eigenen Geschichte – ein Verdienst der deutschen intellektuellen und politischen Eliten – als neuer Maßstab des geschichtsbezogenen Denkens in einem sich vereinigenden Europa gelten. Die deutsche Sicht-

⁴ Zu empfehlen ist nach wie vor die Lektüre des Buches von Martin Broszat, *Zweihundert Jahre deutsche Polenpolitik*, München 1963.

weise der Geschichte, der oftmals und zu Unrecht ein Schuldkomplex angelastet wird, entspricht meiner Meinung nach eher jenem Vorbild, das Europa anstreben sollte, als das „normale“ geschichtliche Bewußtsein des 19. Jahrhunderts, das vom Nationalstaat bzw. von Bestrebungen zur Herstellung eines Nationalstaats geprägt ist. Das deutsche Schuldgefühl ist im Nazidrama der deutschen Geschichte begründet, was natürlich ein Sonderfall ist. Europa kann man jedoch nur dann aufbauen, wenn das Nachdenken über die nationalen Schicksale ein Sichbewußtwerden der Fehler darstellt und nicht zur Kultivierung von Überlegenheitsgefühlen führt.

Die Distanzierung vom Modell eines Nationalstaats muß ein Äquivalent in einem neuen Verhältnis zu den nationalen Geschichtsdarstellungen finden. Eine Nazivergangenheit und der damit verbundene Ballast, den es zu tragen gilt, darf nicht die einzige und besondere Voraussetzung für ein kritisches und den nationalen Mythos zerstörendes Denken über die eigene nationale Geschichte ausmachen. Jedes Volk als politische Kulturgemeinschaft, die sich in eine breitere europäische politische Gemeinschaft integriert, sollte eher Gründe für schöpferische Gewissensbisse hinsichtlich eines beachtlichen Teils der Ereignisse in seiner Geschichte finden und damit den Geist des Stammesmythos ersetzen, in dem leider die Geschichten der Völker geschrieben wurden bzw. manchmal bis heute noch geschrieben werden.

Die Vorstellung, daß das polnische oder französische Modell des Nationalbewußtseins Maßstab für die „Normalität“ sein könne, die auf den deutschen Boden verpflanzt werden sollte, wäre eine fatale Rückkehr zu den Fehlern der Vergangenheit. Den Polen fällt es selbstverständlich auch nicht leicht zu akzeptieren, daß sie im Bereich des geschichtlichen Bewußtseins im gewissen Sinne eher den selbstkritischen Deutschen folgen sollten, anstatt die eigene Art des Nachdenkens über die Geschichte anzupreisen. Polen, die sich von der Angst gegenüber Deutschen nicht befreien, die sich mit dem Opferkomplex schmücken und sich im eigenen Mythos des unschuldigen Opfers verschließen, werden in Deutschland genau das provozieren, was sie eigentlich vermeiden möchten.

Die deutsch-polnischen kulturellen Beziehungen sprengen von ihrer Bedeutung her die bilaterale Dimension. Die Dialektik der deutsch-polnischen Beziehungen der letzten zwei Jahrhunderte – des Drangs der stärkeren und des Widerstands der schwächeren Seite – muß zugunsten der Zusammenarbeit überwunden werden. Darin ist die europäische Bedeutung dieser Beziehungen enthalten

– in ihnen muß ein ähnlicher qualitativer Wandel stattfinden wie in den deutsch-französischen Beziehungen. Es sollte eine Chance geben – und es gibt eine Chance – die traurige Gesetzmäßigkeit der europäischen Beziehungen, die darin besteht, daß jene, die weiter westlich lokalisiert sind, diejenigen gering achten, die sich mehr östlich befinden – eine von West nach Ost sich bewegende Arroganz – gerade in den deutsch-polnischen Beziehungen dauerhaft zu überwinden.

Ein sentimentales Verhältnis zur Geschichte provoziert in jeder Situation unaufhörliche Versöhnungsgesten. Eine wirkliche Versöhnung kann indes nicht nur durch Erinnerungen an die Geschichte erfolgen, wie wir sie vorgefunden haben in unseren Erlebnissen und unmittelbaren Zeugnissen, niedergeschrieben unter dem Einfluß von Emotionen, eine durch vergangenheitsbezogene Vorstellungen geprägte Geschichte. Eine wirkliche Versöhnung geschieht durch gemeinsame Bewältigung der Geschichte und Schaffung von Zukunftsperspektiven, die nicht allein von der Politik bestimmt werden, sondern vor allem geprägt sein wird von einer neuen Gestalt der gegenseitigen Kultur, die etwas unvergleichlich Beständigeres darstellt. Wollen sie sich wirksam vor dem Bösen der Vergangenheit schützen, so müssen Deutsche und Polen den Mut zu einem offeneren Dialog aufbringen, als das bisher der Fall war – den Mut zu einem solchen Dialog, in dem sowohl die deutsche als auch das polnische Bewußtsein einem tiefgehenden Wandel unterzogen werden. Das ist die eigentliche Herausforderung der deutsch-polnischen Beziehungen. Vermutlich dürften die Deutschen heute in ihrer Mehrheit dies als übertriebenes Ziel in der Begegnung mit dem „kleinen“ Polen ansehen, während die Polen davor in der Begegnung mit dem „großen“ Deutschland Angst haben werden.

Das Außergewöhnliche in den deutsch-polnischen Beziehungen, verstanden als Beziehungen der Kulturen, ist jedoch der Umstand, daß man sich nicht mit Halbheiten zufriedengeben darf, denn sie sind nach wie vor eine der größten Herausforderungen für die europäische Idee, die in diesen Beziehungen eine vollkommenere Bestätigung oder aber eine gefährliche Verneinung finden wird. Solange es diese Antwort nicht gibt, werden weder die deutsch-polnischen Beziehungen normal sein, noch werden Deutsche und Polen ihre neue Normalität bestimmen können. Die historische Dialektik der deutsch-polnischen Beziehungen kann ihre Synthese nur in der Entfaltung der europäischen Idee finden.

Tschechisch-deutsche Beziehungen in der Geschichte: Von Böhmen aus betrachtet

I.

Die gegenwärtigen tschechisch-deutschen Beziehungen kann man als eine Nachbarschaft charakterisieren, die – abgesehen von der schweren Geschichte der beiden Weltkriege und insbesondere des Zweiten Weltkriegs – weder durch irgendeinen territorialen Streit noch durch enorme geschichtlich bedingte Tatsachen belastet wurde. So hatte beispielsweise die damalige Tschechoslowakei ein korrektes Verhältnis zur Weimarer Republik; und auch die Beziehungen von heute sind besser als ihr (medialer) Ruf. Natürlich gibt es hier – wie in jeder Nachbarschaft (übrigens auch zwischen den EU-Mitgliedern) – Probleme, die im Verhältnis eines kleinen und eines großen Staates doppelt so groß sind und die sich im tschechisch-deutschen Fall darüber hinaus noch verstärken durch Deutschlands Einigung und die Teilung der Tschechoslowakei. Eine gute Nachbarschaft bedeutet unter diesen Bedingungen bereits für sich allein eine anspruchsvolle Aufgabe, die von beiden Seiten große und andauernde Anstrengungen erfordert.

Wenn man die tschechisch-deutschen Diskussionen der letzten Zeit betrachtet, kommt man zu dem Paradoxon, daß die Vergangenheit – das ehemalige Zusammenleben von Tschechen und Deutschen in den böhmischen Ländern bzw. sein Ende 1938/1945 – eigentlich die aktuellste Aufgabe der Gegenwart darstellt. Obwohl diese Gemeinschaft vor allem im letzten, nationalistisch geprägten Jahrhundert von einer Reihe von Konflikten ausgefüllt wurde (man spricht oft von der sogenannten tschechisch-deutschen Konfliktgemeinschaft¹), bestätigt die Geschichtsforschung, daß diese Gemeinschaft auch viel Positives in sich barg, manches davon ist jedoch bisher weder genügend bekannt noch erforscht worden.

Diese gemeinsame Geschichte stellt keine tschechisch-deutsche Besonderheit dar: Ähnliche Probleme gibt es wohl im größeren oder kleineren

Maß bei allen deutschen Nachbarn, insbesondere im Osten, der von der Hitler-Diktatur am meisten betroffen wurde und wo es nach dem Krieg – in Polen, Ungarn und in der Slowakei – zur Aussiedlung der deutschen Bevölkerung kam. Die Beweggründe, weshalb dieses Problem jetzt ausgerechnet nur im tschechischen Fall aktualisiert wird (die Erklärung Außenminister Kinkels vom November 1995 deutet an, daß sich dasselbe Problem auch gegenüber Polen auf tun könnte²), geben Anlaß zu verschiedensten Spekulationen, in denen die wirklichen geschichtlichen Ursachen bei weitem nicht die große Rolle spielen, die man ihnen beimißt. Diese aktuellen politischen Aspekte entziehen sich jedoch der Kompetenz der Geschichtswissenschaft, obgleich sich eine spezielle zeitgeschichtliche Analyse lohnen würde, inwieweit das Problem ein tschechisch-tschechisches und inwieweit es ein deutsch-deutsches bzw. ein sudetendeutsches ist; es würde viel auch vom gegenwärtigen Geschehen erklären.

Die Lösung von Problemen ist noch nicht weit vangeschritten, obwohl man von einem mangelnden Dialog zwischen Tschechen und Deutschen nicht reden kann. Dieser verläuft intensiv „oben“, auf der politischen und der Regierungsebene, er verläuft aber vor allem „unten“, auf der Ebene von tausendfachen menschlichen Kontakten in der Massentouristik, der Kultur und Wissenschaft sowie in zahlreichen anderen Bereichen. Insgesamt kann man von einer positiven Bilanz sprechen, die auch in den Massenmedien wahrgenommen wird. Dasselbe trifft auch zu für die regen Beziehungen zwischen den sudetendeutschen Institutionen und Vereinen und den ihnen entsprechenden tschechischen Organisationen. Am lebendigsten sind diese Kontakte sicherlich zwischen den Katholiken, dann folgen die Sozialdemokraten und in der letzten Zeit auch die Protestanten. Andere, insbesondere aus dem Umkreis der Sudetendeutschen Landsmannschaft, sind in dieser Hinsicht nicht so aktiv, und auf der tschechischen Seite verstärkt sich eine ablehnende Haltung ihnen gegenüber, welche – wie die Analysen der Umfragen zeigen – auch die tschechischen Bezie-

1 Vgl. Jan Křen, *Konfliktní společenství. Češi a Němci 1780–1918* [Konfliktgemeinschaft, Tschechen und Deutsche 1780–1918], Praha 1990.

2 Vgl. *Hospodářské noviny* [Wirtschaftszeitung] vom 15. November 1995.

hungen zu den Deutschen insgesamt und Deutschland negativ beeinflußt³. Es wäre interessant, Ergebnisse ähnlicher Umfragen in der Bundesrepublik zum Verhältnis zu den Tschechen zu kennen und zu erfahren, ob sich die in der letzten Zeit aktualisierten Probleme auch in der deutschen Öffentlichkeit negativ widerspiegeln, insbesondere wenn beispielsweise die Frankfurter Allgemeine Zeitung jede negative Nachricht über Tschechen veröffentlicht, sobald sie sich darbietet.

Wie gesagt, den Zankapfel stellt vor allem das dar, was man zusammenfassend als sudetendeutsche Frage bezeichnen könnte. Die unmittelbar vor dem Zweiten Weltkrieg geschehenen Ereignisse (das Münchener Abkommen, die nationalsozialistische Okkupation und der darauf folgende „Transfer“) bilden deren geschichtliche Grundlage. Politisch wird dieses Problem vor allem von Bayern und den dortigen sudetendeutschen Organisationen ausgetragen, die zwar in der gesamtdeutschen Szene eine Randposition einnehmen, in den tschechisch-deutschen Beziehungen jedoch eine größere Rolle – positiv wie negativ zugleich – spielen. Wenn wir in Betracht ziehen, daß die Tschechen, die Tschechische Republik sowie tschechische Themen eher am Rand des Interesses der gesamtdeutschen Öffentlichkeit stehen, werden die Sudetendeutschen in dieser Hinsicht zu Bahnbrechern: Die einen sind aktivste Brückenerbauer zwischen Deutschland und Tschechien, die anderen dagegen sind ihre größten Zerstörer – man ist geneigt zu sagen: *Tertium non datur*.

II.

Die sudetendeutsche Frage, das tschechisch-deutsche Problem in den böhmischen Ländern bildet auch den Schwerpunkt der historiographischen und historiographisch-politischen Werke sowohl tschechischer als auch deutscher Provenienz. Die nicht minder wichtigen Probleme, nämlich die Beziehungen zwischen Tschechen und Deutschen an sich und die zwischenstaatlichen Beziehungen, werden von diesem Problem in den Schatten gestellt – auch in den historiographischen Arbeiten. Weniger wird auch die wichtige Tatsache verzeichnet, daß es in mancher Hinsicht zu einer bemerkenswerten Annäherung der Ansichten kommt – mindestens unter den Historikern.

3 Vgl. z. B. die Umfrage in: Mladá fronta dnes [Junge Front heute] vom 14. Juli 1995. Data a fakta. Informace z výzkumu [Daten und Fakten. Informationen aus der Forschung], Sociologický ústav AV ČR, Nr. 2 a 3, II. – III, 1995.

Die ehemaligen tschechisch-deutschen oder vielmehr tschechisch-sudetendeutschen historischen Kontroversen verloren in nicht geringem Maß an ihrer früheren Brisanz und Aktualität. Das trifft vor allem für die ältere Geschichte zu. Genauso wenig scheint es – bisher? – keinen bedeutenden Streit in der Bewertung der neuesten Geschichte nach 1945 bzw. 1948/49 zu geben, wo die Negation des Kommunismus offensichtlich das Bindemittel darstellt. Die umstrittensten Ereignisse fallen besonders in die Zeit zwischen dem Ersten Weltkrieg, der tschechischen Staatsgründung 1918/19, dem Münchener Abkommen 1938 und der Nachkriegsaussiedlung.

Auf der tschechischen Seite wird kaum anerkannt, daß München die Erfüllung der – in den Jahren 1918/19 verweigerten – sudetendeutschen Selbstbestimmung bedeutete. Andererseits ist man sich auch in den sudetendeutschen Kreisen in dieser Sache nicht einig – die damalige nationale Euphorie der überwältigenden Mehrheit der sudetendeutschen Öffentlichkeit hat noch ihre Auswirkungen. Der Unterschied ist in Wirklichkeit tiefer: Tschechische Arbeiten (und nicht nur sie) widerlegen entscheidend die sudetendeutsche These, die Sudetendeutschen seien nur Objekt oder Opfer – von Hitler, den Reichsdeutschen oder den Tschechen. An der tschechoslowakischen Tragödie, die auch zu ihrer Tragödie wurde, nahm ihre damalige Mehrheitlich und frei gewählte politische Repräsentation, die Sudetendeutsche Partei, aktiv Anteil. Besonders erbittert und betroffen reagiert dann die tschechische Öffentlichkeit (einschließlich der fachhistorischen) auf die Geringschätzung der Folgen des nationalsozialistischen Okkupationsregimes, die in deutschen Arbeiten keine Seltenheit ist⁴. Das Regime war zwar nicht so offen brutal wie beispielsweise in Polen (dafür war das wirtschaftliche Potential der böhmischen Länder für den Hitler-Krieg zu wertvoll), für die tschechische Gesellschaft aber, deren drei vorangehende Generationen meist in liberalen und demokratischen Verhältnissen gelebt hatten, war es erschütternder, als man dies gemeinhin annimmt. Keine Herabsetzung verdient auch der tschechische Widerstand, der vorwiegend eine zivile Form hatte und dessen bewaffnete Formen erst 1944/45 zunahm, auch als Folge der sich steigenden Brutalitäten des NS-Regimes, zu denen es in den

4 Vgl. z. B. die Untertitel in F. P. Habels und H. Kistlers Kapitel über die nationalsozialistische Okkupation („Vom Krieg verschont“, „Gefühl der Machthörigkeit“ usw.), in: Informationen zur politischen Bildung, Nr. 132/1993; die Bundeszentrale für politische Bildung hat diesen Text aus dem Jahr 1969 mit aktuellen Ergänzungen herausgegeben (Bonn 1993). Vgl. auch Vyhnaní Čechů z pohraničí 1938. Vzpomínky [Die Vertreibung der Tschechen aus dem Grenzland 1938. Erinnerungen], Praha 1996.

böhmischen Ländern auch noch in den letzten Kriegstagen, ja sogar noch nach Deutschlands Kapitulation kam.

Die Katastrophe, für die wir in der gesamten tschechisch-deutschen Geschichte kein ähnliches Beispiel haben, stellt auch in der Geschichte der neuzeitlichen tschechisch-deutschen Rivalitäten ein Novum dar, denn bisher ging es immer höchstens um die Vorherrschaft, nicht aber um die Vernichtung des Rivalen. Diese Konstellation wurde zur Quelle eines nie dagewesenen rasanten Radikalismus, der zunächst die deutsche Bevölkerung in Böhmen und Mähren ergriff. Die Vorstellung, daß man mit Tschechen nicht zusammenleben könne (solche Stimmen gab es häufig in der sudetendeutschen Öffentlichkeit schon in der Zeit vor München), fand ihren Höhepunkt in Hitlers Endlösung der tschechischen Frage im Jahre 1940. Diese bestand in einer völligen Germanisierung der böhmischen Länder nach dem Krieg; im Gange war sie jedoch schon während des Krieges, und die damaligen sudetendeutschen Repräsentanten gehörten zu den Vertretern des härtesten Vorgehens. Die Tschechen betrachteten das nationalsozialistische Protektorat, mit dem Sudetendeutschen K. H. Frank an der Spitze, daher vor allem als ein sudetendeutsches Werk – inwieweit diese Sichtweise berechtigt war, bleibt eine offene Frage. Die Entwicklung der damaligen Gesellschaft im Sudetenland (1938–1945) stellt nämlich, wie sich die tschechisch-deutsche Historikerkommission einigte, den größten „weißen Fleck“ in der gesamten tschechisch-deutschen Geschichte dar. Das Thema bleibt sogar auch in den von tschechischen Historikern sehr geschätzten Veröffentlichungen des Münchener Collegium Carolinum fast unberührt⁵.

Die anfänglichen tschechischen Illusionen, daß man die nationalsozialistische Okkupation auf sozusagen „österreichische Art und Weise“ wie im Ersten Weltkrieg überleben könne, brachen schrittweise zusammen. Hier hat das komplizierte und in Tschechien immer mehr diskutierte Problem der Kollaboration, ihrer Entwicklung und inneren Differenzierung, seinen Anfang. Das zeigt beispielsweise der Fall des Ministerpräsidenten der Protektoratsregierung, General Eliáš, der 1942 wegen der Unterstützung des Widerstandes hingerichtet wurde. Bereits in den ersten Okkupationsjahren (etwa in derselben Zeit wie im polnischen Widerstand) tauchen Vorstellungen eines radikalen Auseinandergehens mit den Deutschen in

tschechischen Widerstandsorganisationen auf. Die Vorstellungen werden dann im Zusammenhang mit der Kriegsentwicklung, mit der Radikalisierung der Kriegsdoktrin der Alliierten sowie der Radikalisierung der tschechoslowakischen Emigration gesteigert in ein allmählich eskalierendes Aussiedlungsprojekt, das von der tschechischen Öffentlichkeit damals einstimmig aufgenommen und von den Großmächten – endgültig in Potsdam – gebilligt wurde. Von dieser geschichtlichen Kausalität gehen praktisch alle zahlreichen tschechischen Arbeiten zu diesem Thema aus. Dasselbe trifft auch für die kontroverse Gestalt des Präsidenten Beneš zu, der zunächst nicht für eine vollständige Aussiedlung der deutschen Bevölkerung war und erst allmählich zum Vertreter und Durchsetzer dieser Idee wurde.

In tschechischen Mediendiskussionen kommt ein breites Meinungsspektrum zur Geltung: von einzelnen Personen, die sich mit dem Standpunkt der Sudetendeutschen Landsmannschaft identifizieren bis zu entschlossenen Verteidigern der Lösung von 1945. Unter den Fachhistorikern ist das Spektrum enger. Die Vertreter beider Extreme erscheinen hier kaum – eine kritische Haltung wird jedoch immer stärker. Es gibt wohl keinen Autor, der nicht die Exzesse ablehnt, zu denen es bei der spontanen Vertreibung der Deutschen und ab und zu auch bei der organisierten Aussiedlung kam – diese waren, wie wir den jetzigen Forschungen entnehmen können, zum Gegenstand der Kritik bereits nach dem Krieg geworden, und zwar in einem größeren Umfang, als man bisher meint.

Viele tschechische Autoren vertreten auch einen kritischen Standpunkt zur Doktrin der Kollektivschuld. Diese Frage ist in der Öffentlichkeit umstritten. Unumstritten ist – auch unter den Historikern –, daß die deutsche Schuld groß, sehr groß war. Von diesem Gesichtspunkt geht auch die Antwort der Sprecher des Rates der Evangelischen Kirche Deutschlands auf den Brief ihrer tschechischen evangelischen Brüder aus, die die tschechische Schuld an Deutschen verurteilt und um Vergebung gebeten haben: „... im Vergleich damit können auf keine Art und Weise die Verbrechen aufgezählt oder gar gerechtfertigt werden, die von Deutschen in Deutschlands Namen an Tschechen verübt wurden und die der Vertreibung der Deutschen aus den böhmischen Ländern vorausgingen“⁶.

Ähnlich ist auch der Standpunkt des deutschen Teils der gemeinsamen Historikerkommission. Alles, was sich in der Tschechoslowakei von 1938

5. Von den mehr als 700 Buchpublikationen und Aufsätzen, die vom Collegium Carolinum in den Jahren 1960–1992 veröffentlicht wurden, betrifft dieses Thema nur ein einziger Aufsatz.

6. Mosty [Die Brücken], Nr. 17 vom 23. April 1996, S. 3; vgl. auch Mosty, Nr. 13/96.

bis 1948 abspielte, sagte sein Vorsitzender Prof. Dr. R. Vierhaus beim Treffen mit beiden Staatspräsidenten in Dresden im Herbst 1995, war „letztendlich die Folge der deutschen Politik“. Vom tschechischen Kommissionsteil wurde diese Erklärung aber nicht als ein Alibi verstanden, sondern als eine ehrliche Herausforderung und Anregung zu einer eigenen kritischen Reflexion der Geschichte und zur Überwindung tschechischer nationaler Vorurteile, von denen es in der Geschichte nicht wenige gibt. Das bedeutet nicht, daß überspannte deutsche Wertungen (z. B. Peter Glotz: Die Aussiedlung sei Genozid und Unrecht ohne Wenn und Aber⁷) in der tschechischen Öffentlichkeit (auch unter den meisten Fachhistorikern) Zustimmung fänden. Wenn mit dem Begriff „Unrecht“ keine unvorhersehbaren juristischen und anderen Konsequenzen verbunden würden, würde wohl die Mehrheit der tschechischen Fachleute sagen: Unrecht (oder vielmehr Unbill) ja, aber mit Wenn und Aber. Nachdem aber die deutsche Seite Zweifel angesichts des Potsdamer Abkommens wiederbelebt hat und nachdem dies auch von allen drei beteiligten Großmächten entschieden abgelehnt worden ist⁸, wird wohl der tschechische Standpunkt vorsichtiger sein.

Es ist eine ausgesprochene Unwahrheit, daß viele tschechische Intellektuelle nicht bemüht sind, sich mit den Schattenseiten der tschechischen Vergangenheit auseinanderzusetzen, die übrigens nicht nur auf die deutsche Frage beschränkt bleiben. Obwohl die Okkupationsthemen und deutsche Themen überhaupt vom Nachkriegsnationalismus und später dann vom Kommunismus deformiert und tabuisiert wurden, gibt es dazu eine umfangreiche tschechische Literatur, die aber deutsche und insbesondere die „genuin sudetendeutschen“ Arbeiten nur selten berücksichtigt. Nach einigen Höhepunkten in den fünfziger und sechziger Jahren und dann an der Wende der siebziger zu den achtziger Jahren (zu ihrem Reflex wurde auch die bekannte Geste des Bedauerns von Václav Havel 1989) wurden die Diskussionen zu diesem Thema zu einem ständigen Bestandteil des tschechischen politischen und intellektuellen Lebens. Obgleich viele Vorurteile in der breiten Öffentlichkeit noch überleben (es sind auch nicht alle Geschichtslehrbücher in dieser Hinsicht zufriedenstellend), gibt es seit 1989 kaum einen Monat, in dem nicht über diese Fragen öffentlich diskutiert oder in dem nicht eine wissenschaftliche Studie erscheinen würde⁹.

7 Vgl. Die Zeit vom 15. März 1995.

8 Vgl. die Antworten der russischen, britischen und amerikanischen Botschaften in Prag auf die Frage der ČTK vom Februar 1996.

9 Außer dem zweibändigen ausführlichen Werk von Václav Kural über die tschechisch-deutschen Beziehungen

Eine Reihe von Büchern bietet heutzutage den tschechischen Lesern eine erste Gesamtübersicht über die Entwicklung der tschechisch-deutschen Beziehungen bis in die Gegenwart. Eine besondere Aufmerksamkeit wird der Zeit vom Münchener Abkommen bis in die Nachkriegszeit gewidmet, einzelne kritische Fallstudien über die damaligen Exzesse bei der Vertreibung und Aussiedlung miteinbezogen¹⁰. Ihr Studium ist übrigens auch für ausländische Forscher offen: Auf Veranlassung des tschechischen Teils der Historikerkommission wurde von tschechischen Archivaren ein einzigartiges Hilfsmittel (Archivführer) für Geschichtsforscher vorgelegt – die zwölbändige Übersicht der Archivbestände zur deutschen und sudetendeutschen Problematik in allen Archiven der Tschechischen und der Slowakischen Republik, von den Kreis- bis zu den Zentralarchiven¹¹.

Der ideale Stand wurde bei weitem noch nicht erreicht; der Anfang wurde aber gemacht, und zwar in einem Ausmaß, das in der Bundesrepublik nicht genug geschätzt wird – keine dieser fruchtbaren neuen Arbeiten erschien bisher in deutscher Übersetzung. Dabei läßt sich ein markanter Kontrast verzeichnen: Im Unterschied zu den respektablen gesamtdeutschen Leistungen in der kritischen Aufarbeitung der eigenen Vergangenheit (obwohl man auch hier Einwände hört) findet im sudetendeutschen Milieu bis auf Ausnahmen „eine solche Selbstreinigung kaum statt“¹². Obwohl die sudetendeutsche Bewegung – wenn man den Begriff verwenden kann – bereits jahrzehntelang in freien, demokratischen Verhältnissen wirkt, ist ihr Den-

1918–1945 (Praha 1993/1994) seien hier u. a. genannt: Tomáš Staněk, Odsun Němců z Československa 1945–1947 [Die Aussiedlung der Deutschen aus der Tschechoslowakei], Praha 1991; ders., Německá menšina v českých zemích 1948–1989 [Die deutsche Minderheit in den böhmischen Ländern 1948–1989], Praha 1993; Václav Bok, Přehled německých dějin [Die Übersicht der deutschen Geschichte], Č. Budějovice 1994². Außerdem erscheinen zahlreiche Übersetzungen von deutschen historiographischen Arbeiten, zuletzt in einer großen Auflage „Deutsche Geschichte in Schlaglichtern“ von H. Müller.

10 Vgl. den dritten Band der auch auf tschechisch erscheinenden Veröffentlichungen der gemeinsamen Historikerkommission (Der Weg in die Katastrophe. Deutsch-tschechoslowakische Beziehungen 1938–1948, hrsg. von Detlef Brandes und Václav Kural, Essen 1994). Ferner u. a. Miroslav Skřivánek, Odsun Němců ze Svitavska 1945–1947 [Abschub der Deutschen aus dem Zwittauer Bezirk 1945–1947], Hraec Králové 1995; Sláva Kindl, Oběti druhé světové války z okresu Trutnov [Die Opfer des Zweiten Weltkriegs aus dem Bezirk Trautenau], Trutnov 1995. Die Übersicht der negativen Ereignisse bietet Tomáš Staněk Perzekuce 1945 [Die Persekution 1945], Praha 1996.

11 Vgl. Soupis archivních pramenů k dějinám Němců z Československa [Das Verzeichnis der Archivquellen zur Geschichte der Deutschen in der Tschechoslowakei], hrsg. von Václav Babička, Bd. 1–12, Praha 1993–1995.

12 Ferdinand Seibt, Deutschland und die Tschechen, München–Zürich 1993, S. 365.

ken immer wieder dadurch gekennzeichnet, daß sie „hinter dem eigenen Leid die eigene Schuld nicht erkennen konnte“¹³. Kein Wunder: Der Großteil der deutschen Arbeiten über das Nachkriegsschicksal basiert hauptsächlich auf Erinnerungen der Betroffenen¹⁴, wobei, wie ein sudetendeutscher Historiker schreibt, „eine systematische historische, soziologische und psychologische oder gar kriminalistische Auswertung der sudetendeutschen Vertreibungsberichte bisher nicht erfolgt ist“. Nicht einmal die sudetendeutschen „landsmannschaftlichen“ Gremien „haben sich intensiv um eine weiterführende Klärung der Vertreibungsaktionen und um die Erhaltung des Wissens um die konkreten Geschehnisse bemüht“¹⁵.

In den neuesten Arbeiten kehrt die Forschung zu diesem Thema unter dem veränderten Blickwinkel der Nachkriegsintegration in der Bundesrepublik wieder¹⁶. Man kann hier sogar einen gewissen Rückschritt verzeichnen: Tschechische kritische und selbstkritische Reflexionen werden von etlichen sudetendeutschen Veröffentlichungen zur Selbstbehauptung und „Zementierung“ längst veralteter nationalistischer Vorstellungen ausgenutzt und mißbraucht¹⁷. Wenn es am Rand der deutschen politischen und intellektuellen Szene verschiedene revisionistische und nationalistische Tendenzen gibt, dann gehört mindestens ein Teil der sogenannten historiographisch-politischen Produktionen der Vertriebenen dazu. In der deutschen demokratischen Öffentlichkeit erweckt diese Tatsache aber keine große Aufmerksamkeit, geschweige denn, daß es hier zu einer notwendigen Konfrontation mit diesen Meinungen kommen würde. Dazu kommt es nur selten, und wenn, wird man Angriffen ausgesetzt¹⁸. Kein untypisches Beispiel dafür stellt die Manipulation mit statisti-

schon Konstruktionen der Vertreibungsverluste (250 000) dar, zu denen auch seriöse deutsche Autoren Einwände erheben¹⁹ und von denen sich auch der deutsche Teil der Historikerkommission distanziert. Nach anderen – und zuverlässigeren – Angaben aus deutschen Quellen gab es an die 19 000 Todesfälle (davon über 5 000 Selbstmorde und über 6 000 Opfer von gewaltsamen Taten); ein tschechischer Historiker erhöhte diese Zahl auf etwas mehr als 30 000, und für die höchste überhaupt denkbare Grenze wird die Zahl 40 000 gehalten²⁰.

Aber auch diese Zahl ist moralisch nicht zu rechtfertigen, und es gibt keinen ernstzunehmenden tschechischen Autor, der hier anderer Meinung wäre. Es ist nur zu bedauern, daß es 1990 trotz aller Bestrebungen der deutschen Mitglieder der Historikerkommission auf der deutschen Seite nicht gelungen ist, den Vorschlag des tschechischen Teils der Kommission zu realisieren, beiderseitige Verlustangaben (d. h. tschechische bzw. tschechoslowakische und deutsche) von einem gemeinsamen wissenschaftlichen Team überprüfen zu lassen. So hätte man wenigstens den am meisten abstoßenden Teil dieser unseligen „Buchhaltung“ erklären können – daß nämlich von beiden Seiten verlorene Leben der rassistisch verfolgten Juden und Roma mitgezählt werden. Im gegenseitigen Verhältnis beider Nationen wäre so eines der wichtigsten psychologischen Hindernisse beseitigt worden.

III.

Das wichtigste Hindernis ist aber der politische Fundamentalismus, der in diesen Fragen in den nationalen Kreisen der beiden Seiten zum Ausdruck kommt, obwohl es scheint, daß dieser in der letzten Zeit unter den politischen Sprechern der landsmannschaftlichen Organisationen stärker auftritt. In den letzten Meinungsumfragen in der Bundesrepublik wie auch in der Tschechischen

Seibt, das Mißfallen der Landsmannschaft erregt haben (vgl. Süddeutsche Zeitung vom 14. März 1996, S. 22).

19 Vgl. F. Seibt (Anm. 12), S. 462 f. Auch die Angaben deutscher Autoren, nach denen nach der Vertreibung eine halbe Million Deutscher in der ČSR verblieben sind, machen das Problematische der gemeinhin angegebenen Zahlen deutlich (vgl. Jörg K. Hoensch, Geschichte der Tschechoslowakei, Stuttgart 1992, S. 126; Friedrich Prinz, Deutsche Geschichte im Osten Europas, Böhmen und Mähren, Berlin 1993, S. 412).

20 Vgl. Alfred Bohmann, Bevölkerungsbewegungen in Böhmen 1847–1947 mit besonderer Berücksichtigung der nationalen Verhältnisse, München 1958; Jaroslav Kučera, Odsunové ztráty sudetoněmeckého obyvatelstva (Die Aussiedlungsverluste der sudetendeutschen Bevölkerung), Praha 1992.

13 Peter Becher, in: Böhmen. Blick über die Grenze, hrsg. von P. Becher und H. Ettl, München 1991, S. 127.

14 Außer den ausgesprochen zweckmäßig orientierten Anklagesammlungen (z. B. Emil Franzel, Die Vertreibung. Sudetenland 1945/46, Bad Nauheim 1967) vgl. vor allem die Dokumentation der Vertreibung der Deutschen aus Ost-Mitteleuropa, hrsg. von Theodor Schieder, Bd. IV, Die Vertreibung der deutschen Bevölkerung aus der Tschechoslowakei, München 1984², die bisher ebenfalls nicht kritisch bewertet wurde.

15 Alois Harasko, Die Vertreibung der Sudetendeutschen. Sechs Erlebnisberichte, in: Die Vertreibung der Deutschen aus dem Osten, hrsg. von Wolfgang Benz, Frankfurt a. M. 1985, S. 107.

16 Vgl. Flüchtlinge und Vertriebene in der westdeutschen Nachkriegsgeschichte. Bilanzierung der Forschung und Perspektiven für die künftige Forschungsarbeit, hrsg. von Rainer Schulze u. a., Hildesheim 1987.

17 Vgl. z. B. Die Tschechoslowakei. Das Ende einer Fehlkonstruktion, hrsg. von Rolf-Josef Eibicht, Berg 1993².

18 Auch beim diesjährigen Jahrestag des Collegium Carolinum wurde an die Attacke vor zwei Jahren (das Verlangen, dem CC die Finanzierung des Freistaates Bayern zu entziehen) erinnert, als die Ansichten des CC-Vorsitzenden, Prof.

Republik scheint dieser politische Fundamentalismus kaum einen großen Widerhall zu finden. 75–85 Prozent der befragten Sudetendeutschen wollen nicht nach Tschechien zurückkehren, sie sind für den Schlußstrich unter die Vergangenheit und erheben keine Eigentumsansprüche. Für die moralische Distanzierung von der Nachkriegsvertreibung und Aussiedlung wäre unter diesen Bedingungen mehr als die Hälfte der befragten Tschechen bereit, wobei weitere 16 Prozent keine ausgeprägte Meinung zu dieser Sache haben²¹.

Ist es denn in Bonn oder in München nicht möglich, auf die sowieso irrealen Eigentumsansprüche zu verzichten und das so beschworene Recht auf Heimat auf eine demokratisch kultivierte und dem heutigen Europäertum entsprechende Art und Weise aufzufassen als Recht auf eine geistige Heimat, auf historisches Erbe und Gedächtnis? Was man von dem „Recht auf Heimat“ real verwirklichen kann, ist, die Rückkehr denen zu ermöglichen, die zur alten Heimat eine so tiefe Beziehung haben, daß sie ohne diese nicht leben können, und bereit sind, mit diesem Recht auch alle anderen Bürgerpflichten zu übernehmen. Wie es scheint, wäre die tschechische Seite bereit, dies zu akzeptieren. Auch dann wäre eine Erneuerung der mehrhundertjährigen tschechisch-deutschen Symbiose kaum möglich, obwohl beide Seiten immer hinzufügen sollten: leider.

Das tschechisch-deutsche Verhältnis ist und wird wohl auch in der Zukunft mehr oder weniger nur eine Nachbarschaft sein, die von den Möglichkeiten bereichert wird, die das vereinigte Europa bietet. Das Sudetendeutschtum, wenn man es so sagen darf, muß jedoch in diesem Milieu nicht einfach durch das Ableben jener Erlebnissgeneration und durch den Verlust jener Werte enden, die vom gemeinsamen Zusammenleben in der Vergangenheit geschaffen worden waren. Es handelte und es handelt sich um eine der Facetten des historischen Europa, die der Aufbewahrung und gemeinsamen Pflege wert sind. Darauf zielen auch Paradigmen der gegenwärtigen deutschen und tschechischen Geschichtswissenschaft hin, die die Geschichte der böhmischen Länder als eine Geschichte der Gemeinschaft von Tschechen, Deutschen, Juden, ja sogar Roma auffaßt, wobei letztere nur eine wenig deutliche geschichtliche Spur hinterließen. Es handelt sich um keine lediglich idealistische Vision, sondern um eine Wirklichkeit, die deutscherseits durch verdienstvolle Aktivitäten deutscher Bohemisten, in der Geschichtsschreibung vor allem durch die von tschechischen Historikern hochgeschätzte Tätigkeit des Herder-Instituts in

Marburg oder des Collegium Carolinum in München praktisch erfüllt wird²². Die tschechische Wissenschaft und Kultur betrachtet es ebenfalls als ihre Pflicht und bleibt dabei nicht bei bloßen Erklärungen. Davon zeugen zahlreiche Übersetzungsaktivitäten der tschechischen Germanistik, die sich einer großen Tradition rühmen kann, sowie die Pflege des Deutschunterrichts, und ähnlich sieht es auch in der tschechischen Geschichtsschreibung aus.

Die Geschichte der Deutschen in Böhmen und Mähren stellt eines der bedeutenden Themen der gegenwärtigen tschechischen Historiographie dar: Man beschreibt die Geschichte der deutschen Kultur (bei weitem nicht nur der bekannten deutsch-jüdischen Prager Literatur)²³. Im Rahmen der großen Geschichte der Karlsuniversität wird auch die Geschichte der Prager deutschen Universität sowie die damit zusammenhängende Geschichte der deutschen kulturellen Institutionen, der deutschsprachigen Geschichtsschreibung usw. bearbeitet²⁴. Man kann bestimmt nicht behaupten, daß die tschechische Wissenschaft von heute (übrigens immer in Zusammenarbeit mit deutschen und österreichischen Kollegen) diese in der Vergangenheit vernachlässigte Thematik weiterhin nicht berücksichtigen würde. Trotz der angespannten Finanzlage, in der sich die tschechische Wissenschaft befindet, wurde eine Reihe von neuen Institutionen gegründet: An der Karlsuniversität gibt es im Institut für internationale Studien den Lehrstuhl für deutsche und österreichische Studien, der sich bereits mit Dutzenden von Studenten ausweisen kann; das Slawische Institut in Prag hat die Herausgabe der Zeitschrift „Germanoslavica“ erneuert, und auch die neu gegründeten Universitäten in den Regionen (z. B. in Ústí n. Labem [Aussig], Plzeň [Pilsen], České Budějovice [Budweis]) beschäftigen sich intensiv mit dieser Thematik²⁵.

Im Geiste der tschechisch-deutschen Versöhnung und des Ausgleichs wurde auch die Reihe von wichtigen Auftritten führender tschechischer und deut-

22 Vgl. Collegio Carolino ad honorem, Opera Instituti historici Pragae, Praha 1991.

23 Vgl. z. B. die Arbeit eines Autorenkollektivs Úvod do dějin a kultury německy mluvících zemí [Die Einführung in die Geschichte und Kultur der deutschsprachigen Länder], Praha 1994.

24 Vgl. Dějiny Univerzity Karlovy [Die Geschichte der Karlsuniversität] I, II, Praha 1995 (weitere Bände im Druck); Alena Mířková/Martin Neumüller, Společnost pro podporu německé vědy, umění a literatury 1891–1945 [Die Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur in Böhmen 1891–1945], Praha 1994; Die böhmischen Länder in der deutschen Geschichtsschreibung seit dem Jahre 1848, I., Acta Universitatis Purkynianae, Slavogermanica III., Ústí n. L. 1996.

25 Vgl. Die deutschen und österreichischen Studien in der Tschechischen Republik und in der Welt, Praha 1994.

21 Vgl. Der Spiegel vom 20. Mai 1996; Mladá fronta dnes vom 22. Mai 1996.

scher Persönlichkeiten im Prager Karolinum konzipiert, die Präsident Václav Havel im Februar 1995 mit seiner großen Rede eröffnete. Der Geschichte widmete sich vor allem der sächsische Ministerpräsident Kurt Biedenkopf. Unter Hinweis auf den Sozialphilosophen Karl Popper und auf die Tatsache, daß die gegenwärtige Geschichtsschreibung sich von der Vorstellung einer einzigen, absolut geltenden historischen Wahrheit abwende, betonte Biedenkopf, daß es mehrere solche Wahrheiten gebe und daß man darunter auch unterschiedliche nationale Wahrheiten finden könne, die unterschiedlichen historischen Erfahrungen und Erlebnissen entspringen seien. Es sei kein Unglück, wenn diese Wahrheiten im Geiste demokratischer Pluralität begriffen, nicht konfrontativ oder fundamentalistisch aufgefaßt werden und wenn man ein maximales Bestreben entwickelt, die Wahrheit des anderen auch dort zu begreifen zu versuchen, wo man sich mit ihr nicht identifizieren kann²⁶.

Diese Art der Wahrnehmung von Vergangenheit fand bei den tschechischen Historikern um so lebhaftere Zustimmung, als der Umfang und das Gewicht der umstrittenen Fragen nicht groß und fatal sind – vorausgesetzt, daß die Probleme politisch nicht „aufgeblasen“ und manipuliert werden. Das wird sicher auch der vorläufige Bericht (eine Art Zwischenbilanz) der gemeinsamen Historikerkommission zeigen, der jetzt vorbereitet wird. Übrigens: Sowohl in der tschechischen als auch in der deutschen Historiographie weicht die Tendenz der letzten Jahre von der Tradition zweier „nationalen Fronten“ oder „Nationalmannschaften“ deutlich ab, und die Trennungslinien verlaufen in den Meinungen immer öfters anderswo als nach nationalen Grenzen. Es ist deshalb ein Paradoxon, daß in einer Zeit, in der unterschiedlichste Streitigkeiten um die tschechisch-deutsche Vergangenheit ausgetragen werden, die Beziehungen zwischen den tschechischen und deutschen Historikern, also den Fachleuten für diese Vergangenheit, so gut wie nie zuvor sind.

Diese heute hoffentlich kaum mehr reversible Konstellation zeigt an, daß einerseits die Geschichte kein unüberwindliches Hindernis darstellen muß und daß man andererseits bei den Verhandlungen über die entstehende politische Deklaration beiderseitig annehmbare diplomatische Lösungen und Formulierungen finden kann, die die Lage beruhigen, die Atmosphäre klären und so die häufig gepriesene Hinwendung von der Vergangenheit zur Gegenwart und Zukunft ermöglichen würden. Obzwar jeder Historiker

wohl daran zweifeln wird, ob man mit einigen Sätzen dieses Dokuments (für mehr wird darin wohl kein Platz sein) die komplizierte Geschichtsrealität vollkommen ausdrücken kann, die ja Stoff für viele Bücher gibt, ist vielleicht eine solche Formulierung nicht unmöglich. Sie wäre bestimmt auch für die Geschichtswissenschaft von Nutzen – die Politisierung der Probleme der Vergangenheit erschwert ihre Arbeit und bremst deren erforderliche Historisierung, die doch nach einem halben Jahrhundert bereits fällig ist. Die Geschichtsforschung fühlt sich jedoch von diplomatischen Formulierungen keineswegs gebunden, denn sie braucht einen freien Raum. Das ist aber auch auf diesem Feld möglich: Die gemeinsame Historikerkommission, die von beiden Außenministern eingerichtet wurde, wurde in den sechs Jahren ihrer Tätigkeit nie in ihrer Unabhängigkeit eingeschränkt.

Was die Geschichte betrifft, wäre es unrealistisch, zu erwarten, daß es zu einer völlig einheitlichen Meinung kommt. Politiker und Diplomaten können sich aber darauf verlassen, daß die Geschichte (oder besser gesagt: die Geschichtswissenschaft) kein Hindernis für die tschechisch-deutsche Annäherung bedeuten wird. Ähnlich ist übrigens auch die Basis für eine politische Übereinkunft. In dieser Hinsicht scheint die Stellungnahme anregend zu sein, die Helmut Kohl am 28. Februar 1992 in Prag vortrug und die die unterschiedlichen tschechischen und deutschen Meinungen über das Münchener Abkommen betraf: „Wer eine gute Entwicklung gegenseitiger Beziehungen will, sollte das akzeptieren, was man deutscherseits akzeptieren kann.“²⁷ Die tschechische Seite hat gelernt, mit diesem Standpunkt zu leben, obwohl sie damit nicht einverstanden ist. Gilt dies heute nicht vice versa auch für die deutsche Seite?

Zu einem tschechisch-deutschen Ausgleich wird es – früher oder später, mit oder ohne Deklaration – kommen und kommen müssen, wenn beide Länder dem demokratischen Zusammenleben im Rahmen der europäischen Integration gerecht werden sollen. Für die große und reifere deutsche Demokratie, die eine führende Rolle in Europa anstrebt, ist diese Verpflichtung um so dringender. Die in der Politik nicht allzu viel beachteten Historiker sollten in einer Hinsicht aber doch beachtet werden: Nämlich wenn ausgerechnet sie sagen, daß die Vergangenheit nicht die Gegenwart und die Zukunft beherrschen sollte. Aus der Sicht der in der letzten Zeit stärker beunruhigten tschechischen Deutschlandfreunde scheint es, daß diese Perspektive letztlich auch vom politischen Willen abhängig ist.

26 Vgl. Kurt Biedenkopf am 28. April 1995, in: Zyklus der Vorlesungen „Gespräche mit dem Nachbarn“, Praha 1995, S. 20 ff.

27 Mladá fronta dnes vom 28. Februar 1992.

Völkerrecht und Geschichte im Disput über die Beziehungen Deutschlands zu seinen östlichen Nachbarn

Nach heutigem Verständnis sind internationale Beziehungen nicht mehr ausschließlich Beziehungen zwischen souveränen Staaten; längst ist der Staat nicht mehr der einzige Akteur auf der internationalen Bühne. Aber dem Völkerrecht ist es bisher nicht gelungen, die Vielfalt der grenzüberschreitenden zwischenmenschlichen Beziehungen – die z. T. sehr wohl organisiert sind – in seine Regelungen einzubeziehen. Noch immer ist das Völkerrecht grundsätzlich die Rechtsordnung des Verkehrs der souveränen Staaten. Zu den wenigen Ausnahmefällen, zu denen traditionell insbesondere der HI. Stuhl und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz gehören, sind nur die internationalen Organisationen getreten, denen partielle Völkerrechtssubjektivität zugestanden wird. Aber sie sind ihrerseits Schöpfungen der souveränen Staaten und verändern daher die Grundstruktur des Völkerrechts nicht.

Das erschwert die ohnehin nicht leichte Aufgabe der Außenpolitiker und Diplomaten. Einerseits müssen sie auf der Grundlage und im Rahmen des Völkerrechts agieren und dort die Rechte und Pflichten ihrer Staaten wahrnehmen – wobei zu berücksichtigen ist, daß ihr Handeln gleichzeitig zur Entstehung von Völkerrechtsnormen beiträgt –, andererseits müssen sie auf eben dieser Grundlage die Rechte und Interessen ihrer eigenen Staatsbürger gegenüber fremden Staaten vertreten und dabei auf die politische Willensbildung im eigenen Land Rücksicht nehmen. Daran muß erinnert werden, wenn Völkerrecht und Geschichte bei der Diskussion über die Beziehungen zwischen zwei Staaten oder Staatengruppen thematisiert werden.

I. Der Warschauer Vertrag

Mit Polen (damals noch Volksrepublik Polen) hat die Bundesrepublik Deutschland bereits am 7. Dezember 1970 den sogenannten Warschauer Vertrag geschlossen, um „dauerhafte Grundlagen für ein friedliches Zusammenleben und die Entwicklung normaler und guter Beziehungen“ zwischen den beiden Partnern zu schaffen, wie es in

der Präambel dieses Vertrags heißt. Sein Hauptinhalt war neben dem Bekenntnis zum Gewaltverbot und zur Friedenspflicht die Anerkennung der Oder-Neiße-Linie als „westliche Staatsgrenze der Volksrepublik Polen“. Das war freilich nichts Neues; denn bereits in dem mit der Sowjetunion am 12. August 1970 geschlossenen Moskauer Vertrag hatte die Bundesrepublik Deutschland erklärt, sie betrachte „heute und künftig die Grenzen aller Staaten in Europa als unverletzlich, wie sie am Tage der Unterzeichnung dieses Vertrages verlaufen, einschließlich der Oder-Neiße-Linie, die die Westgrenze der Volksrepublik Polen bildet“. (Polnische Emigrantenkreise im Westen meinten damals, damit habe Deutschland wieder einmal einen Vertrag mit der Sowjetunion über polnische Grenzen geschlossen.)

Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Warschauer Vertrags hatte die Bundesrepublik Deutschland keine gemeinsame Grenze mit Polen. Daher tauchte die Frage auf, mit welcher Berechtigung sie eine vertragliche Grenzenerkennung aussprach. Die Antwort war einfach: Auf gesicherter völkerrechtlicher und verfassungsrechtlicher Grundlage konnte sie einen solchen Vertrag deshalb schließen, weil die Bundesrepublik Deutschland von Anfang an Deutschland im Rechtssinne war: „Mit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland ist nicht ein neuer Staat entstanden, sondern Deutschland auf einem Teil seines Gebiets rechtlich neu organisiert worden.“ Diese Worte des Mitglieds des Parlamentarischen Rates, Professor Dr. Carlo Schmid (SPD), hat das Bundesverfassungsgericht mehrfach wiederholt¹. Aber gerade im „Deutschlandvertrag“ vom 26. Mai 1952 (in Kraft getreten am 5. Mai 1955), durch den die Bundesrepublik Deutschland von ihren ehemaligen Besatzungsmächten „die volle Macht eines souveränen Staates“ erhielt, war die völkerrechtliche Kompetenz der Bundesrepublik Deutschland eingeschränkt worden. Art. 2 des genannten Vertrages lautete nämlich: „Im Hinblick auf die internationale Lage, die bisher die Wiedervereinigung Deutschlands und den Abschluß eines Friedens-

¹ So insbesondere im Grundvertrags-Urteil vom 31. 7. 1973, BVerfGE 36, 1.

vertrags verhindert hat, behalten die Drei Mächte die bisher von ihnen ausgeübten oder innegehabten Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes einschließlich der Wiedervereinigung Deutschlands und einer friedensvertraglichen Regelung.“

In der staats- und völkerrechtlichen Literatur ist darüber gestritten worden, wie sich die beiden Vertragsbestimmungen zueinander verhalten. Entweder ist die Bundesrepublik Deutschland entgegen dem Wortlaut von Art. 1 Abs. 2 des Deutschlandvertrags nicht voll souverän geworden. (Dafür spricht das Wort „behalten“ in Art. 2.) Oder die Bundesrepublik Deutschland hat damals zwar die volle Souveränität erhalten, aber in Art. 2 desselben Vertrags einen Teil ihrer Souveränität wieder an die Drei Mächte (Frankreich, Großbritannien, USA) zurückgegeben. Für die hier zu beantwortende Frage ist der Streit aber unerheblich; denn in jedem Fall besaß die Bundesrepublik Deutschland keine Vertragskompetenz für die in Art. 2 des Deutschlandvertrags genannten Bereiche. Deshalb ließ sie sich vor der Unterzeichnung des Warschauer Vertrags im Jahre 1970 von den Drei Mächten in einem diplomatischen Notenwechsel die Versicherung geben, daß der Warschauer Vertrag die Rechte und Verantwortlichkeiten der Drei Mächte nicht berühren werde.

Doch damit waren die juristischen Schwierigkeiten des Warschauer Vertrags für die Bundesrepublik Deutschland noch nicht beendet. Ein weiteres Problem lag nämlich in Art. IV des Warschauer Vertrags: „Dieser Vertrag berührt nicht die von den Parteien früher geschlossenen oder sie betreffenden zweiseitigen oder mehrseitigen internationalen Vereinbarungen.“ An sich ist eine solche Nichtberührungsklausel in internationalen Verträgen nichts Ungewöhnliches. Ihre spezifische Bedeutung im Rahmen des Warschauer Vertrags tritt aber plastisch hervor, wenn man sie mit der Nichtberührungsklausel des Moskauer Vertrags vom 12. August 1970 vergleicht. Dort wird nämlich erklärt, daß der vorliegende Vertrag nicht die von den Vertragspartnern „früher abgeschlossenen zweiseitigen und mehrseitigen Verträge und Vereinbarungen“ berührt. Die Abweichung liegt in der Hinzufügung der Worte „oder sie betreffenden“ im Warschauer Vertrag. Die Worte wurden hinzugefügt, damit die Nichtberührungsklausel des Warschauer Vertrags auch das sogenannte Potsdamer Abkommen (das in Wirklichkeit kein Abkommen ist, sondern nur das Schlußkommuniqué einer internationalen Konferenz) erfaßt. Im Moskauer Vertrag war das nicht notwendig, weil ja die Sowjetunion Signatarstaat des Potsdamer Abkommens ist.

Gerade die so gefaßte Nichtberührungsklausel des Warschauer Vertrags brachte aber die Bundesrepublik Deutschland in ein neues juristisches Dilemma. Das Potsdamer Abkommen behält nämlich die endgültige Festlegung der Grenzen Deutschlands ausdrücklich einem Friedensvertrag vor. Wenn nun der Warschauer Vertrag in seinem Art. I die Grenzen Polens „jetzt und in der Zukunft“, also endgültig, anerkennt, während Art. IV desselben Vertrags auf dem Umweg über das Potsdamer Abkommen der Grenzenerkennung nur vorläufige Wirksamkeit verleiht, so ist die völkerrechtliche Gültigkeit dieses Vertrages fragwürdig; denn ein in sich widerspruchsvoller Vertrag ist ungültig. Um aus diesem Dilemma herauszukommen, erklärte die damalige Bundesregierung, die endgültige Grenzenerkennung gelte nur für die Bundesrepublik Deutschland; die im Potsdamer Abkommen festgeschriebene Vorläufigkeit betreffe dagegen Deutschland als Ganzes. Aber dieser Ausweg aus dem völkerrechtlichen Dilemma führte in ein staatsrechtliches Dilemma; denn das Grundgesetz verbot (und verbietet immer noch) eine juristische Unterscheidung zwischen Deutschland und der Bundesrepublik Deutschland.

Im völkerrechtlichen Schrifttum wurde schon damals gewarnt, daß diese fundamentale Unklarheit des Warschauer Vertrags den polnischen Vertragspartner ängstlich und mißtrauisch machen mußte. Es war damit zu rechnen, daß im Falle der Wiedervereinigung Deutschlands vor Abschluß eines Friedensvertrags Polen darauf bestehen würde, die Endgültigkeit der Grenzenerkennung erneut zu bekräftigen. Ob dies juristisch wirklich nötig war, kann bezweifelt werden; denn da die Wiedervereinigung auf der Grundlage von Art. 23 GG (alte Fassung) erfolgte, änderte sich die Rechtsposition des deutschen Vertragspartners des Warschauer Vertrags durch die Wiedervereinigung nicht. Es konnte daher ohne weiteres argumentiert werden, daß nach dem Vollzug der Wiedervereinigung am 3. Oktober 1990 die endgültige Grenzenerkennung des Warschauer Vertrags einfach fortbestand.

II. Der Zwei-plus-Vier-Vertrag

Die Probleme der völkerrechtlichen Lage Deutschlands im Verhältnis zu den Siegermächten des Zweiten Weltkriegs waren durch den Beitritt der ehemaligen DDR zum Grundgesetz nicht zu lösen. Aus dieser Erkenntnis heraus bemühte sich die Bundesrepublik Deutschland um die Schaffung

eines Vertrags- und Gesetzeswerks, das nicht nur die staatsrechtlichen Veränderungen bewirkte, sondern auch die völkerrechtliche Lage klärte. Dem Einigungsvertrag vom 31. August 1990 folgte daher der Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland vom 12. September 1990 (Zwei-plus-Vier-Vertrag)². Sein Art. 1 beginnt mit den Sätzen: „Das vereinte Deutschland wird die Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik und ganz Berlins umfassen. Seine Außengrenzen werden die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik sein und werden am Tage des Inkrafttretens dieses Vertrags endgültig sein. Die Bestätigung des endgültigen Charakters der Grenzen des vereinten Deutschland ist ein wesentlicher Bestandteil der Friedensordnung in Europa.“

Mit dem Vertrag vom 12. September 1990 wurden gleichzeitig alle Zweifel über die Souveränität der Bundesrepublik Deutschland ausgeräumt. Die Viermächteverantwortung für Berlin und Deutschland als Ganzes ist beseitigt. Zugleich aber übernahm die Bundesrepublik Deutschland gegenüber den vier Siegermächten des Zweiten Weltkriegs als Signatarstaaten des Vertrags vom 12. September 1990 eine völkerrechtliche Verpflichtung, die bezüglich der Territorialfrage absolute Klarheit schaffen sollte. Art. 1 Abs. 2 des 2+4-Vertrags bestimmt nämlich: „Das vereinte Deutschland und die Republik Polen bestätigen die zwischen ihnen bestehende Grenze in einem völkerrechtlich verbindlichen Vertrag.“ Dieses Versprechen ist durch den Abschluß des deutsch-polnischen Grenzvertrags vom 14. November 1990³ erfüllt worden. Auch der Inhalt dieses Grenzvertrags war durch den 2+4-Vertrag vorgegeben. Dieser aber brachte inhaltlich nichts Neues gegenüber dem Warschauer Vertrag vom 7. Dezember 1970.

Man sollte meinen, daß ein Grenzvertrag, der nur bestätigt, was längst akzeptiert ist, in der Öffentlichkeit kein Aufsehen erregt. Aber bald nach dem Bekanntwerden des 2+4-Vertrags erhob sich, wohl auch zur Überraschung der meisten Politiker, in Deutschland eine heftige Kontroverse nicht nur über die Notwendigkeit des Grenzvertrags, sondern auch über dessen Folgen. In einer Flut von Zeitungsartikeln und Leserbriefen wurden Argumente und Gegenargumente erörtert, die praktisch alle Bereiche des menschlichen Seins berührten: Heimatverlust, Entschädigungsforderungen, Kriegsschuld, Versöhnung und Vergebung, Aufbau einer neuen Friedensordnung, Schlußstrich unter

die Vergangenheit sind Schlagworte, hinter denen sich Emotionen verbergen, deren Meisterung, Ausnutzung oder Überwindung für das künftige Schicksal Europas entscheidend sein werden. Der geschichtswissenschaftlichen Forschung ist dadurch reichhaltiges Material geliefert worden, das noch der Verwertung harret. Aber schon jetzt kann vermerkt werden, daß die meisten der an dieser Diskussion Teilnehmenden der Meinung waren, es gehe bei der abschließenden Regelung zwischen Deutschland und Polen nicht um Gebietsansprüche, sondern um die Schaffung einer tragfähigen Grundlage für die Entwicklung nachbarlicher und freundschaftlicher Beziehungen zwischen den beiden Staaten im Rahmen einer europäischen Friedensordnung, die ihrerseits Teil einer globalen Friedensordnung sein müsse. Gerade deswegen aber wurde die bloße Grenzankennung von vielen als unbefriedigend empfunden. Wieder einmal tauchte der Ruf nach einem Friedensvertrag auf, und es war interessanterweise der außenpolitische Berater Gorbatschows – der ehemalige sowjetische Botschafter in Bonn und Deutschlandexperte Valentin Falin –, der im Mai 1990 die Forderung nach einem Friedensvertrag erhob und unter anderem damit begründete, „daß von westlicher Seite doch immer gesagt wurde, daß die Frage der Grenzen in einem Friedensvertrag geregelt werden müsse“⁴.

Die Diskussion über die Notwendigkeit eines Friedensvertrags mit Deutschland war in der gesamten Nachkriegszeit nie verstummt, obwohl das Thema verständlicherweise im Laufe der Zeit an Aktualität verlor, weil immer mehr Einzelfragen durch bilaterale oder multilaterale Verträge, an denen die Bundesrepublik Deutschland beteiligt war, gelöst worden waren. So hatte sich nicht nur in Deutschland die Meinung durchgesetzt, daß ein Friedensvertrag nicht mehr erforderlich sei. Daß der Grenzvertrag Teil einer „Friedensregelung“ sein müsse, war den Experten durchaus klar und fand auch in der Öffentlichkeit allgemeine Zustimmung.

III. Der deutsch-polnische Grenzvertrag

Am 21. Juni 1990 stimmten 486 Abgeordnete des Deutschen Bundestags dafür, daß das vereinte Deutschland die Westgrenze Polens ausdrücklich anerkennt. Die 15 Abgeordneten, die dagegen stimmten, begründeten ihre Ablehnung zum Teil

2 Vgl. Text in: BGBl. 1990 II, S. 1318.

3 BGBl. 1991 II, S. 1329.

4 Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 22. 5. 1990, S. 6.

damit, daß im Text der an jenem Tag verabschiedeten EntschlieÙung auf den Görlitzer Vertrag zwischen der DDR und Polen vom 6. Juli 1950, dem der Deutsche Bundestag wiederholt seine Anerkennung versagt hatte, Bezug genommen wurde. Einige der Abgeordneten rügten ferner, daß die EntschlieÙung die eigentlichen völkerrechtlichen Probleme, die mit der Vertreibung der Deutschen aus den Oder-NeiÙe-Gebieten zusammenhängen, nicht berühre und insbesondere dem Selbstbestimmungsrecht der Völker nicht entspreche⁵.

In welchem Geist die EntschlieÙung des Deutschen Bundestags vom 21. Juni 1990 gefaÙt wurde, zeigt deren Text deutlich. In der Präambel heiÙt es, der Bundestag habe diesen BeschluÙ gefaÙt „in dem Bestreben, durch die deutsche Einheit einen Beitrag zum Aufbau einer europäischen Friedensordnung zu leisten, in der Grenzen nicht mehr trennen und die allen europäischen Völkern ein vertrauensvolles Zusammenleben und umfassende Zusammenarbeit zum Wohle aller sowie dauerhaften Frieden, Freiheit und Stabilität gewährleistet“. Dies ist auch in Art. 1 Abs. 1 des 2+4-Vertrages bekräftigt worden: „Die Bestätigung des endgültigen Charakters der Grenzen des vereinten Deutschland ist ein wesentlicher Bestandteil der Friedensordnung in Europa.“

Die Präambel des deutsch-polnischen Grenzvertrags vom 14. November 1990 nimmt dieses Thema auf und verweist dabei auch auf die KSZE-SchlüÙakte vom 1. August 1975. Im 5. Absatz der Präambel wird an Probleme erinnert, die mit der Änderung der Gebietshoheit zusammenhängen, aber im Grenzvertrag selbst nicht angesprochen werden: Heimatverlust, „Vertreibung oder Aussiedlung“. Die Präambel nennt diese Tatsachen „eine Mahnung und Herausforderung zur Gestaltung friedlicher Beziehungen zwischen den beiden Völkern und Staaten“ und fügt in ihrem letzten Absatz hinzu, der ganze Vertrag sei in dem Wunsch geschlossen worden, „feste Grundlagen für ein freundschaftliches Zusammenleben zu schaffen und die Politik der dauerhaften Verständigung und Versöhnung zwischen Deutschen und Polen fortzusetzen“.

Die Ausklammerung aller Fragen, die mit den auf den betroffenen Gebieten lebenden Menschen zusammenhängen, wirft allerdings eine juristische Problematik von größter Tragweite auf: Seit feststeht, daß das Selbstbestimmungsrecht der Völker eine echte Völkerrechtsnorm ist, steht zugleich fest, daß es ohne Berücksichtigung des Selbstbestimmungsrechts keinen völkerrechtlich gültigen

Gebietsübergang mehr geben kann. Nach geltendem Völkerrecht ist ein Gebietserwerb nur durch eine Zession, d. h. durch einen Vertrag zwischen dem gebietsabtretenden und dem gebietswerbenden Staat, möglich. Schon seit dem 19. Jahrhundert sind alle Zessionsverträge mit Staatsangehörigkeits- und Optionsregelungen versehen worden. Das Recht der auf dem abgetretenen Gebiet lebenden Bevölkerung, weiterhin dort zu verbleiben und den Schutz ihres Privateigentums und ihrer sonstigen Rechte auch nach der Gebietsabtretung zu genießen, ist schon im klassischen Völkerrecht unbestritten gewesen. Vorbilder dafür, daß bei einem Gebietserwerb private Rechte untergehen und die Bevölkerung des abgetretenen Gebietes rechtlos wird, gibt es in der gesamten Völkerrechtsgeschichte nicht.

Es wäre grotesk, wenn diese schon im klassischen Völkerrecht unangefochten geltenden Grundsätze ausgerechnet in einer Zeit, in der so viel von Menschenrechten und vom Selbstbestimmungsrecht der Völker geredet wird, über Bord geworfen würden und eine derartige Barbarisierung statthaft wäre, die letztlich eine völlige Zerstörung der Völkerrechtsordnung bedeuten würde. Eine Gebietsabtretung ohne Erwähnung von davon betroffenen Menschen wäre nur dann zulässig, wenn es sich um absolut menschenleere Gebiete handelte. Selbst dort taucht allerdings die Frage von privaten Rechten auf dem menschenleeren Gebiet auf, wie die langwierigen Verhandlungen über kleine unbewohnte Waldstücke – etwa über den im deutsch-französischen Grenzgebiet liegenden Mundatwald – zeigen. Bei den Gebieten, die der deutsch-polnische Grenzvertrag vom 14. November 1990 betrifft, geht es aber nicht um kleine menschenleere Gebiete. Eine vergleichbare Situation wäre etwa die völkerrechtliche Verfügung über mehrere europäische Staaten wie etwa Österreich und die Schweiz oder Holland und Belgien (ein einzelner dieser Staaten würde nicht genügen, um die quantitative Größe der Probleme zu veranschaulichen). Es gibt kein juristisches oder moralisches Argument, das es rechtfertigen würde, die Bewohner dieser Gebiete pauschal für rechtlos zu erklären. Alle Versuche dieser Art enden zwangsläufig bei den menschenverachtenden Postulaten von Kollektivschuld und barbarischem Siegerrecht, die vom Völkerrecht nicht gedeckt sind.

Nun kommt aber noch eine juristische Finesse hinzu: Weder der Warschauer Vertrag noch der 2+4-Vertrag, noch der Grenzvertrag vom 14. November 1990 ist ein Zessionsvertrag. In allen drei Verträgen wird lediglich die im Potsdamer Abkommen beschriebene „Linie“ bestätigt bzw. als Grenze anerkannt. Daß das Potsdamer Abkommen selbst keine Zession bewirkte und

⁵ Vgl. Deutscher Bundestag, 11. Wahlperiode, 217. Sitzung, S. 17244 ff.

bewirken sollte, ergibt sich eindeutig aus dessen Text, würde sich aber auch schon daraus ergeben, daß es eben kein Vertrag zwischen dem gebietsabtretenden und dem gebietserwerbenden Staat war. Die diesbezüglichen Texte des Warschauer Vertrags und des 2+4-Vertrags sind bereits im vorstehenden wiedergegeben worden. Auch der deutsch-polnische Grenzvertrag vom 14. November 1990 verwendet nur das Wort „bestätigen“. In Art. 2 erklären die Vertragsparteien, „daß die zwischen ihnen bestehende Grenze jetzt und in Zukunft unverletzlich ist, und verpflichten sich gegenseitig zur uneingeschränkten Achtung ihrer Souveränität und territorialen Integrität“. Art. 3 fügt hinzu: „Die Vertragsparteien erklären, daß sie gegeneinander keinerlei Gebietsansprüche haben und solche auch in Zukunft nicht erheben werden.“

Damit ist – allerdings nicht zum ersten Mal – in völkerrechtlich verbindlicher Weise festgelegt, daß Deutschland die Oder-Neiße-Linie endgültig als die Westgrenze Polens (seit der Einigung Deutschlands: die gemeinsame Grenze) anerkennt. Da unstreitig ist, daß die östlich dieser Linie gelegenen Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstande vom 31. Dezember 1937 unter der Gebietshoheit des Deutschen Reiches standen – auch Polen hat das nie bestritten –, taucht allerdings die Frage auf, durch welchen Vorgang der Wechsel der Gebietshoheit bewirkt worden ist. Hierüber sagt der Grenzvertrag nichts aus. Als bloßer Grenzankennungs-Vertrag kann der Vertrag vom 14. November 1990 die Menschen, die auf dem von ihm betroffenen Gebiet vor und nach 1945 gelebt haben, (vielleicht) ignorieren. Als Ersatz für einen Friedensvertrag könnte er es nicht. Welch komplizierte Regelungen jeder Wechsel der Gebietshoheit erforderlich macht, weiß jeder, der einmal einen Zessionsvertrag gelesen hat.

IV. Der deutsch-polnische Nachbarschaftsvertrag

Mit dem deutsch-polnischen Grenzvertrag vom 14. November 1990 ist die juristische Bestandsaufnahme noch nicht abgeschlossen. Am 17. Juni 1991 wurde der „Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit“⁶ unterzeichnet. Aber auch er enthält keinerlei Aussagen über die Rechtsfolgen des Gebietswechsels für die betroffenen Menschen. Im

menschenrechtlichen Bereich konzentriert er sich auf den Minderheitenschutz. Doch stehen diese Vorschriften keineswegs im Mittelpunkt des Vertrags. Von seinen 38 Artikeln beschäftigen sich nur drei (Art. 20–22) mit dieser Materie, wobei einer von ihnen die Begrenzungen des Minderheitenschutzes normiert. Es ist kein Geheimnis, daß auch diese Artikel erst nach intensiven Bemühungen politischer Kreise in der Bundesrepublik Deutschland überhaupt in den Vertragstext hineinkamen.

Die zentrale Aussage zum Minderheitenschutz findet sich in Art. 20 Abs. 1: „Die Vertragsparteien verwirklichen die Rechte und Verpflichtungen des internationalen Standards für Minderheiten.“ Man könnte es sich leicht machen und von hier aus den gesamten Vertrag abwerten; denn einen „internationalen Standard für Minderheiten“ gibt es noch nicht. Bisher gibt es nur Ansätze für ein europäisches Volksgruppenrecht, und es gibt einige Völkerrechtsnormen in multilateralen Verträgen, die für den Minderheitenschutz eingesetzt werden können⁷. Aber das entwertet den deutsch-polnischen Vertrag vom 17. Juni 1991 nicht. Mit gutem Willen kann der Vertrag durchaus als Grundlage von Bemühungen für den Schutz der in den Oder-Neiße-Gebieten verbliebenen deutschstämmigen Restbevölkerung dienen. Allerdings muß berücksichtigt werden, daß diese Menschen mittlerweile polnische Staatsbürger geworden sind und daß sie als solche eine Loyalitätsverpflichtung gegenüber ihrem Staat besitzen. Der völkerrechtliche Minderheitenschutz hebt diese Pflicht nicht auf, sondern setzt sie sogar voraus. Noch weiter ausholend muß betont werden, daß ein völkerrechtlich abgesicherter Minderheiten- oder Volksgruppenschutz (die letztere Bezeichnung setzt sich auch in der internationalen Terminologie durch: *protection of ethnic groups*) die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten nicht stört.

Wie man sieht, ist in allen Verträgen, die zwischen Deutschland und Polen nach 1945 abgeschlossen worden sind, das Problem der Vertreibung und der entschädigungslosen Enteignung der Deutschen durch den polnischen Staat (in den Oder-Neiße-Gebieten wie auch in den übrigen Teilen Polens) nicht berührt worden. Die offizielle Haltung der Bundesrepublik Deutschland ist bisher von allen Bundesregierungen bekräftigt worden: *Keine der Abmachungen beinhaltet eine Rechtfertigung der Vertreibungen und anderer völkerrechtswidriger Akte*. Diese Haltung gilt auch für das Verhältnis zur Tschechischen Republik, so daß darauf im folgenden zurückzukommen sein wird. Mit Blick auf

7 Vgl. Otto Kimminich, Ansätze für ein europäisches Volksgruppenrecht, in: Archiv des Völkerrechts, Band 28, (1990), S. 1 ff.

6 Vgl. Text in: BGBl. 1991 II, S. 1315.

beide Staaten hat die Bundesregierung wiederholt erklärt, daß sie nicht berechtigt sei, auf privatrechtliche Rechtspositionen ihrer Bürger und auf Menschenrechte zu verzichten. Mit dieser Haltung trägt sie dem geltenden Völkerrecht Rechnung und leistet einen Beitrag zur Festigung der Normen, auf denen eine europäische Friedensordnung aufgebaut werden kann.

V. Grundlagen der Beziehungen zur Tschechischen Republik

Das Verhältnis zwischen Deutschland und der Tschechischen Republik erscheint vom völkerrechtlichen Standpunkt weit weniger kompliziert, weil in diesem Verhältnis Territorialfragen niemals eine Rolle gespielt haben. Von Anfang an hat die Bundesrepublik Deutschland die von den Alliierten geprägte Formel „Deutschland in den Grenzen vom 31. 12. 1937“ akzeptiert, die zum ersten Mal offiziell im Londoner Protokoll vom 12. September 1944 verwendet wurde, in dem die Alliierten die künftigen Besatzungszonen in Deutschland festlegten. Seither tauchte sie immer wieder in internationalen (alliierten) Dokumenten auf und wurde ausdrücklich auch den Beratungen auf der Potsdamer Konferenz zugrunde gelegt. Rechtlich bedeutete sie einen Vorgriff auf den Friedensvertrag; denn sie brachte den Willen der Hauptsiegermächte zum Ausdruck, alle nach dem 31. 12. 1937 bewirkten Gebietserwerbungen des Deutschen Reiches wieder rückgängig zu machen. Darunter fiel auch das Sudetenland – ganz gleich, wie der Gebietsübergang 1938 bewirkt worden war. (Nur am Rande sei erwähnt, daß das Münchner Abkommen vom 29. September 1938 nicht die Rechtsgrundlage für den Gebietserwerb war und sein konnte. Letzteres folgt aus der Tatsache, daß es kein Vertrag zwischen dem gebietsabtretenden und dem gebietswerbenden Staat war. Aber auch der Text des Abkommens läßt dies deutlich erkennen. Er regelt nämlich nur die Modalitäten der Gebietsübergabe und geht ausdrücklich von der zwischen der Tschechoslowakei und den zwei Westmächten Großbritannien und Frankreich bereits erzielten Vereinbarung über die Gebietsabtretung aus, welcher sich das Deutsche Reich ausdrücklich anschloß. In der Völkerrechtsliteratur steht daher bei der Erörterung des Gebietswechsels von 1938 nicht das Münchner Abkommen im Vordergrund, sondern die Gesamtheit der vorher und nachher unter Beteiligung der Tschechoslowakei getroffenen Regelungen.)

Auf der ganzen Welt gab es am Ende des Zweiten Weltkriegs wohl niemanden, der daran zweifelte, daß die Tschechoslowakei in ihren alten Grenzen wiederhergestellt würde. Die selbst von der tschechischen Exilregierung noch bis in das Vorfeld der Konferenz von Teheran (1943) erwogenen Pläne, die Zustimmung der Alliierten zur Aussiedlung eines Teils der Sudetendeutschen durch das Zugeständnis der Abtretung kleinerer Teile des Sudetenlandes zu erkaufen, waren gegenstandslos geworden, sobald sich der vollständige Sieg der Alliierten abzeichnete.

Noch deutlicher als im Falle Polens zeigt sich aber gerade am Beispiel der Tschechischen Republik, daß Territorialfragen oder sonstige materielle Ansprüche nicht das große Hindernis für die Schaffung normaler und freundschaftlicher Beziehungen gewesen sind. Auch der gelegentlich herangezogene Vergleich mit der Aussöhnung zwischen Deutschland und Frankreich unterstreicht das. Abgesehen davon, daß es immerhin 18 Jahre dauerte, bis es – durch den kraftvollen Einsatz der großen Persönlichkeiten de Gaulle und Adenauer und zahlreicher Mitstreiter in beiden Ländern – gelang, die ersten wirksamen Schritte in dieser Richtung zu unternehmen, waren eben die Fakten im Verhältnis zwischen Deutschland und Frankreich völlig anders. Zwar hatte Frankreich ganz offen Gebietsansprüche gegen Deutschland angemeldet und hatte im Saargebiet eine von der französischen Besatzungszone abgetrennte separatistische Regierung eingesetzt, die ebenso offen den Anschluß an Frankreich erstrebte. Die Opposition dagegen wurde unterdrückt; Naziverbrecher wurden bestraft. Aber es fanden keine Vertreibungen, Massenausiedlungen, Entrechtungen oder sonstigen Exzesse statt, wie sie durch die Benesch-Dekrete angeordnet oder legalisiert wurden. Frankreich respektierte die Menschenrechte und das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Es ließ eine Volksabstimmung im Saarland zu, deren Ergebnis es ohne Murren anerkannte.

Um eine brauchbare Parallele zu den Schwierigkeiten im Verhältnis Deutschlands zu seinen östlichen Nachbarn zu konstruieren, müßte man sich ein ganz anderes Szenario vorstellen: Man müßte davon ausgehen, daß Frankreich große Teile Deutschlands seinem Staatsgebiet einverleibt hätte (um die Verhältnismäßigkeit zu wahren, müßte die Grenze Frankreichs etwa am Ostrand von Baden-Württemberg und quer durch Nordrhein-Westfalen verlaufen) und daß es aus diesen Gebieten die gesamte deutsche Bevölkerung irgendwohin vertrieben hätte, wobei Millionen von Menschen elend umgekommen wären. Frankreich hat das nicht getan!

Gegenüber der überwältigenden historischen Größe dieses Unterschieds mag ein weiterer Unterschied geringfügig erscheinen. Er liegt darin, daß die Bundesrepublik Deutschland von Anfang an in einem internationalen Umfeld stand, in das auch Frankreich gehörte. Dagegen haben die Bundesrepublik Deutschland sowie die Tschechoslowakei und Polen jahrzehntelang unterschiedlichen Staatenblöcken angehört, was bezüglich der Prägung nicht nur außenpolitischer Verhaltensstrukturen doch eine beachtliche historische Dimension aufweist. Daß in dieser historischen Dimension wiederum das Völkerrecht eingeflochten ist, bedarf keiner Erwähnung. Die Bundesrepublik Deutschland ist nach wie vor in eine Reihe von „westlichen“ Vertragssystemen eingebunden und hat nicht die Absicht, sich aus diesen Verflechtungen herauszulösen.

Die Tschechische Republik hat als Rechtsnachfolgerin der untergegangenen ČSFR (die ihrerseits durch einen verfassungsrechtlichen Umbau der ČSSR entstanden war) das rechtliche Erbe einer Volksrepublik übernommen, die Teil des östlichen Paktsystems gewesen ist. Die militärischen und ideologischen Bindungen jenes Systems haben sich von selbst aufgelöst. Aber auf vielen anderen Gebieten stellt die Lockerung von rechtlich abgesicherten Bindungen nach Osten, die zwangsläufig mit der beabsichtigten Hinwendung zum Westen einhergeht, die tschechische Außenpolitik vor schwierige Probleme. Ihre Lösung wird durch die Nachwirkungen der ideologischen und militärischen Integration in den Ostblock, von der zwei Generationen geprägt worden sind, nicht gerade erleichtert. Das alles muß die Bundesrepublik Deutschland berücksichtigen, wenn sie – wie offiziell erklärt worden ist – der Tschechischen Republik helfen will, nach Europa zurückzukehren. Jenes erklärte außenpolitische Ziel der Bundesrepublik Deutschland findet, wie ebenfalls leicht nachzuweisen ist, uneingeschränkte Billigung in der deutschen Bevölkerung. Es fügt sich ein in die dem Frieden verpflichtete Politik der Bundesrepublik Deutschland.

VI. Der Prager Vertrag

Normale diplomatische Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und ihrem tschechischen Nachbarn bestehen nicht erst seit der „samtenen Revolution“ in Prag. Sie wurden bereits durch den deutsch-tschechoslowakischen Vertrag über die gegenseitigen Beziehungen vom 11. Dezember 1973, dem sogenannten Prager Ver-

trag, hergestellt⁸. Dieser Vertrag bestätigte die von allen Regierungen der Bundesrepublik Deutschland abgegebene Erklärung, daß zwischen Deutschland und der Tschechoslowakei keine Grenzprobleme bestehen. Die Problematik des Münchner Abkommens ist – wie bereits ausgeführt – völkerrechtlich keineswegs so kompliziert, wie dies manchmal im nichtjuristischen Schrifttum dargestellt worden ist. Daß diese Frage für die tschechische Seite eine große psychologische und politische Bedeutung hat, ist von deutscher Seite stets verständnisvoll anerkannt worden. Der Widerstand gegen eine vertragliche Erklärung, daß das Münchner Abkommen von Anfang an nichtig war, zielte beileibe nicht auf eine Rechtfertigung der Hitlerschen Außenpolitik, sondern hatte rein juristische Gründe, nämlich den Rechtsstatus der vertriebenen Sudetendeutschen.

Hier zeigt sich ein wichtiger Unterschied zur Situation im Verhältnis zu Polen, der häufig übersehen wird, wenn (von tschechischer Seite) geklagt wird, Deutschland hätte doch wegen der viel größeren Zahl von Vertriebenen aus den Oder-Neiße-Gebieten den Polen keine so großen Schwierigkeiten gemacht wie der Tschechischen Republik wegen der vertriebenen Sudetendeutschen (und daran sei allein die Sudetendeutsche Landsmannschaft schuld, der ein unheilvoller Einfluß auf die Bonner Außenpolitik zugeschrieben wird): Die aus den Oder-Neiße-Gebieten kommenden Deutschen besaßen unstreitig die deutsche Staatsangehörigkeit; die Sudetendeutschen haben sie erst auf der Grundlage des deutsch-tschechoslowakischen Staatsangehörigkeits- und Optionsvertrags vom 20. November 1938 erworben, der seinerseits die Gültigkeit des durch die „Münchner Regelung“ bewirkten Gebietsübergangs zur Voraussetzung hat. Auf dieser völkerrechtlichen Grundlage konnte die Bundesrepublik Deutschland durch das „Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit“ vom 22. Februar 1955⁹ u. a. auch die deutsche Staatsangehörigkeit der Sudetendeutschen innerhalb der deutschen Rechtsordnung festschreiben. Wäre das Münchner Abkommen für von Anfang an (ex tunc) nichtig erklärt worden, so hätte dies die Ex-tunc-Nichtigkeit der gesamten Münchner Regelung und damit die Ungültigkeit des deutsch-tschechoslowakischen Staatsangehörigkeitsvertrages bewirkt, wodurch dem Staatsangehörigkeits-Regelungsgesetz von 1955 die juristische Grundlage entzogen worden wäre.

Eine Rechtsunsicherheit größten Ausmaßes wäre die Folge gewesen. Man muß dabei auch bedenken, daß es hier nicht nur um den Rechtsstatus

⁸ Vgl. Dieter Blumenwitz, *Der Prager Vertrag*, Bonn 1985.

⁹ Vgl. BGBl. 1955 I, S. 65.

von mehreren Millionen Personen geht, sondern auch um die rechtliche Beurteilung einer noch viel größeren Zahl von (privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen) Rechtsakten, die in der Zeit zwischen dem 30. 9. 1938 und dem 8. 5. 1945 im Sudetengebiet gesetzt worden sind; denn ohne völkerrechtlich wirksamen Gebietsübergang wäre auch die Erstreckung der deutschen Rechtsordnung auf das Sudetengebiet unwirksam gewesen.

Zur Lösung dieser Probleme fanden die tschechoslowakischen und deutschen Unterhändler die folgende, in Art. I des Prager Vertrags niedergelegte Kompromißformel: „Die Bundesrepublik Deutschland und die Tschechoslowakische Sozialistische Republik betrachten das Münchener Abkommen vom 29. September 1938 im Hinblick auf ihre gegenseitigen Beziehungen nach Maßgabe dieses Vertrages als nichtig.“ Eine solche Kompromißformel gestattet es beiden Vertragsparteien, ihre bisherigen Auffassungen über einen bestimmten Streitgegenstand nach wie vor zu vertreten, während für die künftigen Beziehungen – ohne Rechtswirkung für dritte Staaten – eine gemeinsame Basis geschaffen wird. Allerdings ist hier die rechtliche Bedeutung der gemeinsamen Basis durch die Worte „nach Maßgabe dieses Vertrages“ eingeschränkt. Art. 11 Abs. 1 des Prager Vertrags präzisiert das: „Dieser Vertrag berührt nicht die Rechtswirkungen, die sich in bezug auf natürliche oder juristische Personen aus dem in der Zeit vom 30. September 1938 bis zum 9. Mai 1945 angewendeten Recht ergeben.“ Das bedeutet, daß alle Rechtsfragen, die den Status von Personen betreffen, auf der Grundlage des gültigen Zustandekommens des Münchner Abkommens zu lösen sind, während territoriale Konsequenzen daraus nach wie vor nicht gezogen werden. Dies hat sich als tragfähige Grundlage für die gegenseitigen Beziehungen erwiesen.

VII. Der deutsch-tschechische Nachbarschaftsvertrag

Durch die zumindest mittelbare Erwähnung der vor 1945 in dem Vertreibungsgebiet lebenden Menschen unterscheidet sich der Prager Vertrag wohlthuend vom Warschauer Vertrag. Eine negative Parallelität zwischen den beiden Verträgen besteht aber insofern, als auch im Prager Vertrag alle mit der Vertreibung von 1945/46 zusammenhängenden Fragen ausgeklammert blieben. Nach der „samtenen Revolution“ des Jahres 1989 erweckten die ersten Äußerungen des tschechoslowakischen Staatspräsidenten Václav Havel die

Hoffnung, daß in naher Zukunft auch über diese Fragen gesprochen werden könnte. Doch bald zeigte sich, daß die Stellungnahme zur Vertreibung das entscheidende Hindernis für eine Verständigung darstellt. Daß dies im Verhältnis zur Tschechoslowakei, in dem es keine territorialen Probleme gab, noch deutlicher zutage trat als im Verhältnis zu Polen, ist eigentlich logisch. Die Vorverhandlungen zu dem von beiden Seiten aufrichtig erstrebten Vertrag „über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit“ waren durch diese Tatsache – die durch eine Fülle von unangenehmen Zwischenfällen immer wieder unterstrichen wurde – außerordentlich stark belastet. Die Verhandlungen zogen sich qualvoll in die Länge. Erst am 27. Februar 1992 konnte der Vertrag unterzeichnet werden¹⁰. Die Bundesrepublik Deutschland ratifizierte ihn am 9. Juli 1992. Der tschechoslowakische Ministerpräsident Čalfa lobte den Vertrag, fügte aber hinzu: „Andererseits ist ganz offensichtlich, daß nicht alle Erwartungen erfüllt wurden. Ich hatte vorgeschlagen, die mit einseitigen Ansprüchen, begangenen Unrecht und Rechtsverletzungen gefüllte Büchse der Pandora nicht zu öffnen. Dies könnte eine der Schlüsselfragen im Vertrag sein, die zu lösen uns nicht gelungen ist. Wir ließen uns ein Überbleibsel für die Zukunft, was mir ein wenig leid tut, da solche offenen Fragen zu Streitigkeiten führen können. Eines Tages wartet sowieso eine grundlegende Entscheidung auf uns.“¹¹

In einer vergleichenden Betrachtung des deutsch-tschechischen Nachbarschafts- und Freundschaftsvertrages von 1992 mit dem deutsch-ungarischen Vertrag ist gesagt worden, der Ungarn-Vertrag zeige mehr „Herzlichkeit“¹². Wer solche Vergleichsmöglichkeiten nicht hat, wird im deutsch-tschechoslowakischen Vertrag (in den auf tschechischer Seite die Tschechische Republik als Rechtsnachfolgerin des alten Vertragspartners eingetreten ist) keine Herzenskälte finden. In der Präambel erklären die Vertragspartner, sie seien „entschlossen, an die jahrhundertelangen fruchtbaren Traditionen gemeinsamer Geschichte und an die Ergebnisse der bisherigen Zusammenarbeit anzuknüpfen sowie ihre gegenseitigen Beziehungen im Geiste guter Nachbarschaft und freundschaftlicher Zusammenarbeit auf eine zukunftsweisende Grundlage zu stellen“, und zwar

¹⁰ Vgl. Text des Vertrages in: BGBl. 1992 II, S. 463.

¹¹ Zitiert nach Andreas Götze, Verständnisprobleme auf dem Weg zur Partnerschaft nach 1989, in: Tschechen, Slowaken und Deutsche. Nachbarn in Europa, Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 1995, S. 99 f.

¹² Ferenc Majoros, Die Nachbarschaftsverträge der Bundesrepublik Deutschland mit Ungarn und der Tschechoslowakei, Berichte des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien, Köln 1993, S. 28.

„eingedenk der zahlreichen Opfer, die Gewalt-herrschaft, Krieg und Vertreibung gefordert haben, und des schweren Leids, das vielen unschuldigen Menschen zugefügt wurde“.

In den deutschen Kommentaren zum Vertrag ist auch hervorgehoben worden, daß durch diese Formulierung zum ersten Mal im tschechischen Text ein Wort verwendet worden ist, das eine korrekte Übersetzung des Wortes „Vertreibung“ darstellt, nämlich „vyhnání“. (Es bedarf keiner Erwähnung, daß gerade dieses Wort in tschechischen Kreisen wiederum Unwillen auslöste.) Im Vertragstext finden sich diplomatisch glatte Formulierungen zu allgemeinen Problemen der internationalen Nachbarschaftsbeziehungen, der Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, zu Kontakten und Erfahrungsaustausch, zur wissenschaftlichen und technischen Zusammenarbeit, zum Umweltschutz und vor allem zur europäischen Einigung. Art. 20 des Vertrags beschäftigt sich mit den „Angehörigen der deutschen Minderheit“ und betont: „Jeder Angehörige der deutschen Minderheit in der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik ist nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen gehalten, sich wie jeder Staatsbürger der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik zu verhalten, indem er sich nach den Verpflichtungen richtet, die sich auf Grund der Gesetze dieses Staates ergeben.“ Auch Art. 28 Abs. 1 des Vertrags sollte nicht vergessen werden: „Die Vertragsparteien werden umfassende Kontakte, insbesondere persönliche Begegnungen zwischen ihren Bürgern fördern, die sie als unerläßliche Voraussetzung für das gegenseitige Kennenlernen und die Vertiefung des Verständnisses zwischen ihren Völkern betrachten.“

Im Bewußtsein der Öffentlichkeit beider Staaten scheint dieser Vertrag schon weitgehend in Vergessenheit geraten zu sein. Aus Prag selbst ist Ende 1995 das folgende Ergebnis berichtet worden: „Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß es nach dem Abschluß des Nachbarschaftsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechoslowakei zum praktischen Ende dieser Beziehungen kam.“¹³ Das Urteil klingt härter als es ist; denn in erster Linie ist damit gemeint, daß bereits vor der Auflösung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik die Pflege der internationalen Beziehungen auf die Teilrepubliken übergegangen ist. Der Nachbarschafts- und Freundschaftsvertrag von 1992 gilt im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik weiter und kann auch in Zukunft als juristische Grundlage für

gute nachbarschaftliche Beziehungen zwischen den beiden Ländern dienen.

Daß die mit der Vertreibung zusammenhängenden Fragen in ihm nicht geregelt werden, vermindert seine Funktionsfähigkeit in dieser Beziehung nicht. Aber das Bedauern des Ministerpräsidenten Čalfa wird auf deutscher Seite durchaus geteilt. Hier gesellt sich auch viel Bitterkeit dazu, wie sie etwa in einem Leserbrief in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung zum Ausdruck gekommen ist: „Menschliche Tragödien vor 50 Jahren sind vollständig uninteressant, ebenso die heutige moralische Beurteilung. Mit dieser Erfahrung wird das immer kleiner werdende Häuflein der Sudetendeutschen leben müssen, ebenso wie Hunderttausende im ehemaligen Jugoslawien, die gequält, entwürdigt und vertrieben worden sind. Hier wie dort blüht nach einiger Zeit über den Gräbern die Wirtschaft.“¹⁴

Damit ist der harte Kern des Dissenses angesprochen, der in gewichtigen Teilen der öffentlichen Meinung in den beiden Ländern herrscht. Er betrifft ein und dieselbe Frage, nämlich die Beurteilung der Vertreibung von 1945/46, die im gesamten Verhältnis Deutschlands zu seinen beiden östlichen Nachbarn eine so unheilvolle Rolle spielt. Während auf der tschechischen Seite die materiellen Folgen einer offiziellen Anerkennung des Unrechts der Vertreibung gefürchtet werden (das höhnische Wort, die Sudetendeutschen wollten „reich ins Heim“, geistert seit langem durch die tschechische Presse), steht auf sudetendeutscher Seite das verletzte Ehrgefühl, die mit den Füßen getretene Menschenwürde und das demütigende Gefühl, für alle Zeiten mit einer Kollektivschuld belastet zu sein, im Vordergrund.

Aus diesem Dilemma ist schwer herauszukommen; denn wenn den Tschechen offiziell gesagt würde, die Anerkennung des Unrechts der Vertreibung hätte keinerlei juristische Konsequenzen, so würde man sie von vornherein entwerten. In der Praxis wissen das aber beide Seiten. Es ist kein Geheimnis, daß von den überlebenden Sudetendeutschen und ihren Nachkommen kaum noch jemand bereit wäre, in die alte Heimat in der Tschechischen Republik zurückzukehren. Vermögensrechtliche Ansprüche würden von einzelnen gewiß nur in den seltensten Fällen erhoben und würden bei ihrer Geltendmachung vor tschechischen Gerichten zumindest auf ähnliche Schwierigkeiten stoßen wie die Ansprüche der Alteigentümer in den neuen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland.

¹⁴ Manfred Beer, Für Tschechen uninteressante Tragödie vor 50 Jahren, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 16. 1. 1996, S. 9.

¹³ A. Götze (Anm. 11), S. 108.

VIII. Die Vertreibung im Urteil des Völkerrechts

Das Verlangen nach einer eindeutigen Verurteilung der Maßnahmen, die 1945/46 von den östlichen Nachbarn Deutschlands gegen die in ihrem Machtbereich lebenden Deutschen getroffen worden sind, ist vielleicht gerade deshalb so schwer zu erfüllen, weil es nicht im Materiellen begründet ist. Auch dieses Problem scheint in der Tschechischen Republik größer zu sein als in Polen. In der tschechischen Geschichtsschreibung ist die Austreibung der Sudetendeutschen hauptsächlich mit dem „Verrat“ gerechtfertigt worden, den die Sudetendeutschen an der ersten Tschechoslowakischen Republik angeblich verübt haben. Von den Sudetendeutschen wird darauf erwidert, daß sie 1919 gegen ihren Willen in den tschechoslowakischen Staat gezwungen wurden. Das österreichische Parlament hat anlässlich der Ratifizierung des Vertrags von St. Germain am 6. September 1919 deutlich darauf hingewiesen. In der Resolution von jenem Tage heißt es: „Die Nationalversammlung der Republik Deutsch-Österreich nimmt den Bericht des Staatskanzlers über den Verlauf und die Ergebnisse von St. Germain zur Kenntnis... In schmerzlicher Enttäuschung legt sie ihre Verwahrung ein gegen den leider unwiderruflichen Beschluß der alliierten und assoziierten Mächte, dreieinhalb Millionen Sudetendeutsche von den Alpenteutschen, mit denen sie seit Jahrhunderten eine politische und wirtschaftliche Einheit bildeten, gewaltsam loszureißen, ihrer nationalen Freiheit zu berauben und unter die Fremdherrschaft eines Volkes zu stellen, das sich in demselben Friedensvertrag als ihr Feind bekennt.“¹⁵

Für die Tschechen sind damit zentrale Fragen ihrer politischen Vergangenheit angeschnitten. Aber nicht nur sie müssen sich fragen, welche Fehler und Rechtsverstöße bei den Friedensregelungen am Ende des Ersten Weltkriegs und danach gemacht worden sind. Die seitherige Zeitgeschichte und zuletzt die schrecklichen Vorgänge im ehemaligen Jugoslawien haben genug Anlaß gegeben, sich mit dieser Frage zu beschäftigen. Der historischen Forschung werden sie noch lange Stoff bieten. Vom juristischen Standpunkt liegen die Dinge einfacher. Nichts von alledem, was seit 1918 – und davor – geschehen ist, rechtfertigt die unterschiedslose Massenausweisung.

¹⁵ Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich, Bd. 1, Wien 1919, S. 770.

Der Versuch, Unrecht unter Hinweis auf eine Kollektivschuld zu rechtfertigen, muß scheitern. Niemand hat jemals einen Einwand gegen die unnachgiebige Bestrafung derjenigen Deutschen erhoben, die sich auch nur im entferntesten an Verbrechen gegen Tschechen oder Polen beteiligt haben. Aber die unterschiedslose Massenausweisung von Deutschen aus ihrer Heimat ist mit diesen Verbrechen nicht zu rechtfertigen. Daß Vertreibungsmaßnahmen auch durch das sogenannte Potsdamer Abkommen nicht gedeckt sind, ergibt bereits die Lektüre des Art. XIII des Schlußkommuniqués der Konferenz von Potsdam, in dem es ausdrücklich heißt, daß die Notwendigkeit der „Überführung der deutschen Bevölkerung oder Bestandteile derselben, die in Polen, Tschechoslowakei und Ungarn zurückgeblieben sind“, anerkannt werde. Im Anschluß daran erklärten die Konferenzmächte: „Sie stimmen darin überein, daß jede derartige Überführung, die stattfinden wird, in ordnungsgemäßer und humaner Weise erfolgen soll.“ Der Artikel endet mit dem Satz: „Die Tschechoslowakische Regierung, die Polnische Provisorische Regierung und die Alliierte Kontrollkommission in Ungarn werden gleichzeitig von obigem in Kenntnis gesetzt und ersucht, inzwischen weitere Ausweisungen der deutschen Bevölkerung einzustellen.“

Von einem alliierten Befehl, inhumane Massenausweisungen durchzuführen, kann also nicht die Rede sein. Auch die vom Alliierten Kontrollrat am 20. November 1945 erlassenen Richtlinien für die Aufnahme der Ausgesiedelten, die im tschechischen Schrifttum gelegentlich als Anordnung oder Billigung der Vertreibung angeführt werden, haben diesen Inhalt keineswegs. Vielmehr regeln sie nur die technischen Bedingungen für die Aufnahme der aus der Tschechoslowakei und den polnisch besetzten Gebieten Vertriebenen im besetzten Deutschland. Bezüglich der Tschechoslowakei finden sich in den in der Zwischenzeit veröffentlichten Berichten der in Westböhmen stationierten amerikanischen Truppen, die über das Hauptquartier der US-Armee in Wiesbaden an das Außenministerium in Washington gelangten, wiederholt dringende Bitten, endlich die Voraussetzungen für die Aufnahme von Sudetendeutschen in der amerikanischen Zone zu schaffen, damit diesen Menschen das Leben gerettet werden könnte.

Der politische Berater der amerikanischen Militärregierung in Deutschland, Robert Murphy, schrieb in seinem Bericht vom 12. Oktober 1945: „Daß im Sudetenland die Deportationen nicht fortgesetzt werden, liegt zum Teil an der Anwesenheit unserer Truppen, deren Kommandeure in freundlicher aber fester Haltung den ansässigen Tschechen erklärt haben, daß gewisse Vorgänge im Namen

der Menschlichkeit nicht geduldet werden können; doch trotzdem haben sich rücksichtslose Ausweisungen ereignet, und zwar so häufig, daß unsere Soldaten oft Haß auf das befreite tschechische Volk empfinden.“ Am Schluß dieses Dokuments stehen die folgenden Sätze: „So hilflos auch die Vereinigten Staaten sein mögen, unfähig, einen grausamen und unmenschlichen Vorgang, der noch immer nicht abgeschlossen ist, zu beenden, scheint es mir doch angemessen, daß unsere Regierung ihre in Potsdam zum Ausdruck gekommene Haltung unmißverständlich deutlich machen sollte. Es wäre außerordentlich bedauerlich, wenn wir in die Geschichte als Teilhaber von Methoden eingingen, die wir in anderen Fällen oft verurteilt haben.“¹⁶

Deutlich kommt die amerikanische Position auch in dem erst jüngst veröffentlichten Antwortschreiben des amerikanischen Delegierten bei der Alliierten Kontrollkommission in Ungarn an den Bischof von Szekesfehervar vom 24. Januar 1946 zum Ausdruck. Der Bischof hatte sich gegen die gewaltsame Aussiedlung von Deutschen aus seiner Diözese beschwert und seine Beschwerde nicht nur an die ungarischen Behörden, sondern auch an die Amerikaner gerichtet. Die letzteren zeigten sich „überrascht, zu erfahren, daß Sie annehmen, die amerikanischen Behörden seien für die Aussiedlung verantwortlich. Ich beeile mich darauf hinzuweisen, daß unsere einzige Verantwortung in dieser Angelegenheit ist, die humane Durchführung der Aussiedlung und die ordnungsgemäße Aufnahme und Betreuung in der amerikanischen Besatzungszone in Deutschland sicherzustellen.“¹⁷

Die letztgenannte Aufgabe meisterten die Amerikaner, die Erfüllung der erstgenannten Pflicht aber machten ihnen die Vertreiberstaaten unmöglich. Man mag hierin eine „Mitschuld der Anglo-Amerikaner an der Vertreibung“ sehen, wie dies der amerikanische Völkerrechtler de Zayas tut¹⁸. Aber mitschuldig in dem Sinne, daß sie die Vertreibung der Deutschen angeordnet hätten, sind sie nicht. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, daß Art. XIII des Potsdamer

Abkommens selbst in derjenigen zurückhaltenden Interpretation, in welcher er keinen Ausweisungsbefehl, sondern nur eine Begrenzung, Bremsung und „Humanisierung“ der Ausweisung bewirken sollte, von namhaften Völkerrechtlern für völkerrechtswidrig erklärt worden ist. Dies geschah bereits auf der Tagung der Weltvereinigung der Völkerrechtler, des Institut de Droit International, im Jahre 1952¹⁹. Bis heute ist sich die gesamte Völkerrechtswissenschaft darin einig, daß das Potsdamer Abkommen das schon damals geltende Vertreibungsverbot auch in bezug auf Deutschland nicht geschwächt hat. Es wäre eine grausame Ironie, wenn ausgerechnet die Bemühungen um den Ausbau der freundschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und seinen östlichen Nachbarn Anlaß dazu gäbe, jene feste Haltung – die Völkerrechtswidrigkeit der Vertreibung – zu erschüttern.

Mit dieser Besorgnis ist der wahrlich schicksalhafte Punkt im Disput über jene Beziehungen erreicht: Bei der Stellungnahme zu den Vorgängen von 1945/46 geht es nicht um eine „Aufarbeitung“ der Geschichte und schon gar nicht um einen „Schlußstrich“ (denn einen solchen gibt es in der Geschichte nicht), sondern um die Gestaltung des Völkerrechts für die Zukunft, und es geht nicht nur um Deutschland und seine östlichen Nachbarn. Das Völkerrecht, das die Grundlage des Weltfriedens ist, gilt weltweit. Deshalb darf nichts vereinbart oder gebilligt werden, was als Präzedenzfall für ethnische Säuberungen oder ähnliche Untaten dienen kann. Verträge, auch wenn sie noch so geschickt formuliert sind, können das Geschehene nicht mehr ändern. Es geht nur um die Zukunft. Gerade um der Zukunft willen aber müssen wir uns an das Vergangene erinnern. Diese Mahnung des israelischen Präsidenten Ezer Weizmann sollte allenthalben beherzigt werden. Man braucht nicht auf eine „große Entscheidung“ durch Verträge zu warten. Die einzige wahrhaft große Entscheidung lautet: das geschehene Unrecht beim Namen nennen und dafür sorgen, daß es nie wieder geschieht. Das ist die Voraussetzung dafür, daß die Staaten wirklich das tun können, was ihnen die Charta der Vereinten Nationen in ihrer Präambel vorschreibt, nämlich „Duldsamkeit zu üben und als gute Nachbarn in Frieden miteinander zu leben“.

16 Foreign Relations of the United States 1945, Bd. 2, S. 1291 f.

17 Veröffentlicht in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 10. 4. 1996, S. 6.

18 Alfred M. de Zayas, Die Anglo-Amerikaner und die Vertreibung der Deutschen, Berlin 1996, S. 11.

19 Vgl. Annuaire de l'Institut de Droit International 1952, Bd. 44/II, S. 188.

Marion Frantzoch-Immenkeppel: Die Vertriebenen in der Bundesrepublik Deutschland. Flucht, Vertreibung, Aufnahme und Integration

Aus Politik und Zeitgeschichte, B 28/96, S. 3–13

Dargestellt wird – trotz des tragischen und traumatischen Hintergrunds – eine deutsche Erfolgsgeschichte: die Integration der Vertriebenen in die Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland von 1945 bis heute.

Indem die wesentlichen Phasen von Flucht und Vertreibung der Deutschen aus Ostmittel-, Ost- und Südosteuropa, ihre Aufnahme und Unterbringung sowie die vielschichtigen Probleme der Integration der Vertriebenen nachgezeichnet werden, wird deutlich, daß dieser Vorgang, der sich manchem heute aufgrund ausgebliebener gewaltsamer Konflikte im Rückblick als vergleichsweise „geräuschlos“ darstellt, mit vielen Opfern, Nöten und oft kaum zu überwindenden Schwierigkeiten für alle Beteiligten – Vertriebene und Nichtvertriebene – verbunden war.

Mehr als 50 Jahre nach der Beendigung des Zweiten Weltkrieges ist festzustellen, daß es sich bei der Integration der über zwölf Millionen Vertriebenen um eine ungeheure Leistung der noch jungen zweiten deutschen Demokratie, der Bundesrepublik Deutschland, handelte. Die Eingliederung ist möglich geworden durch einen beispiellosen Solidarakt der Deutschen.

Daß diese unvergleichliche Solidarleistung in der medialen Berichterstattung und Kommentierung gleichwohl immer noch eher als Negativum erscheint, ist allerdings auch eine deutsche Besonderheit.

Kazimierz Wóycicki: Zur Besonderheit der deutsch-polnischen Beziehungen. Sollen Polen und Deutsche zur „Normalität“ zurückkehren?

Aus Politik und Zeitgeschichte, B 28/96, S. 14–20

Sowohl in Polen als auch in Deutschland wird darüber diskutiert, in welchem Maße nach dem Umbruch von 1989 zu der durch die geschichtliche Tradition gekennzeichneten und durch mehr als ein halbes Jahrhundert unterbrochenen „Normalität“ zurückgekehrt werden sollte. Ein gelungener deutsch-polnischer Dialog, der sich nicht nur auf die Politik beschränkt, sondern auch die Kultur erfaßt, setzt eine tiefe Bewußtseinsänderung beider Völker voraus. Die Deutschen müssen ernsthaft ihr Verhältnis zu Mitteleuropa überdenken, und sie müssen sich damit auseinandersetzen, inwiefern ihre historischen Niederlagen auf eine Mißachtung dieser Region und eine Nichtbeachtung Polens zurückzuführen sind. Für die Polen wiederum ist das eine Frage der Befreiung vom „Opferkomplex“ und einer aufgeschlosseneren Haltung gegenüber den Deutschen.

Weder für die Polen noch für die Deutschen gibt es eine Rückkehr zu einer durch die geschichtliche Tradition geprägten „Normalität“ unter Androhung des Wiederaufflammens alter Antagonismen. Die deutsche kritische Sichtweise der eigenen Geschichte dürfte eher zu einem Beispiel für andere Staaten in dieser Region – auch für Polen – werden. Eine Wiederbelebung des immer noch für einige europäische Völker charakteristischen Geschichts- und Nationalbewußtseins, das aus den Quellen des 19. Jahrhunderts gespeist wird, wäre ein großer Fehler.

Den gewaltigen Fortschritt in den deutsch-polnischen Beziehungen nach 1989 anerkennend, sollte man gleichzeitig die Vielzahl der noch anstehenden Aufgaben nicht außer acht lassen, zumal was den möglichst weit gefaßten Kulturbereich betrifft. Die deutsch-polnischen Beziehungen werden so lange einen besonderen Charakter beibehalten, Deutsche und Polen werden so lange der „Normalität“ entsagen müssen, solange die europäische Idee – und das heißt hier vor allem die konkrete Zusammenarbeit im mittleren Europa – nicht vollkommener verwirklicht wird.

Jan Křen: Tschechisch-deutsche Beziehungen in der Geschichte: Von Böhmen aus betrachtet

Aus Politik und Zeitgeschichte, B 28/96, S. 21–27

Die gegenwärtigen, insgesamt guten deutsch-tschechischen Nachbarschaftsbeziehungen werden von den Vergangenheitsproblemen belastet, deren Kern das Münchener Abkommen von 1938, die nationalsozialistische Okkupation 1939–1945 und die Vertreibungen und Aussiedlungen bilden, die – am meisten von einigen sudetendeutschen politischen Vereinen gefördert – in die Politik, Medien und zwischenstaatliche Sphäre vordringen. In den Hintergrund treten dabei sowohl gegenwärtige positive Initiativen anderer sudetendeutscher Organisationen als auch die positiven Seiten der „gemeinsamen deutsch-tschechischen Geschichte“.

Die Auseinandersetzung vieler „genuin sudetendeutscher“ historisch-politischer Publikationen mit den Schattenseiten der eigenen Vergangenheit weist bedenkliche Defizite aus. Auch wenn nach der langen kommunistischen Ära die tschechische Vergangenheitsaufarbeitung bei weitem noch nicht befriedigend ist, stellen die intensiv geführten tschechischen öffentlichen Diskussionen über diese Fragen doch einen hoffnungsvollen Anfang dar. Noch wichtiger sind die praktischen Ergebnisse in der Erforschung der Vergangenheit und die Bemühungen um das bessere Kennenlernen der deutschen Realität. Besonders gut sind die gegenseitigen Beziehungen unter den Historikern, die der Meinung sind, daß die schmerzhafteste Vergangenheit die Gegenwart und die Zukunft nicht beherrschen soll. Die Geschichte und die Geschichtswissenschaft stellen dabei kaum ein unüberwindliches Hindernis für ein gutes tschechisch-deutsches Nachbarschaftsverhältnis dar, das im Interesse der Vereinigung Europas von großer Bedeutung ist.

Otto Kimminich: Völkerrecht und Geschichte im Disput über die Beziehungen Deutschlands zu seinen östlichen Nachbarn

Aus Politik und Zeitgeschichte, B 28/96, S. 28–38

In den Beziehungen zu Polen ist die Territorialfrage bereits seit 1970 als Streitgegenstand beseitigt. In der Folgezeit haben mehrere weitere Verträge diesen Rechtszustand bekräftigt und das Bekenntnis zur Endgültigkeit der Grenzfestlegung erneuert. Offengeblieben ist allerdings die Frage nach dem Rechtstitel für den polnischen Gebietswerb. Alle Verträge mit Polen waren eingebunden in das komplizierte Geflecht von staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Problemen im Zusammenhang mit der Rechtslage Deutschlands und der Friedensregelung nach dem Zweiten Weltkrieg. Durch die 1990 im Zusammenhang mit der Einigung Deutschlands geschlossenen Verträge ist das deutsch-polnische Verhältnis von diesen Belastungen befreit worden.

Die Beziehungen zur Tschechischen Republik (früher: Tschechoslowakei) sind zu keiner Zeit von Territorialfragen belastet gewesen. Schwierigkeiten bereiteten hier jedoch die möglichen Rechtsfolgen der Nichtigerklärung des Münchener Abkommens für den Rechtsstatus der vertriebenen Sudetendeutschen. Hierfür ist im Prager Vertrag von 1973 eine brauchbare Lösung gefunden worden. In der Folgezeit wurden die wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen auf der Grundlage weiterer Verträge vertieft.

In allen Verträgen mit den beiden östlichen Nachbarn Deutschlands ist die Frage der Vertreibung und ihrer Rechtsfolgen nicht angesprochen worden. (Im deutsch-tschechischen Nachbarschaftsvertrag von 1992 wird sie in der Präambel erwähnt.) Vom Standpunkt der jeweils aktuellen Diplomatie war dies klug. Unter dem Aspekt des Aufbaus einer dauerhaften Friedensordnung aber ist diese Frage schicksalhaft, weil ihre Beantwortung eine Präzedenzwirkung für die Zukunft entfalten kann.